



„Du sollst nicht falsches Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“

Wir weisen die Leser besonders auf die Seite 19 der Rubrik „Leserbriefe“ hin, wo ein Brief von Pater Vincens, Seelsorger der Justizvollzugsanstalt Tegel, abgedruckt ist, der sich darin über „Hoppel meint ...“ in der letzten Ausgabe beschwert hat.

In der Redaktion wird sehr darauf geachtet, daß die Berichterstattung immer auch der Wahrheit entspricht. Pater Vincens behauptet ja in seinem Brief, daß die Anord-

Hoppel meint ...

Das 9. Gebot

nung zur Veränderung der Gottesdienstzeiten durch die Anstaltsleitung getroffen worden ist. Wir sprachen daraufhin mit einem Seelsorger der „Konkurrenz“, dem es ebenfalls völlig neu war, daß die Anstaltsleitung die Anfangszeiten der Gottesdienste geändert hat. Er führte ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter und seinem Stellvertreter. Bei dieser Gelegenheit erfuhr er, daß die Anstaltsleitung keinesfalls eine Anordnung zur Vorverlegung der Gottesdienstzeiten getroffen hat.

Es bleibt unseren Lesern überlassen, sich darüber ein Urteil zu bilden. Pater Vincens hatte in einem Telefonat mit dem verantwortlichen Redakteur ein weiteres Schreiben angekündigt. Bis heute ist dieser Brief nicht bei uns eingetroffen. Erwähnenswert wäre vielleicht noch, daß der auf Seite 19 veröffentlichte Brief von Pater Vincens erst

nach seinem Telefonat mit dem verantwortlichen Redakteur in der Lichtblick-Redaktion eintraf ...

Wir meinen weiterhin, daß die evangelischen Pfarrer sich in diesem Fall nicht alles gefallen lassen und auf den vorherigen Zeitrahmen für ihren Gottesdienst bestehen sollten.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber:	Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen „Hoppel“ als Maskottchen.	Allgemeines:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den Lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.
Redaktion:	Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf , Herr Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, Andreas Bleckmann, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Sternal* *nebenamtliche Redakteure	Wichtig:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
Vertrauensmann:	Michael Gähner - ☎ 8 34 55 05 Hindenburgdamm 55 W-1000 Berlin 55 (PLZ ab 1.7.: 12203)	Eigentumsvorbehalt:	Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird, auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine „Zurhabnahme“ keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
Verantwortl. Redakteur:	René Henrion	Dringende Bitte:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.
Druck:	Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker) - auf Heidelberg GTO		
Postanschrift:	Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' Seidelstr. 39, W-1000 Berlin 27 (PLZ ab 1.7.: 13507) - ☎ 4 38 35 30		

Liebe Leser,



vor Ihnen liegt wieder einmal pünktlich die neue Ausgabe des Lichtblicks. Zu unserer großen Freude ist das hauptsächlich ein Verdienst der neuen Druckmaschine, die wirklich mit bisher für uns ungeahnter Geschwindigkeit den Lichtblick fertigstellt.

In der Redaktion kommt es in den nächsten Wochen und Monaten zu einigen personellen Veränderungen. Unser Zeichner Andreas Bleckmann wird in wenigen Tagen entlassen. Wir freuen uns für ihn, andererseits werden wir seine witzigen und spritzigen Titelblätter und Karikaturen sehr vermissen. Einer unserer nebenamtlichen Redakteure wird in den offenen Vollzug verlegt werden. Auch für ihn freuen wir uns, obwohl es dadurch bei uns personell ziemlich eng wird. Deshalb suchen wir wieder verstärkt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter. Wer der Meinung ist, daß er gut schreiben kann und sich für eine journalistische Tätigkeit interessiert, eine 6 1/2 Tage Arbeitswoche nicht scheut und gerne zwischen zwei Stühlen sitzt, kann sich an die Lichtblick-Redaktion in der Teilanstalt III wenden.

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat in diesem Jahr drei neue Broschüren herausgebracht. Zum einen gibt es die **Broschüre für Frauen in Haft**. Außerdem ist die Dokumentation **AIDS im Strafvollzug** erschienen. In dieser Dokumentation sind die Ergebnisse einer Befragung von Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug veröffentlicht. Das allseits beliebte **Positiv, was nun?** ist ebenfalls in einer neuen Auflage herausgekommen; mit einem völlig überarbeiteten Rechtsteil, weil nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm verschiedene Passagen des Rechtsteils das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Diese Abschnitte sind sprachlich soweit geglättet worden, daß nun nach menschlichem Ermessen keine Beanstandungen mehr erfolgen dürfen. Die Broschüren können direkt bei der Deutschen AIDS-Hilfe e. V., Dieffenbachstraße 33, W-1000 Berlin 61 (PLZ ab 1.7.: 10967) kostenlos bestellt werden.

Die Situation im Justizvollzug in Berlin verschlechtert sich wie bundesweit überall. Die Zahl der Gefangenen steigt, was u. a. die Wiedereröffnung der Teilanstalt I vor ein paar Monaten nach der Schließung im Jahre 1988 belegt. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Platz dort nicht ausreichen und damit über kurz oder lang die Senatsverwaltung für Justiz nicht umhin können, eines der ehemaligen Staatsgefängnisse der DDR im Ostteil der Stadt neu in Betrieb zu nehmen, um dem „Ansturm“ der Gefangenen zu begegnen.

Ende Juni ist der Probelauf der im Februar in Kraft getretenen und reichlich unstrittenen Pausenregelung (siehe auch Lichtblick Jan./Febr. und März/April 1993) für die Vollzugsbediensteten beendet, und dann soll ausgewertet werden. Zu welchem Ergebnis wird man in den Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres kommen? Darüber läßt sich in unserer nächsten Ausgabe vielleicht mehr sagen ...

Bis dahin wünschen wir unseren Lesern eine geruhsame Sommerzeit. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks ist für Ende Juli geplant, und wer uns etwas schreiben möchte, der denke bitte ab 1. Juli 1993 an die neue Postleitzahl: 13507!

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Die Vergessenen der Wiedervereinigung	4
Rundbrief	9
Durchsuchung n. § 84 Abs. 2 StVollzG (4)	11
Vollzugslockerungen (2)	14
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

GIV, I.V. TA V und TA III informieren	22
Anhörung in Bonn	26
Vollzugsplanabstellung auf 2/3 (1)	27
Einkauf – Einkauf – und kein Ende ...	30

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis	31
Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	35
Das Allerletzte	38
Preisausschreiben der DAH	39



Die Vergessenen der Wiedervereinigung

Als ich in diesem Jahr im Anwaltsblatt den Aufsatz von Herrn Dr. sc. jur. Jörg Arnold, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut, mit dem Titel „Rehabilitierung von Strafgefangenen in den neuen Bundesländern“ las, kam mir spontan die Idee, auch einmal meine Erfahrungen mit den Menschen im Strafvollzug der ehemaligen DDR niederzuschreiben, zum einen, um das zu verarbeiten, und zum anderen, um vielleicht Anregungen zu bekommen, was man eventuell verändern kann.

Es begann 1989. Im Fernsehen – ich war zu diesem Zeitpunkt in Westdeutschland – war zu sehen, wie Ost-Berliner über verschiedene Grenzübergänge nach Berlin gingen. Für mich gab es kein Halten, ich bin sofort am nächsten Morgen zurückgefliegen, weil ich das miterleben wollte. Eigentlich hatte es schon vorher angefangen. Bei einem Urlaub Anfang August in Budapest lernte ich zwei Ost-Berliner kennen, von denen mir der eine erzählte, daß sein Freund im Zuchthaus in Brandenburg einsitzt wegen politischer Straftaten. Er war verurteilt worden wegen der Vorbereitung einer Republikflucht und wegen Spionage, wäre in Budapest festgenommen worden und säße jetzt nun fast ein Jahr in Brandenburg ein, hätte große gesundheitliche Probleme, nur eine Niere und befürchtete, noch viele Jahre im Vollzug zu bleiben.

Ich kannte in Berlin den Rechtsanwalt Näumann, der Beauftragter der Bundesregierung für den Freikauf von Gefangenen aus DDR-Haft war. Ihn wollte ich nach meiner Rückkehr nach Berlin ansprechen und außerdem einen politischen Kontakt, den ich zur SPD habe, dazu benutzen, um den Gefangenen aus dem Vollzug rauszubekommen.

Nun war die Grenze offen, und ich dachte, eigentlich wäre es eine gute Gelegenheit, sich mal das Zuchthaus Brandenburg anzusehen. Wenige Tage nach Grenzöffnung erhielt ich den Brief eines Gefangenen aus Brandenburg, der um Kontaktaufnahme bat, weil er der Meinung war, daß das Thema AIDS über kurz oder lang auch im Strafvollzug der DDR ein Thema sein würde. Dann klingelte es bei mir und der

Gefangene, um dessen Freilassung ich mich bemüht hatte, stand vor mir und erzählte mir über seine Erfahrungen in Brandenburg. Für mich stand fest, das muß ich mir selber anschauen.

Ich schrieb also an den Anstaltsleiter von Brandenburg und bat ihn um die Gelegenheit, mir den Strafvollzug dort ansehen zu dürfen, und ein Gespräch mit dem Gefangenen, der mir geschrieben hatte, führen zu können. Bereits nach wenigen Tagen erhielt ich eine Antwort. Der Anstaltsleiter schrieb mir, daß der Gefangene entlassen worden sei, er sich aber sehr darüber freuen würde, wenn er mit mir in Kontakt treten könnte, weil ihn das Thema AIDS im Strafvollzug sehr interessiert. Kurzentschlossen fuhren wir nach Brandenburg und besuchten dort die Justizvollzugsanstalt.

Ohne jegliche Schwierigkeiten, nach Vorzeigen des Ausweises, wurden wir zum Anstaltsleiter gebracht. Vor mir stand ein Mann, der sich genau im Strafvollzug auskannte und überhaupt nicht so wirkte, wie man sich einen leitenden Strafvollzugsbediensteten vorstellt. Er wollte uns die Anstalt zeigen, und wir sollten auch die Gelegenheit erhalten, mit Strafgefangenen, die mit uns sprechen wollten, zu reden. Die Besichtigung der Anstalt war erschreckend. Ein riesiges Areal, weitaus größer als die Justizvollzugsanstalt Tegel, und dann gab es fast nur Mehrfachzellen. Zellen für 8, 12, 24 Mann, die jedoch jetzt zum Teil höchstens mit vier Leuten belegt gewesen sind. Die Betten waren viel schmaler als in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik. Ich denke nicht breiter als 60 cm.

An die Besichtigung schloß sich ein Gespräch mit dem Gefangenenrat an. Wir haben dem Gefangenenrat zu erkennen gegeben, daß wir über eigene Hafterfahrung verfügen. Das wurde von den Leuten sehr wohlwollend aufgenommen. Innerhalb ganz kurzer Zeit gab es eine Diskussion. Es wurden teilweise Dinge erzählt, die in diesem Strafvollzug vorgekommen sind, die für meinen Begleiter und mich unvorstellbar waren. Dann wurde berichtet, daß der Anstaltsleiter in Ordnung sei, man mit ihm

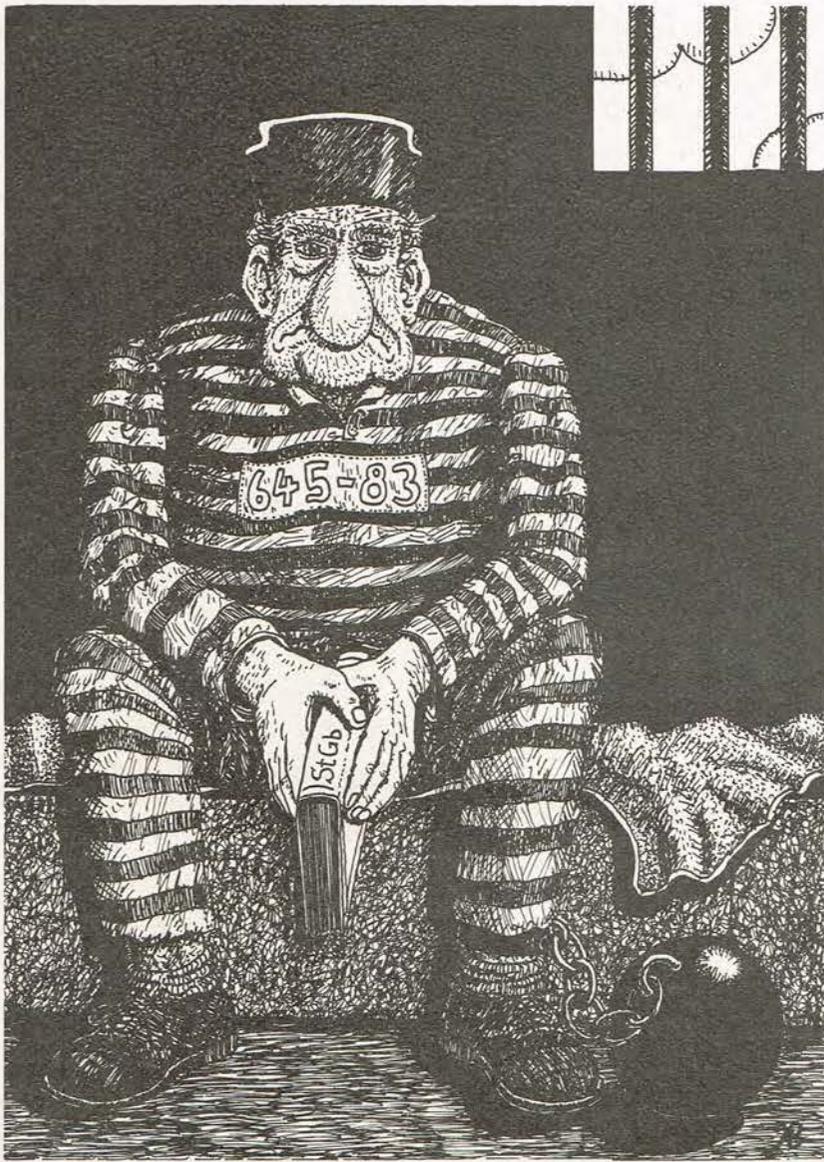
reden könnte und er sich besonders verdient gemacht hätte, als es zu den Dachbesetzungen gekommen sei.

Unser Entschluß war klar, hier mal eine Informationsveranstaltung über AIDS durchzuführen und gleichzeitig einen Juristen mitzubringen, den die Gefangenen befragen können. Dieses besprachen wir mit dem Anstaltsleiter, und er sagte zu, daß es einen Aufruf geben sollte, daß sich Gefangene, die ein Gespräch führen wollen, an uns wenden könnten. Wir hatten dafür einen Mittwoch vorgesehen. Als ich Dienstag anrief und fragte, wie viele Leute sich angemeldet hätten, waren es bereits über 100.

Schnell entschlossen fuhr der Jurist der Deutschen AIDS-Hilfe mit uns mit. Wir haben dann zu dritt wirklich einen ganzen Tag lang versucht, die Probleme der Gefangenen anzuhören. Es war für mich vor allem erschreckend, welche Urteile ausgesprochen wurden, und in welcher Form die Begründung erfolgte. Viele Gefangene hatten ihre Urteile mit, gaben sie mir zu lesen. Nun ja, ich habe schon eine Reihe schlimmer Urteile in der Bundesrepublik gesehen, aber was da verfaßt wurde, ist unvorstellbar.

Im Einigungsvertrag war vorgesehen, daß die Gefangenen in den ehemaligen DDR-Strafvollzugsanstalten sich an sogenannte Kommissionen wenden konnten, die sich sozusagen mit den Urteilen befassen sollten, um eventuell eine Veränderung anzuregen. Diese Kommissionen sollten schnellstmöglich durch die Volkskammer eingesetzt werden, aber bis zum Ende des Jahres 1989 war gar nicht an den Einsatz dieser Kommissionen zu denken.

Beim Rundgang durch die Anstalt lernte ich den evangelischen Anstaltsgeistlichen Giebler kennen, von dem ich bereits in den 70er Jahren gehört hatte, daß er ein Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sei. Damals war ein Gefangener aus Brandenburg freigekauft worden und hatte in Salzburg über seine Erfahrungen mit dem Anstaltsgeistlichen berichtet. Ich sprach mit verschiedenen Gefangenen über ihn, und die Meinungen waren sehr geteilt.



Inzwischen steht fest, daß er unter dem Tarnnamen Roland informeller Mitarbeiter der Staatssicherheit war, und er wurde aus dem Dienst entfernt. Allerdings, wie man häufig der Presse entnehmen kann, gibt es viele sowohl evangelische als auch katholische Geistliche, die in irgendeiner Form mit dem Ministerium für Staatssicherheit verknüpft waren.

Gleichfalls machte ich die Bekanntschaft des katholischen Anstaltsgeistlichen, von dem im Vollzug einheitlich die Meinung vorherrschte, dieser Mann wäre toll, und dieser Mann wäre es auch gewesen, der bei den Dachbesetzungen für Ruhe und Ordnung gesorgt hätte. Wir haben dann mehrfach Informationsgespräche mit Gefangenen durchgeführt und danach noch nach einem Gespräch mit dem Anstaltsleiter die Genehmigung erhalten, ein Seminar in der Justizvollzugsanstalt Brandenburg zu veranstalten.

Dieses Seminar fand im Januar 1991 statt. Bei der Veranstaltung war als Referent

Prof. Dr. Johannes Feest aus Bremen anwesend, der den meisten Gefangenen als Leiter des Strafvollzugsarchives der Universität Bremen bekannt ist. Auch er war bereit, Rechtsberatung durchzuführen. Durch ihn lernten wir einen Mitarbeiter der Humboldt-Universität kennen, Dr. Jörg Arnold. Er war ehemals Richter am Obersten Gerichtshof der DDR und zuständig für Kassationen. Er verfaßte seine Habilitationsschrift über das Kassationsrecht der DDR.

Auf meine spontane Frage bei diesem Seminar, ob er uns nicht bei unserer Arbeit helfen wollte, sagte er zu und erstellte innerhalb kürzester Zeit eine mehrseitige Broschüre mit Hinweisen zur Kassation nach dem DDR-Strafrecht. Dann war es soweit, daß die DDR der Bundesrepublik beitreten sollte. Im Einigungsvertrag stand lapidar, daß die in der DDR ausgesprochenen Strafen weiter vollstreckt werden. Mir erschien das unverständlich. Inzwischen gab es auch eine Kommission, die in Brandenburg die Urteile auf Antrag überprüfen

sollte. Kommissionsvorsitzende waren ein ehemaliger Staatsanwalt und ein ehemaliger Richter, beide aus Nordrhein-Westfalen.

Im Einigungsvertrag war unter Artikel 17 vorgesehen, daß alle Personen rehabilitiert werden, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. Inzwischen kann man sicher sein, daß eine Flut von Rehabilitierungsanträgen an die zuständigen Gerichte in den neuen Bundesländern und Berlin gerichtet worden ist. Dr. Jörg Arnold schreibt in seinem Aufsatz unter der Überschrift **Enttäuschte Hoffnungen der Strafgefangenen:**

Vergegenwärtigen wir uns doch einmal die Situation der Strafgefangenen für die Zeiträume von der Wende in der DDR bis zur Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands am 3.10.1990 sowie danach bis in die Gegenwart.

Besonders nach dem gesellschaftlichen Umbruch von Oktober/November 1989 bestand in den Vollzugsanstalten der DDR eine dramatische Situation, die im wesentlichen gekennzeichnet war durch Ausbruchsversuche von Strafgefangenen, Nahrungsverweigerungen, Dachbesetzungen, Selbsttötungsandrohung u. a.

Amnestie, Kassation gerichtlicher Entscheidungen sowie Strafaussetzung auf Bewährung waren juristische Folgen der Forderung der Strafgefangenen. Dazu kam, daß die Haftbedingungen zugunsten der Gefangenen wesentlich verändert wurden. Nach einer darauffolgenden Zeit relativer Entspannung der Lage spitzte sich die Situation im Zusammenhang mit der bevorstehenden Wiedervereinigung Deutschlands erneut zu. Sowohl von Politikern als auch den Medien wurden Auffassungen von Strafgefangenen geradezu geschürt, wonach jedwede Verurteilung durch die DDR-Justiz Unrecht sei. Ganz im Gegensatz dazu verlief in der Volkskammer die Diskussion zum Rehabilitierungsgesetz. Daraus ergab sich nämlich für viele Strafgefangene, daß sie nicht zum Geltungsbereich des vorgesehenen Gesetzes gehören würden. Auch die Vorschläge über eine allgemeine Amnestie aus Anlaß der Wiedervereinigung Deutschlands – so auch vom geschäftsführenden Ausschuß der Strafverteidigervereinigung des Deutschen Anwaltsvereins am 9.9.1990 – wurden nicht aufgegriffen.

Die Strafgefangenen besannen sich nun wieder auf ihre Protestmittel aus der Zeit um die Wende und trotzten der Volkskammer ein „Gesetz zum teilweisen Straferlaß“ ab, das am 28.9.1990, also wenige Tage vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, erlassen wurde. Nach diesem Gesetz wurde Personen, die vor dem 1.7.1990 durch ein Gericht der DDR zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und deren Strafe noch nicht oder nicht vollständig vollzogen war, die ausgesprochene

Freiheitsstrafe um ein Drittel ermäßigt. Das „Gesetz zum teilweisen Straferlaß“ räumt unabhängig von einer Strafermäßigung jedem Strafgefangenen das Recht ein, die Überprüfung eines bis 1.7.1990 gegen ihn ergangenen Strafurteils durch einen unabhängigen Ausschuß zu beantragen. Nimmt man den wenige Tage später in Kraft getretenen Einigungsvertrag dazu, so bestand für den Strafgefangenen jetzt eine verwirrende Vielfalt von Antragsmöglichkeiten zur Urteilsüberprüfung:

- Rehabilitierung
- Kassation
- Wiederaufnahme des Verfahrens
- Feststellung der Unzulässigkeit der Vollstreckung
- Begnadigung
- Überprüfung durch den Ausschuß

Gerade in dieser Situation existierte ein großes Bedürfnis der Strafgefangenen an Rechtsberatung, suchten sie den sachkundigen Rat zu den Möglichkeiten der Urteilsüberprüfung. Wer wäre dafür besser geeignet gewesen als Rechtsanwälte, also diejenigen, die die Gefangenen im Überprüfungsverfahren ohnehin vertreten könnten. Die Initiative, die dazu besonders von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. ergriffen worden war, verebte nach meinem Eindruck jedoch recht schnell. Einige Anwälte wollten es natürlich nicht allein bei der Rechtsberatung bewenden lassen, sondern einen Überprüfungsantrag bei Gericht auch einreichen. Das scheiterte einerseits teilweise an den finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen und im Zusammenhang damit zum Teil auch daran, daß die Gerichte eine Beordnung nur selten beschlossen. Andererseits gab es bei nicht wenigen Rechtsanwälten Verständnisschwierigkeiten zur Kassation, und sie verloren etwas die Motivation für weiter diesbezügliche Anträge, so zum Beispiel wenn das Landgericht Berlin überwiegend ablehnend entschied.

Noch viel größer war die Enttäuschung natürlich bei den Strafgefangenen selbst. Sie verstanden und verstehen nun gleich gar nicht, daß die Aufhebung oder Abänderung ihrer Urteile im Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland soviel Schwierigkeiten bereitet und den Kassationsanträgen überwiegend der Erfolg versagt bleibt. Nicht zuletzt auch die Ergebnisse der Kommission, die die Urteile überprüft hat, stößt bei Gefangenen auf Unverständnis und Ablehnung, so etwa, wenn ihnen von Richtern aus Nordrhein-Westfalen gesagt wurde, daß sie zum Beispiel für das begangene Rückfalldelikt auch in der Bundesrepublik eine ähnlich hohe Strafe bekommen hätten oder gar bei Sexualdelikten noch strenger bestraft worden wären. Natürlich unterschlage ich nicht die Tatsache, daß viele Gefangene besonders aufgrund der Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB) bzw. von

Toll, wenn man bedenkt, was die Politiker sich für unsere Sicherheit einfallen lassen!



Es dauert nicht mehr lang, dann gibt es fälschungssichere Auto-Kennzeichen...



...und fälschungssichere Personal-Ausweise...



Hoffentlich gibt's irgendwann auch mal fälschungssichere Wahlversprechungen!



Begnadigung den Strafvollzug mittlerweile verlassen konnten. Das ändert jedoch nichts daran, daß dabei die rechtskräftigen Verurteilungen nicht aufgehoben wurden, die möglicherweise fehlerhaft sind und deshalb der Korrektur bedürftig hätten. Insbesondere bei erneuter Straffälligkeit kann es für den Strafgefangenen dadurch zu folgenschweren Konsequenzen kommen, so etwa, wenn sich dann das nicht aufgehobene fehlerhafte Urteil auf die Strafbemessung in strafscharfender Hinsicht auswirkt.

Ist aus dieser ziemlich widersprüchlichen Situation, nämlich einerseits die Existenz vielfältiger gesetzlicher Überprüfungs-möglichkeiten, und andererseits die enttäuschten Erwartungen von Gefangenen nur die Schlußfolgerung zulässig, daß sich der Rechtsstaat nunmehr möglichst aus dieser Materie heraushält? Bei der Beantwortung dieser Frage sollen zunächst einige grundsätzliche Überlegungen angestellt werden.

Soweit aus Dr. Arnolds Aufsatz. Ich will einige Beispiele, die mir persönlich bekannt geworden sind, aufführen, um dem Leser überhaupt mal einen Eindruck von Urteilen aus der DDR zu geben. Ich lernte jemand kennen, der als 18jähriger Junge, im Heim aufgewachsen, im alkoholisierten Zustand einen Bitumenbrocken auf eine Autostraße geworfen hat. Der Brocken fiel auf ein vorbeifahrendes Fahrzeug und verletzte den Beifahrer und den Fahrer. Der eine hatte sich den linken Arm gebrochen, der andere den rechten. Dafür ist der Gefangene als 18jähriger wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden.

Für mich war dieses Urteil überhaupt nicht nachvollziehbar. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Höchststrafe für einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zehn Jahre. Natürlich gab es da gar keine Frage, in diesem Falle sollte der Gefangene sofort einen Kassationsantrag stellen. Außerdem

habe ich mich an den sächsischen Ministerpräsidenten Dr. Kurt Biedenkopf gewandt und ihn um die Begnadigung dieses Gefangenen gebeten, weil er bereits mehr als vier Jahre abgesessen hatte. In der Bundesrepublik Deutschland wird ein solches einmaliges Vergehen, noch dazu in einem alkoholisierten Zustand, in der Regel mit einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, geahndet. Bis zum heutigen Tage ist das Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen nicht beantwortet worden.

Weil sich nichts tat, stellte der Gefangene einen Kassationsantrag. Und siehe da, der Staatsanwalt beantragte eine Strafe von zehn Jahren wegen versuchten Mordes. Das Kassationsverfahren wurde durchgeführt und endete mit einem Urteil, daß der Gefangene, der alkoholisiert als Minderjähriger die Straftat beging, dafür nun eine Strafe von zehn Jahren bekam. Einfach unglaublich. Würde er 80 Kilometer weiter in Bayern gewohnt haben, und die Bayern sind in Strafurteilen nicht besonders zimperlich, hätte er keinesfalls eine längere Jugendstrafe als zwei Jahre erhalten. Würde er in Bayern jemand als Heranwachsender bzw. als Jugendlicher vorsätzlich umgebracht haben, wäre die Höchststrafe dafür zehn Jahre gewesen. Jetzt hat er in der wiedervereinigten bzw. beigetretenen Bundesrepublik Deutschland für diese Straftat zehn Jahre bekommen, und dann soll er noch an den Rechtsstaat glauben?

In einem anderen Fall ging das Landgericht Berlin in einer Entscheidung vom 17.1.1991 davon aus, daß die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht der DDR auf Heranwachsende, die in der Bundesrepublik Deutschland unter das Jugendgerichtsgesetz gefallen wären, im Strafausspruch nicht gegen rechtsstaatliche Maßstäbe verstoßen würde. Die Verurteilung durch das DDR-Gericht war wegen kriminellen asozialen Verhalten (§ 249 Strafgesetzbuch der DDR) erfolgt.

Zum nächsten Fall: Ein DDR-Bürger betrug die Bank durch Fälschen von Ausweisen und Schecks um ca. DM 100 000,-. Dafür erhält er eine Strafe von acht Jahren wegen Schädigung sozialistischen Eigentums. Der Gefangene war nicht vorbestraft und an der Tat nur insofern beteiligt, daß er mehrfach Ausweise besorgte, die anderen DDR-Bürgern gestohlen wurden. Dieser Gefangene beantragte ebenfalls eine Kassation, die mit der Begründung abgelehnt wurde, daß eine auch so hohe Strafe mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sei. Für ein Delikt dieser Art hätte er in der Bundesrepublik Deutschland niemals eine Strafe in dieser Höhe erhalten. Im Gegenteil ist man doch immer geneigt zu lächeln, wenn man darüber etwas liest, daß jemand die Bank bemacht hat, denn die haben doch sowieso genug.

Wieder ein anderer Gefangener hatte ein wertvolles Gemälde gestohlen und dafür eine Freiheitsstrafe von neun Jahren be-

kommen. Auch hier lautete die Begründung wegen Schädigung sozialistischen Eigentums. Das sind Strafen, die in keinem Verhältnis zur Tat stehen. Dann lernte ich einen weiteren Gefangenen kennen, der wegen versuchter Geiselnahme zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt wurde. Sein Mittäter erhielt eine Strafe von 10 Jahren. Was war da geschehen? Ein Gefangener, informeller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit, hatte die beiden angestiftet, mal über einen Fluchtversuch nachzudenken. Man kam auf die Idee, eine Benzinbombe anzufertigen, diese einem Bediensteten auf den Kopf zu setzen und mit ihm als Geisel sich nach West-Berlin fahren zu lassen.

Diese Tat wurde nicht geplant, es wurde in einem Gespräch lediglich darüber geredet, daß man so etwas machen könnte. Am nächsten Tag erfolgte die strenge Isolierung der beiden Gefangenen, und sie bekamen ein neues Verfahren. Die beiden wurden verurteilt, der informelle Mitarbeiter der Stasi nicht. Dem einen Gefangenen gelang es durch Einschaltung der Öffentlichkeit entlassen zu werden. Er hatte die Strafe von 15 Jahren bekommen. Der andere, der zu zehn Jahren verurteilt worden war, saß weiterhin in Brandenburg ein, weil er noch eine andere Freiheitsstrafe zu Ende zu verbüßen hatte. Wenn sich nicht die Öffentlichkeit eingeschaltet hätte, würde er vielleicht heute noch einsitzen. In der Bundesrepublik Deutschland wäre eine Verurteilung nahezu unmöglich gewesen, weil die Absprache zu so einer Tat, wenn das nur erzählt wird, durchaus noch nicht strafbedroht ist.

Ich könnte noch viele solcher Beispiele anführen. Es sollte hier jedoch nur mal ein kleiner Einblick gewährt werden, weshalb Menschen in der DDR verurteilt wurden, und daß zum Teil die Strafen, die vor der Wende in der BRD als Unrechtsurteile bezeichnet worden sind, jetzt scheinbar nicht mehr gegen rechtsstaatliche Maßstäbe verstoßen. Wie es aussieht werden vorzeitige Entlassungen so gut wie unmöglich.

Wie schrieb doch die Brandenburger Gefangenenzeitung *Unsere Zeitung* in der Ausgabe 9/92:

In der jetzigen Phase des Einigungsprozesses müssen die aus der DDR-Zeit übernommenen Inhaftierten um den letzten Rest Hoffnung und Glauben an den Rechtsstaat bangen. Wenn verantwortungsbewusste Insider und wir Gefangene nicht erhebliche Kräfte mobilisieren, wird bald die Frage stehen: Gilt die Rechtsstaatlichkeit für uns nicht?

Die Versprechungen der Wende wurden Stück für Stück zurückgedrängt oder unbeachtet gelassen.

Ich will nicht auf die Farce der Urteilsüberprüfungen in der Modrow-Zeit eingehen, ebensowenig auf die halbherzigen

Amnestien 1989 und 1990. Das ist Geschichte.

Während der Dachbesetzung wurden Kommissionen zur Überprüfung der Urteile zugesagt. Es wurde auch versprochen, daß den Empfehlungen dieser Gremien durch die Gerichte weitestgehend gefolgt werden wird bzw. auf dem Gnadensweg Strafindierungen durchgesetzt werden. Nicht selten empfahlen die für uns so wichtigen Kommissionen von den im Eingangsvertrag vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten (Kassation) Abstand zu nehmen. Das Motto: „Wollen Sie Ihr Recht, oder wollen Sie raus?“

Ein wesentliches Manko der Überprüfungen war, daß nach den vorliegenden Urteilen die Empfehlungen ausgesprochen wurden, oder auch nicht, wie in der Mehrzahl der bearbeiteten Fälle. Selbst diese Empfehlungen von erfahrenen Richtern aus den Altbundesländern hatten jedoch in der Folge kaum Verbindlichkeit. Nur ein Bruchteil wurde umgesetzt. Fazit: Das war eine Luftnummer.

Bei denjenigen, die sich auf die Kommissionen nicht verlassen haben und lieber von sich aus den langen und teuren Weg (wenn ein Rechtsanwalt beauftragt wurde) der Kassation beschreiten wollten, sieht die Erfolgsquote nicht wesentlich besser aus. Die meisten Kassationsanträge wurden „als unbegründet abgelehnt“. Einige dieser Ablehnungen habe ich lesen können und dabei leider den Eindruck erhalten, es besteht nur wenig Interesse an der sauberen Aufarbeitung, sowohl von Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten (die meist zuerst nach dem Geld fragten) und auch Gerichten.

Die letzte Errungenschaft, die relativ großzügige und rechtlich wie politisch vertretbare Entlassungspraxis der vergangenen zwei Jahre, wird nun ebenfalls zurückgedrängt. Diese Errungenschaft war nicht etwa eine Bevorteilung der Inhaftierten, sondern eine praktikable Möglichkeit, die teilweise extremen Urteile aus der DDR-Vergangenheit in ihrer Wirkung zu dämpfen.

(...)

Es zeichnet sich ab, daß Gnadenentscheide aus der DDR-Geschichte (1987) und auch die der Ministerpräsidenten der neuen Länder nach 1990 formal in ihrer Rechtsfolge ebenso behandelt werden wie Gnadenakte der Ministerpräsidenten der Altbundesländer.

Das bedeutet zum Beispiel: Inhaftierte, die 1987 von lebenslänglich auf eine Zeitstrafe von 15 Jahren begnadigt wurden, müssen diese volle Zeit absitzen. Eine Entlassung auf Bewährung kommt nicht mehr in Betracht. Ebenso könnten die Gnadenentscheide der Ministerpräsidenten der Länder nach dem 3.10.1990 für eine Strafaussetzung auf Bewährung eine andere Bedeutung erhalten als gewollt. Die Strafvoll-

streckungskammern gehen mehr und mehr bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Halbstrafen- oder Zweidrittelstrafentlassung) von 2/3 des ursprünglichen Urteils aus, nicht vom sich aus dem Gnadenentscheid neu ergebenden 1/2- oder 2/3-Zeitpunkt.

Ganz ähnlich soll mit den mittels Amnestien veränderten Strafurteilen verfahren werden. Grundlage für den Entlassungszeitpunkt auf Bewährung soll wiederum nicht das durch die Amnestien erreichte Strafende sein, sondern der im rechtskräftigen Urteil festgelegte Entlassungstag.

Das heißt, die Menschen, die durch die Inhaftierung zu DDR-Zeiten schon einmal eine härtere Strafe erhielten, werden nun mit einer verringerten Strafe auch nicht in den Genuß einer vorzeitigen Entlassung kommen, weil die Strafvollstreckungskammern von den ursprünglichen Strafen ausgehen. Eigentlich eine unvorstellbare Angelegenheit, die sich mit Rechtsstaatlichkeit nach meiner Rechtsauffassung überhaupt nicht vereinbaren läßt.

Es ist sowieso eine Merkwürdigkeit, daß man vor 1989 immer von den sogenannten Unrechtsurteilen in der DDR gesprochen hat. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sind alle Urteile quasi rechtskräftig geworden. Die Problematik beschränkt sich nicht darauf, daß die Gefangenen keine Lobby haben, sondern die Problematik ist ebenso darin zu sehen,

daß die Öffentlichkeit gar kein Interesse daran hat. Was hinter den Mauern der ehemaligen DDR-Gefängnisse geschieht, interessiert niemanden. Die Wiedervereinigung hat ganz andere Probleme.

Kürzlich konnte man in der ZEIT lesen, daß in einer Vollzugsanstalt der neuen Bundesländer ein Untersuchungsgefangener schlichtweg vergessen wurde. Erst nach neun Monaten fiel es jemanden auf, daß der Inhaftierte immer noch kein Urteil hat.

Viele der ehemaligen DDR-Vollzugsanstalten sind nach westlichen Maßstäben nicht sicher. So gibt es einige Vollzugsanstalten gerade im Land Brandenburg, die immer wieder von sich reden machen, wenn Gefangene mit einem Löffel oder einem Messer die Gitter aus den Fenstern kratzen und dann flüchten.

Häufig haben mir Gefangene erzählt, daß sie für die Straftat, die ihnen zur Last gelegt wurde, gar nicht verantwortlich sind. Oftmals waren es Straftaten für die sie verurteilt wurden, weil sie dem Staat unangenehm gewesen sind. In der Justizvollzugsanstalt Tegel gibt es einen Gefangenen, der immer wieder seine Unschuld beteuert. Die Vergewaltigung, für die er abgeurteilt worden ist, habe nicht stattgefunden. Das ganze sei eine Sache, die die Staatssicherheit eingefädelt habe, für die er jetzt noch in Haft sitzt. 1990 hat er mehrere Strafanzeigen erstattet. Bei einer Nachfrage 1992 erfuhr er, daß die Anzeigen zwar

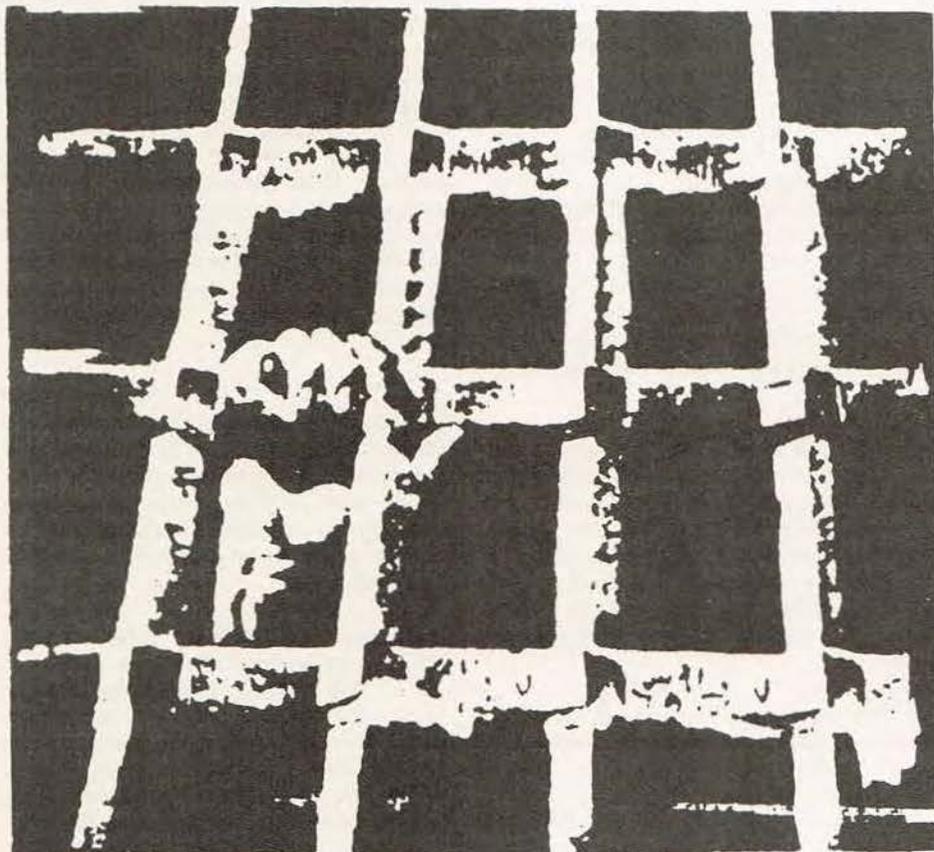
eingegangen, aber irgendwie auf dem Dienstwege verlorengegangen sind. Der Gefangene bemühte sich natürlich, sich zu wehren, und hat die Personen angezeigt, die damals in irgendeiner Form mit seiner Verurteilung zu tun hatten. Inzwischen sind die Anzeigen wieder aufgetaucht und – wir haben jetzt ja erst „1993“ – werden sie schon bearbeitet.

Es gibt viele Fälle dieser Art, wo Gefangene immer wieder sagen, sie haben mit der Straftat nichts zu tun. Kassationsverfahren in solchen Fällen werden in der Regel mit stereotypen Formulierungen, die den DDR-Urteilen entnommen sind, abgelehnt. Die Staatsanwälte aus den neuen Bundesländern haben sehr schnell gelernt und sich voll in die DDR-Strafjustiz eingedacht. Ich habe schon des öfteren schriftliche Stellungnahmen von Staatsanwaltschaften zu Kassationsanträgen von Inhaftierten gelesen und muß sagen, die hätten aus Zeiten, als die DDR noch bestand, sein können.

Es ist wie so oft in Deutschland. Wenn etwas gemacht wird, wird es richtig gemacht. Zum Beispiel sind alle Bediensteten des Landes Brandenburg, die in irgendeiner Form in Stasi-Akten als informelle Mitarbeiter auftauchten, aus dem Dienst entlassen worden. Arbeitsgerichtsverfahren, die die Entlassenen anstrengten, waren nicht von Erfolg gekrönt, weil die Gerichte die Meinung vertraten, solche Entlassungen sind rechtens. Nach meiner Rechtsauffassung muß für alle die gleiche Entscheidung gefällt werden. Wenn der Ministerpräsident des Landes Brandenburg in vielen Akten als informeller Mitarbeiter auftaucht und unverändert im Amt verweilt, ist das nach meiner Meinung falsch. Ich will keineswegs, daß der fähige Politiker Stolpe wegen seiner Kontakte zur Stasi seinen Dienst quittieren muß. Ich denke aber, man muß in jedem einzelnen Fall auch bei Bediensteten des Landes Brandenburg genau schauen, was hat derjenige denn an die Stasi weitergemeldet bzw. über welche Kontakte verfügte er zur Stasi. Hat er damit anderen Menschen geschadet, oder war er aufgrund seiner Funktion mit den Organen der Staatssicherheit zur Zusammenarbeit verpflichtet? Das alles sind Dinge, die weiterhin der Klärung bedürfen. Aber die Bundesrepublik Deutschland wird das schon geregelt bekommen. Spätestens in 40 oder 50 Jahren werden Geschichtsschreiber genau herausgefunden haben, woran es gelegen hat.

Es ist ein Unding, daß sich nach der Wende immer noch ein Großteil der über 1600 Gefangenen in den Vollzugsanstalten der ehemaligen DDR durch Urteile in Haft befindet, die bei uns niemals so hoch und so hart ausgefallen wären. Wenn man sich vorstellt, daß jemand in Chemnitz für eine Straftat zwölf Jahre erhält, die keine 100 Kilometer weiter nicht mal 24 Monate einbringen würde, kann doch mit diesem deutschen Rechtsstaat etwas nicht in Ordnung sein?

-gäh-



RUNDBRIEF

an die Redaktionen der Knastzeitungen

Dokumentationsstelle Gefangeneliteratur, Institut für deutsche Sprache und Literatur, Fliednerstraße 21, 48149 Münster

Liebe Leute,

warum soll es uns anders ergehen als Euch? Den angepeilten dreimonatigen Erscheinungstermin haben wir nur knapp geschafft, obwohl der Umfang des *Rundbriefes* nicht vergleichbar mit Euren Zeitungen ist. Aber die anlaufende Ausschreibung des *Ingeborg-Drewitz-Preises für die Literatur von Gefangenen* hat neben dem alltäglichen Streß das ihrige dazugewagt, um das Erscheinen etwas hinauszuzögern. Um auch in den östlichen Bundesländern präsent zu sein, haben wir in Leipzig im *AK Resozialisierung und Strafvollzug* engagierte MitarbeiterInnen gefunden, die uns trotz der schwierigen Lage dort unterstützen werden. Mit getrennter Post gehen den Redaktionen die Ausschreibungsunterlagen zu, und wir bitten Euch, sie umgehend zu veröffentlichen. Bei der letzten Ausschreibung wurden über 700 Texte eingesandt; die meisten aus den Knästen, in denen es auch Zeitungen gab. Ihr seht wie wichtig die Verbreitung der Ausschreibung in Euren Blättern ist. Die Erfahrung zeigt allerdings, daß oftmals die Plakate und Ausschreibungstexte nicht in allen Knästen ausgehängt werden, obwohl jede JVA in Deutschland mindestens ein Exemplar erhält. Wenn Ihr Kontakte zu anderen Knästen habt, fragt bitte nach, ob dort die Ausschreibung aushängt – wenn nicht, laßt es uns wissen. Noch ein letzter Hinweis: Wir von der *Dokustelle* suchen Schreibgruppen aus JVAs (s. a. den Hinweis an der Pinnwand) – wer kennt welche?

Bis zum nächsten Mal,

Grüße aus Münster

Am Institut für Deutsche Sprache und Literatur führt die *Dokumentationsstelle* regelmäßige Seminare zum Thema Knast durch. Wir versuchen, diese Veranstaltungen mit einem Besuch im Gefängnis zu verbinden. Dabei wollen wir nicht den üblichen „Zoorundgang“ machen, sondern Gespräche zwischen Gefangenen und BesucherInnen sollen die Möglichkeit eröffnen, ein realitätsnahes Bild von der Situation im Gefängnis zu bekommen. Eine Teilnehmerin eines Seminars von Uta Klein hat ihre Eindrücke und Erfahrungen des Besuchs in der JVA Iserlohn aufgeschrieben. Wir drucken den Bericht auf der folgenden Seite in gekürzter Form ab.

Ein Besuch bei der Redaktion der Gefangenenzeitschrift „Podium“ in der JVA Iserlohn

Nach einstündiger Busfahrt erreichten wir die Strafvollzugsanstalt, die sich mitten auf dem Land befindet. Für mich war es das erste Mal, daß ich bewußt ein Gefängnis von außen und innen zu Gesicht bekam. Vorher hatte ich mir viele Fragen gestellt: *Welche Kleidung tragen die Gefangenen? Ist auf den Mauern Stacheldraht? Stimmen die ganzen Klischeevorstellungen, die man so oft vom Fernsehen vermittelt bekommt?*

Es war schon ein aufregendes Gefühl, jetzt einmal selbst mit einem Knast in Berührung zu kommen. Die hohen Mauern, die die JVA umgeben, wirkten bedrohlich, und der Anblick stimmte doch mit meinen Vorstellungen überein.

Nachdem wir ungefähr zwanzig Minuten im Eingang des Gefängnisses gewartet hatten, kam ein Lehrer, um uns abzuholen. Wir wurden durch eine große Einfahrt in das Innere des Knastes geführt. In dieser Einfahrt, die auf mich wirkte wie eine große Waschanlage, war mir dann doch etwas unbehaglich zumute. Zuerst wurde ein großes grünes Tor geöffnet, und wir konnten in diese Einfahrt hineingehen. Dann wurde das Tor hinter uns geschlossen, und wir wurden vom Pförtner durchgezählt. Daraufhin öffnete sich das zweite Tor, und wir waren im Innenbereich der JVA. So sauber und gepflegt hatte ich mir ein Gefängnis nicht vorgestellt. Kein Papier, keine Zigarettenkippe lag herum. Büsche und Rasen waren ordentlich gestutzt. Man merkte gleich, hier herrscht „Zucht und Ordnung“.

Auf dem Weg zum Konferenzraum, in dem wir die Redakteure des „Podiums“ treffen sollten, erzählte uns der Lehrer einiges über JVA Iserlohn, in der etwa 320 inhaftierte Jugendliche untergebracht sind, davon ca. 80 in Untersuchungshaft, obwohl die Anstalt nur für 280 Gefangene ausgelegt ist.

Kurz nachdem wir selbst im Konferenzzimmer angekommen waren, wurden die vier Redakteure gebracht. Allein diese Aussage des Lehrers – „die Jungen werden gebracht“ – hatte für mich eine große Bedeutung. So konnte ich mir bisher nicht vorstellen, wie das ist, wenn man sich innerhalb eines Gebäudes nicht selbständig und frei bewegen darf. Es erschien mir lächerlich, daß vier fast erwachsene Menschen von einer Lehrerin über die Flure begleitet werden mußten.

Beim Eintreten der vier ließ sich ein neugieriges gegenseitiges *Bedäuen* gar nicht vermeiden, waren wir doch alle sehr gespannt auf diese Inhaftierten. Wie würden sie sich ver-

halten, was würden sie erzählen, was würden sie persönliches von sich selbst erzählen? Für mich war dies die erste Begegnung mit Strafgefangenen, und ich wußte noch nicht so recht, was ich von diesem Besuch zu erwarten hatte. Als sich einer der Gefangenen dann neben mich setzte, schossen mir blitzschnell Gedanken durch den Kopf, die mich später ärgerten. Da hält man sich immer für *ach* so tolerant und aufgeklärt und sitzt dann doch mit gemischten Gefühlen neben so *einem*. Die ganze Atmosphäre entspannte sich jedoch sehr schnell, und wir kamen in ein lockeres Gespräch. Ich war erstaunt, wie frei und mit welcher Selbstverständlichkeit die vier vor einer Gruppe von immerhin 18 Frauen nicht nur über die Zeitschrift, sondern auch über persönliche Dinge sprachen.

Die Motivation und Ziele von „Podium“ sind in erster Linie, den Inhaftierten die Möglichkeit zu geben, Frust und Dampf abzulassen. Die Gefangenen können sich hier ihre persönlichen Gedanken, Gefühle und Ängste „von der Seele“ schreiben und somit teilweise leichter verarbeiten. Andere Mitinhaftierte können sich sicherlich oft mit den Texten identifizieren und fühlen sich nicht so allein, da sie erkennen, daß andere Menschen ähnliche oder sogar gleiche Gedanken haben. Weiterhin will „Podium“ auf Mißstände in der JVA Iserlohn aufmerksam machen. So findet man z. B. häufig Artikel über das Essen in der JVA, welches nach Berichten der „Podium“-Redaktion miserabel sein muß.

Auch soll die Zeitschrift zur Information der Mitgefangenen dienen; die Inhaftierten haben hier die Möglichkeit, andere Gefangene über ihre Rechte aufzuklären. Schließlich will „Podium“ zur Diskussion miteinander anregen. Allgemein läßt sich sagen, daß das „Podium“ sofort nach seinem Erscheinen von den Gefan-

genen „verschlungen“ wird. Jeder Artikel wird gründlich gelesen und anschließend auch untereinander diskutiert, da es für die Inhaftierten nicht leicht ist, an andere Bücher oder Zeitschriften heranzukommen.

Zum Abschluß unseres Besuches in der JVA hatten wir noch die Möglichkeit, zusammen mit dem Lehrer und den Redaktionsmitgliedern einige Dias von der JVA zu sehen; diese wurden dann auch reichlich von den vier Jungen kommentiert. Auf den Dias waren unterschiedliche Zellen, Aufenthaltsräume, Werk-

stätten und andere Bereiche zu sehen. Teilweise wirkten die Zellen recht erbärmlich, was auch noch durch die Sanitäreinrichtungen unterstrichen wurde, die sich direkt in der Zelle befinden. Man bekam das Gefühl, daß eine Intimsphäre nicht gewährleistet ist. Leider drängte die Zeit, und wir konnten nicht alle Dias betrachten. Auch hätten wir mit Sicherheit noch genügend Gesprächsstoff für eine weitere Stunde gefunden.

Abschließend läßt sich sagen, daß unser Besuch in der JVA Iserlohn ein unvergeßliches

Ereignis und ein voller Erfolg war, da wir einen sehr guten Einblick in die JVA und in das Leben der Menschen dort bekamen. Ich bin sicher, daß das Treffen auch den Redaktionsmitgliedern Spaß gemacht hat, da es doch eine Ablenkung in ihrem Alltag darstellte, die Gefangenen hier einmal selbst zu Wort kamen und so direkt für „Transparenz nach außen“ sorgen konnten.

Ich werde noch oft an diesen Besuch zurückdenken, und ich weiß, daß es den anderen Seminarteilnehmerinnen nicht anders geht.

PINNWAND

Geld für niedersächsische Knastzeitungen

In ihrem Weihnachtsgrußwort an die niedersächsischen Gefangenenzeitungen teilte die Justizministerin Heidrun Alm-Merk mit, daß die Landesregierung zukünftig die Redaktionen finanziell unterstützen will. „Damit wären die ständigen Existenzsorgen der einzelnen Zeitungen überwunden, die finanzielle Basis wäre gesichert“, schreibt die Ministerin und betont weiter, sie erwarte bei diesem „Experiment“ ein hohes Maß an Eigenverantwortung der jeweiligen Redaktionsteams. Die Zuwendungen sollen die Sachkosten – zumindest teilweise – der einzelnen Zeitungen decken. Im April 1993 erging nun ein Erlaß des Justizministeriums, durch den DM 12 000 für das Jahr 1993 zur Verfügung gestellt werden, die durch das Justizvollzugsamt auf die einzelnen Redaktionen verteilt werden sollen.

Info-Blatt Lingen II feiert zehnjähriges Bestehen

Mit der Nummer 2/93 feiert die Lingener Gefangenenzeitschrift ihr zehnjähriges Bestehen. Seit 1983 arbeiteten insgesamt 176 Redakteure an der Herstellung der 31 Ausgaben. Im Jubiläumshft wird die Arbeit des Redaktionsteams in zahlreichen Grußworten gewürdigt.

Justizverwaltung Ost: Total überlastet

Ermittlungsverfahren gegen frühere Verantwortliche in der DDR drohen zu verjähren. Der Grund: Die Justizverwaltung in den neuen Bundesländern ist überfordert, die notwendigen Anklagen fristgerecht zu erstellen. Beispiel: Tausende von Verfahren wegen Körperverletzung gegenüber Häftlingen in DDR-Gefängnissen verjähren am 3. Oktober 1995.

In den östlichen Bundesländern fehlen noch immer Richter und Staatsanwälte, zudem müssen zusätzlich zu den alltäglichen Aufgaben etwa 70 000 Rehabilitierungsverfahren und Zehntausende von Strafverfahren gegen frühere Verantwortliche in Partei und Justiz erledigt werden (Neue Kriminalpolitik 1/1993, S. 7).

Kriminalstatistik: Falsche Vergleiche

Gegen einen Mißbrauch von Zahlen aus der polizeilichen Kriminalstatistik, nach denen jeder vierte Tatverdächtige in Deutschland ein Ausländer sei, hat sich der Hamburger Rechtsprofessor Bernhard Villmow ausgesprochen. Die Daten werden zum Nachteil der Ausländer von vornherein verzerrt, da illegale, Touristen, Durchreisende und ausländische Soldaten mit einbezogen würden. Diese Gruppen werden aber nicht in die Bevölkerungsstatistik mit einbezogen. Weiterhin würden in der Statistik nur Tatverdächtige, nicht aber tatsächlich Verurteilte erfaßt. Untersuchungen haben aber gezeigt, daß verdächtige Deutsche häufiger verurteilt werden als Ausländer, da diese Bevölkerungsgruppe anscheinend eher angezeigt und von der Polizei vielleicht eher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Unter den verurteilten Strafgefangenen waren so laut Statistischem Bundesamt 1990 nur noch 13 % Ausländer.

Villmows Schlußfolgerung: „Nur wer nicht nachgedacht hat, kann behaupten, daß Ausländer krimineller sind.“ (Neue Kriminalpolitik, 1/1993, S. 6)

Schreibgruppen gesucht

Es gibt viele Gefangene, die während ihrer Haftzeit mit dem Schreiben eigener Texte beginnen. In einigen Knästen bestehen bereits Schreibgruppen, in denen diese Texte vorgelesen, besprochen oder zusammengefasst werden. Die Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur möchte zu diesen Gruppen Kontakt aufnehmen, um mehr über ihre Erfahrungen und Arbeiten zu erfahren. Wenn Interesse daran besteht, können auch Texte dieser Gruppen im Archiv der Dokumentationsstelle gesammelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(Kontakt: Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur, Institut für Deutsche Sprache und Literatur, Fließenerstr. 21, W-4400 Münster)



„Guten Tag, Kriminalpolizei... Kennen Sie diesen Mann?!“

Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG (4)

Freikörperkultur im Sprechzentrum oder die pervertierte Schöpfung des gläsernen Gefangenen?

Die JVA Tegel legt Beschwerde ein bei dem Kammergericht!

Und immer noch ist das Thema Durchsuchungen nach § 84 Abs. 2 StVollzG nicht vom Tisch. Der prozessuale Weg benötigt seine Zeit! Das Urteil vom 2.3.1993 (545 StVK 304/92), welches eine Durchsuchung als rechtswidrig erklärte, ist noch nicht rechtskräftig. Wie erwartet, hat die JVA Tegel das besagte Urteil angefochten (siehe Anlage 1). Damit ist die Rechtsprechung auch weiterhin gefordert, den rechtlichen Rahmen der geltenden Gesetze (StVollzG) zu überprüfen oder neu abzustecken. Eine Entscheidung wird mit Spannung erwartet?!

Ein anderer Schauplatz zeigt sich bei Durchsuchungen von ausländischen Inhaftierten, die aus Glaubensgründen eine völlige Durchsuchung nach § 84 Abs. 2 StVollzG ablehnen dürfen. Die Anstaltsleitung ließ diese rechtliche Bewertung bisher unbeeindruckt. Ich denke, daß im Zusammenhang einer einheitlichen Rechtsprechung hier gute Klagemöglichkeiten bestehen. Jetzt ist es auch geschehen, daß ein ausländischer Gefangener (Name der Redaktion bekannt), sich durch die bei diesem angewandte Maßnahme der Durchsuchung beschwert sieht. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG wurde am 27.4.1993 gestellt (siehe Anlage 3).

Hans-Joachim Fromm

Anlage 1

Justizvollzugsanstalt Tegel

...

An das
Landgericht Berlin

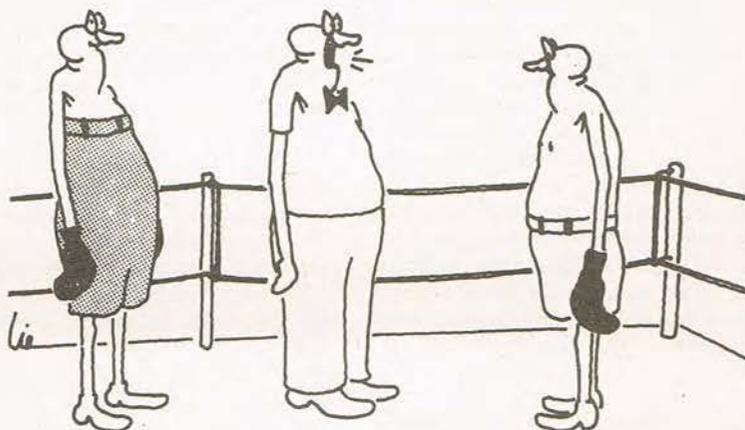
...

1.4.1993

In der Strafvollzugssache
des Strafgefangenen ...
- 545 StVK (Vollz) 304/92 -

legen wir gegen den Beschluß der 45. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin vom 2. März 1993, uns zugestellt am 5. März 1993,

Rechtsbeschwerde



„Hiermit verwarne ich sie wegen wiederholten Schlagens unter die Gürtellinie!“

ein und beantragen, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung vom 17.11.1992 zurückzuweisen.

Begründung:

I.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG geboten ist, die angefochtene Entscheidung a) zur Fortbildung des Rechts und b) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung der Berliner Strafvollstreckungskammern zu überprüfen.

I. a.:

Die vorliegende Entscheidung gibt Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung des materiellen Rechts aufzustellen und eine weitere Konkretisierung des Begriffs der „Anordnung im Einzelfall“ im Sinne von § 84 Abs. 2 Satz 1 StVollzG herbeizuführen, zumal nach hiesigem Erkenntnisstand das Kammergericht die in Rede stehende Rechtsfrage noch nicht behandelt hat.

I. b.:

In einem Parallelverfahren hat die Strafkammer 48 B - Strafvollstreckungskammer - mit

Beschluß vom 26. Februar 1993 - 548 B StVK (Vollz) 197/92 - den Antrag eines Gefangenen als unbegründet zurückgewiesen und damit eine Entscheidung getroffen, die im Widerspruch zu der hier angegriffenen Entscheidung steht.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, weil die von der Kammer vorgenommene Bewertung, die Anordnung der Durchsuchung von unverdächtigen Gefangenen sei lediglich die Ausführung einer allgemeinen Grundentscheidung nach § 84 Abs. 3 StVollzG und damit unzulässig, falsch ist. Damit wird die Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt fälschlicherweise an § 84 Abs. 3 StVollzG und nicht an § 84 Abs. 2 StVollzG gemessen.

Zwar ist der Strafvollstreckungskammer darin zuzustimmen, daß seitens der Vollzugsbehörde eine Grundentscheidung des Inhalts getroffen worden ist, auch unverdächtige Gefangene nach einem Besuch stichprobenweise einer mit einer Entkleidung verbundenen Kontrolle zu unterziehen; eine derartige Grundentscheidung ist selbstverständlich aber auch im Hinblick auf die Kontrolle verdächtiger Gefangener getroffen worden, ohne daß Zweifel daran auftreten könnten, daß die Auswahl und Anordnung der Kontrolle verdächtiger Gefange-

ner Individualakte gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG sind. An diesem Beispiel zeigt sich, daß die Heranziehung des Modells „Grundentscheidung, Ausführung der Grundentscheidung“ auf die Problematik der Anordnung von Durchsuchungen nicht verdächtiger Gefangener untauglich und damit falsch ist. In dem einen wie dem anderen Fall findet zur Umsetzung einer einmal getroffenen Grundentscheidung eine individuelle Konkretisierung statt.

Bei der Durchsuchung auch unverdächtiger Gefangener gibt es, wie im Verfahren ausführlich vorgetragen, individuelle Entscheidungswege und keine Schemata. Der Leiter für Zentrale Aufgaben (LZA), der nach § 156 StVollzG mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz ermächtigt ist, Maßnahmen gemäß § 84 Abs. 2 StVollzG anzuordnen, trifft dezidierte, für jeden Besuchstag gesonderte, schriftliche Anordnungen im Einzelfall anhand des für den jeweiligen Besuchstag im voraus geführten Besucherbuches, das die für den jeweiligen Tag erwarteten Besucher aufweist, dergestalt, daß diese sowohl den Zeitpunkt (Tag), die Person des Gefangenen als auch den Ort umfaßt. Hierdurch werden die durch die Rechtsprechung an die „Anordnung im Einzelfall“ geknüpften Anforderungen nicht nur erfüllt, sondern zusätzlich konkretisiert, da nicht nur der Kreis der Betroffenen abgegrenzt wird, sondern die für die vorzunehmende Kontrolle in Aussicht genommenen Strafgefangenen namentlich individualisiert sind.

Dies berücksichtigend, geht die rechtliche Qualität der hier getroffenen „Anordnungen im Einzelfall“ über das bisherige Anforderungsprofil der geltenden Rechtsprechung hinaus.

Insofern ist die Kammer zusätzlich in ihrer Bewertung der hiesigen „Anordnung im Einzelfall“ zu korrigieren, als eben keine schematische, prozentual fixierte und unflexible Kontrollanordnungsentscheidung vorliegt (Beschluß S. 5), was bereits durch die unterschiedliche Kontrolldichte im Zeitraum vom Oktober bis Januar von minimal 6,7% bis maximal 12,9% dokumentiert ist.

Bei der Abwägung zwischen dem Erfordernis, die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten und dem Interesse der Strafgefangenen an der Wahrung ihrer Intimsphäre, kommt es bei derartigen stichprobenartigen Durchsuchungen nicht entscheidend auf persönliche Merkmale oder Eigenschaften der Betroffenen an. Vielmehr ist für die Effektivität derartiger Maßnahmen gerade ihre fehlende Vorausberechenbarkeit, der Überraschungseffekt von ausschlaggebender Bedeutung (OLG Nürnberg, Beschluß vom 20.8.1982 – Ws 530/82 – sowie OLG Karlsruhe, Beschluß vom 16.11.1982 – 3 Ws 225/82 – m. w. N.).

Auch ist die im Rahmen von § 84 Abs. 2 StVollzG getroffene „Anordnung im Einzelfall“ frei von Ermessensfehlern, soweit sie, wie unstreitig im vorliegenden Fall gegeben, durch das Sicherheitsbedürfnis der Anstalt, das durch § 84 StVollzG in den Vordergrund gerückt ist, gedeckt ist (OLG Hamm, Beschluß vom 26.5.1981 – 7 Vollz [Ws] 102/82).

Es ist gerichtsbekannt, daß in der Anstalt Betäubungsmittel aller Art sowie Bargeldmittel zu deren Finanzierung in nicht unerheblicher Menge kursieren. Das Vorhandensein von Betäubungsmitteln in der Anstalt gefährdet nicht nur deren Sicherheit und Ordnung aufs schwerste, sondern macht in zahlreichen Fällen einen Vollzugserfolg unmöglich. Es ist deshalb nicht nur im Sicherheitsinteresse der Anstalt, sondern auch im Interesse der Erreichung des Vollzugszieles geboten, die erforderlichen Vorkehrungen sowohl gegen das Einschleusen von Betäubungsmitteln als auch deren Besitz und ihren Umlauf in der Anstalt zu treffen.

Hierfür sind unvermutete stichprobenartige Durchsuchungen in der erfolgten Art und Weise bei solchen Gefangenen, die bereits im Verdacht stehen bzw. überführt sind, innerhalb der Anstalt am Betäubungsmittelhandel und/oder assoziierten Delikten beteiligt zu sein, aber auch bei bisher unverdächtigen Gefangenen, die etwa als Kuriere tätig sein können, ein geeignetes und zulässiges Vorgehen.

Da das Gesetz zwischen einer Verdachtskontrolle (bei Gefahr im Verzuge darf jeder Vollzugsbedienstete Maßnahmen nach § 84 Abs. 2 StVollzG anordnen) und der nur dem Anstaltsleiter vorbehaltenen Anordnung im Einzelfall differenziert, ist davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Grenze für die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Einzelfall weiter sein muß als für die Verdachtskontrolle. Maßstab für die Rechtmäßigkeit insoweit kann daher nur der Gesichtspunkt der Willkür sein. Willkürlich ist jedoch die vom Rechtsbeschwerdeführer in den Einzelfällen getroffene Entscheidung nicht, was auch die Strafvollstreckungskammer in der angefochtenen Entscheidung anerkennt (S. 3, 1. und 2. Zeile; S. 6, 2. Absatz des Beschlusses).

Das Gesetz (§ 84 Abs. 2 StVollzG) gibt – im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer – die vom Rechtsbeschwerdeführer gehandhabte Praxis der Kontrolle auch unverdächtiger Gefangener her; denn die durch den LZA getroffene Anordnung im Einzelfall, die den Ort, die Zeit, Art und Umfang der vollzuglichen Maßnahme sowie den Kreis der von ihr betroffenen Strafgefangenen – sogar individualspezifisch namentlich – ist so bestimmt abgegrenzt, daß sie rechtmäßig auf der gesetzlichen Grundlage des § 84 Abs. 2 StVollzG fußt (Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluß vom 26.9.1984 – Ws 88/84 [BL 122/84]). Eine andere Entscheidung würde im übrigen dem Mißbrauch von Drogen in der Anstalt erheblichen Vor Schub leisten.

Lange-Lehngut

Anlage 2

Kammergericht

...

16.4.1993

5 Ws 117/93 Vollz

(...)

In Ihrer Strafvollzugssache erhalten Sie Abschrift der Rechtsbeschwerde vom 1.4.1993 zur etwaigen Stellungnahme binnen 10 Tagen.

Kubsch

Vorsitzender Richter am Kammergericht

W-1000 Berlin 27, den 25.4.1993

Kammergericht

...

In der Strafvollzugssache

...

5 Ws 117/93 Vollz

nehme ich zur Rechtsbeschwerde des Antragsgegners vom 1.4.1993 wie folgt Stellung:

1)

Ob eine Entscheidung des Kammergerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung der Berliner Strafvollstreckungskammern erforderlich ist, kann diesseits z. Zt. nicht beurteilt werden, da die vom Antragsgegner zitierte entgegenstehende Entscheidung 548 B StVK (Vollz) 197/92 hier nicht bekannt ist und daher nicht beurteilt werden kann, ob diese Entscheidung einen gleichgelagerten Lebenssachverhalt betrifft. Ich bitte um Zustellung einer Kopie dieser Entscheidung, damit ich zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde abschließend Stellung nehmen kann.

2)

In der Sache selbst beantrage ich,

die Beschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Der Antragsgegner orientiert seine Rechtsansichten nach wie vor an dem, was er aus drogenpräventiver Sicht für erforderlich und wünschenswert hält und vernachlässigt dabei die vom Gesetzgeber aus guten Gründen getroffene und in § 84 StVollzG festgeschriebene verfassungskonforme Entscheidung.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer auf die Abhängigkeit der Abs. 2 und 3 von § 84 StVollzG hingewiesen. Während Abs. 3 die wenigen Ausnahmefälle der Zulässigkeit „allgemeiner Anordnungen“ für Durchsuchungen regelt, betrifft Abs. 2 (neben der Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge) die „Anordnung im Einzelfall“.

Durch diese Systematik wollte der Gesetzgeber ganz offensichtlich ausschließen, daß „allgemeine Regelungen“ außerhalb der in Abs. 3 geregelten Fälle Platz greifen.

Die schon akrobatischen Verdrehungen und Bemühungen des Antragsgegners, den streitbefangenen und vergleichbare Fälle als „auf einer Einzelfallprüfung“ beruhend zu konstruieren, können einer verständigen Überprüfung nicht standhalten.



Zwar ist der Regelsatz nicht definiert, was unter einer Einzelfallregelung im Sinne von § 84 Abs. 2 StVollzG zu verstehen ist, doch greift die Strafvollstreckungskammer hier zu Recht auf die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts zurück. Auch der Antragsteller ist der Ansicht, daß eine hinreichende Individualisierung, die noch von einem Einzelfall sprechen ließe, nicht mehr gegeben ist, sobald die Auswahl dem Zufall überlassen wird. Die vom Antragsgegner in der Rechtsbeschwerde dargestellten „Konkretisierungsbemühungen“ am jeweiligen Besuchstag sind jedenfalls nicht geeignet, den Anforderungen des Gesetz-

gebers für eine „Anordnung im Einzelfall“ Genüge zu tun.

...

Anlage 3

W-1000 Berlin 27, den 27.4.1993

An das
Landgericht Berlin

...

In der Strafvollzugssache ...

stelle ich selbst gemäß § 109 StVollzG den

Antrag,

die Leitung der JVA Tegel zu verpflichten gemäß dem Urteil des OLG Koblenz - 3 Ws 583/92 - bei einer Leibesvisitation gemäß § 84 II StVollzG auf eine totale Entkleidung zu verzichten. Diese totale Entkleidung ist mir als Moslem unzumutbar. Eine Entkleidung bis zur Unterhose ist hier maximal zulässig.

Ich beantrage Prozeßkostenhilfe.

(...)

Am 18.4.1993 wurde ich nach der Sprechstunde zu einer Kontrolle gemäß § 84 II StVollzG geholt. Bei dieser Leibesvisitation wurde von mir eine vollständige Entkleidung verlangt, obwohl ich auf meinen Glauben hingewiesen habe und auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (s. o.). Trotzdem mußte ich meine Unterhose ausziehen.

Diese Handlungsweise empfinde ich als eine grobe Verletzung meines religiösen Glaubens und als eine grobe Mißachtung des Gerichtes. Daraus folgere ich, daß der Leitung der Haftanstalt an Gesetzen und Auslegungen dieser Gesetze durch ein hohes Gericht nichts liegt und nur um die Durchsetzung des eigenen Willens besorgt ist.

Ich beantrage, die Rechtswidrigkeit der Behandlung festzustellen, weil ebenfalls Wiederholungsgefahr besteht, denn wer höchstrichterliche Entscheidungen mißachtet, zeigt, daß er nicht gewillt ist, etwas zu achten.

Hochachtungsvoll

...



Bei **Fragen** oder **Problemen**
stehen wir mit **Rat** und **Tat** zur Verfügung:

Die **UNIVERSAL-STIFTUNG**
HELMUT ZIEGNER

informiert und unterstützt bei

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Schuldenregulierung
- Behördenangelegenheiten
- Vermittlung zu anderen Beratungsstellen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an Universal-Stiftung Helmut Ziegner (UHZ)
im Gruppen- und Beratungszentrum JVA Moabit, TA I - E 4

Wir sind auch telefonisch zu erreichen!

Unsere Telefonnummer: 39 79-37 87

Vollzugslockerungen (2)

– Urlaub aus der Haft, aber bitte mit Checkliste!?

Der Strafvollzug hat einiges zu bieten, so lange man den Verwaltungsvorschriften Glauben schenkt. Ganz besonders bilden die Grundsätze §§ 2, 3 und 4 StVollzG die wesentlichen Eckpfeiler, das Behandlungsziel eines modernen und humanen Strafvollzuges (§ 2 Aufgaben des Vollzuges, § 3 Gestaltung des Vollzuges, § 4 Stellung des Gefangenen). Die unmittelbaren Behandlungsinstrumente leiteten sinngemäß die Gründungsväter des StVollzG aus den §§ 2, 3 und 4 StVollzG hervor, wobei die §§ 10, 11 und 13 StVollzG ihre unumstrittene Berechtigung erhielten (§ 10 Offener und geschlos-

sener Vollzug, § 11 Lockerungen des Vollzuges, § 13 Urlaub aus der Haft). Schwarz auf weiß liest sich die Theorie, und die Realität zeigt ein anderes Bild. Zumindest lehrt die Erfahrung das Gegenteil, wobei die Anwendung der Grundsätze und der Planung des Vollzuges nur ungenügend realisiert wird. Die Störgröße selbst, hervorgerufen durch paranoide Auswüchse, die sinnbildliche Widerspiegelung von „Sicherheit“ und „Ordnung“. Dementsprechend steckt der heutige Tegeler Strafvollzug noch in den Kinderschuhen!

Wesentliche vorrangige Momente bzw. Orientierungshilfen bilden die Verwaltungsvorschriften (VV), nachrangig die Ausführungsvorschriften (AV). Hier befinden sich auch die Behandlungsmaßnahmen geregelt, welche die Regelung betreffen für mögliche Vollzugslockerungen. Eine der interessantesten Lockerungsmaßnahmen zumindest im geschlossenen Vollzug ist der *Urlaub aus der Haft*. Die Urlaubsmaßnahme an sich ist nicht umstritten, da der Gesetzgeber diese klar definiert hat (siehe auch Libli März/April 1993, S. 24). Vielmehr finden durch die VVs einschränkende Direktiven statt, die allerdings als rechtlich sehr bedenklich gewertet werden. Die VVs zum § 13 StVollzG sind zwar für die Verwaltung bindend, dürfen aber nur im Rahmen der gesetzlichen Auslegung angewendet werden. Und da ist festgelegt, daß jeder Antrag auf „Urlaub aus der Haft“ nach einer ermessensfehlerfreien Prüfung zu entscheiden ist! Folglich bilden die VVs nichts weiter als Orientierungspunkte, und nur die gesetzlichen Mindestbeschränkungen sind rechtsverbindlich. Für den Urlaub gilt daher, daß jeder Gefangene Urlaub aus der Haft erhalten kann, wenn er sich mindestens sechs Monate im geschlossenen Vollzug befunden hat. Allerdings ist durch das Wörtchen „kann“ festgestellt, daß der Gefangene keinen Rechtsanspruch auf Urlaub hat. Einen Rechtsanspruch hat man aber wiederum auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung. Diese ist dann auch rechtlich durch die Strafvollstreckungskammer überprüfbar (*Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG*).

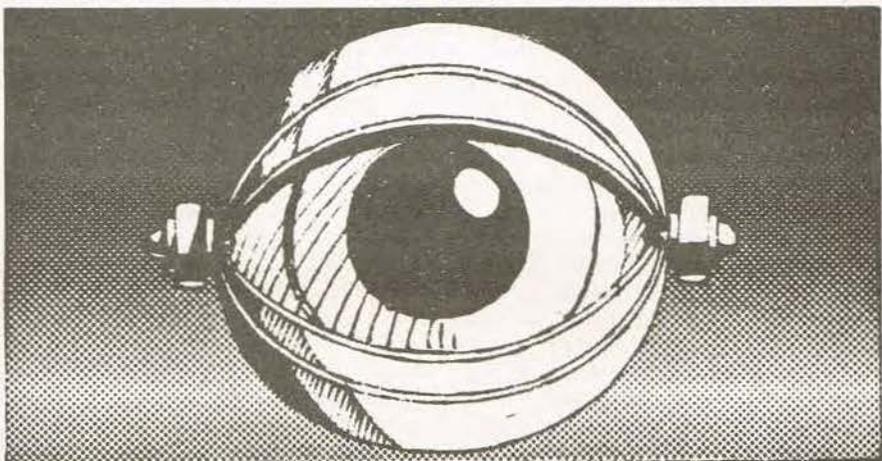
Was beinhaltet eigentlich die „fehlerfreie Ermessensentscheidung“?

– Jeder Antrag auf Urlaub muß individuell am Einzelfall geprüft werden!

– Die zeitlichen Voraussetzungen werden überprüft!

– Eine Sozial- und Legalprognose wird erstellt hinsichtlich der Persönlichkeit des Gefangenen. Darin sind enthalten:

BIG BROTHER WILL BE



WATCHING YOU!

- Entwicklung und Verhalten im Vollzug
- Persönliche Verhältnisse des Gefangenen wie z. B. seine Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken
- Bewertung des Tatgeschehens im Hinblick einer diesbezüglichen Auseinandersetzung
- Und einiges mehr ...

Da jeder Einzelfall individuell nur zu bewerten ist, verbietet sich eine Schematisierung. Somit werden die gewichtigen Bewertungsgründe unterschiedlich ausfallen. Alles dient nun dazu in der Hinführung einer ermessensfehlerfreien Prüfung durch die Sozial- und Legalprognose, um eine *Mißbrauchsgefahr* und eine *Fluchtgefahr* zu verneinen. Letztendlich bewertet die Anstalt nach mehr oder weniger wahrscheinlich, da eine Flucht- und Mißbrauchsgefahr niemals ganz auszuschließen ist.

Die Flucht- und Mißbrauchsgefahr sind zu meist die beliebtesten Ablehnungsgründe der Anstalt. Dazu ermuntern bereits schematisch durch die VVs vorgegebene *Ausschließungsgründe* und *Ungeeignetheitsgründe*, was allerdings als rechtlich sehr bedenklich im Sinne der Ermessensausübung bewertet wird. Gerade bei „Erst- oder Wiedenzulassung zum Ausgang oder Urlaub“ werden besagte Gründe besonders abgecheckt. Eigens dafür steht eine 12seitige Checkliste bereit (*Checkliste Erwachsenen-Strafvollzug*), die jeder Gruppenleiter pflichtgemäß auszufüllen hat. Der Vollständigkeit halber und zur Orientierung ist die „Checkliste“ auf den beiden folgenden Seiten abgedruckt. Und die Moral von der Geschicht:

Ohne Checkliste geht der Urlaub nicht!

Na dann, guten Abflug ...!

Hans-Joachim Fromm

Erst- oder Wiederzulassung¹⁾ zum Ausgang oder Urlaub²⁾

Name des/der Gefangenen: _____

Buch-Nr.: _____

1. ZEITLICHE VORAUSSETZUNGEN:

A) Reststrafzeit von voraussichtlich nicht mehr als zwei Jahren

- ja
nein -> in der Regel ungeeignet
Ausnahme bei besonderen Umständen s. u. 3 B.

B) Mindesthaftzeit (nur bei Urlaubsentscheidung prüfen):

- a) Regel: sechs Monate Strafvollzug
b) Ausnahme:
- sechs Monate Vollzug einschließlich Untersuchungshaft
und
- Reststrafzeit voraussichtlich nicht mehr als 12 Monate

1) 2) Zutreffendes bitte rot unterstreichen.

2. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

A) ausgeschlossen wegen

- a) Verurteilung wegen Staatschutzdeliktes (§§ 74 a, 120 GVG):
b) Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft:
c) vollziehbarer Ausweisungsverfügung:
d) freiheitsentziehender Maßregel oder sonstiger Unterbringung:

B) Ausnahme

Angabe aller für und gegen die Ausgangs-/Urlaubsgewährung sprechenden Umstände

Blank lines for providing reasons for and against the grant of exit/vacation.

C) Zustimmungserfordernisse s. u. 11 A-E.

3. UNGEEIGNETHEITSGRÜNDE

A) In der Regel ungeeignet wegen:

- a) erheblicher Suchtgefährdung
aa) Drogen- oder Alkoholabhängigkeit in den letzten 5 Jahren:
bb) erhebliche Straftaten aufgrund Neigung zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch:
b) Entweichung, Fluchtversuchs, Ausbruchs, Gefangenenmeuterei während des laufenden Freiheitsentzuges:
c) Nichtrückkehr vom letzten Ausgang/Urlaub:
d) Anhaltspunkte für Straftat während des letzten Ausganges/Urlaubs:
e) Anhängigkeit eines
aa) Ermittlungs- oder Strafverfahrens:
Auskunft der Strafverfolgungsbehörden:
bb) Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren:
Auskunft des LEA Berlin, Ref. für Ausländerangelegenheiten:
cc) Auslieferungsverfahrens:
Auskunft des GenStA bei dem KG, Geschäftsstelle „Ausl.“:

B) Ausnahme (falls Prüfung 3 A zur Ungeeignetheit führt):

Angabe und Abwägung aller für und gegen die Ausgangs-/Urlaubsgewährung sprechenden Umstände; insbes.: Angabe der besonderen Umstände für eine Ausnahmerechtsentscheidung:

Blank lines for providing reasons for and against the grant of exit/vacation.

C) Zustimmungserfordernisse s. u. 11 A u. F.

4. BESONDERS GRÜNDLICHE PRÜFUNG:

A) Bei Strafe während des laufenden Freiheitsentzuges wegen

- a) grober Gewalttätigkeit gegen Personen:
b) Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung:
c) Handels mit BTM:

B) bejahendenfalls: Stellungnahme des Anstaltsarztes, -psychologen oder -psychiaters

C) zusätzlich bei BTM-Händlern: Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin, Rauschgiftdezernat

D) Angabe und Abwägung aller für und gegen die Ausgangs-/Urlaubsgewährung sprechenden Umstände

Blank lines for providing reasons for and against the grant of exit/vacation.

5. ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN BEI LEBENSLÄNGLICHEN:

- A) 10 Jahre im Vollzug: ja nein
(VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 zu § 11 StVollzG, § 13 Abs. 2 StVollzG)
- B) Konferenz gem. § 159 StVollzG: ja nein
(VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 7 Abs. 3 Satz 1 zu § 13 StVollzG)
- C) Zustimmungserfordernis, s. u. 11 B.

6. ZWISCHENERGEBNIS:

- Ausschließungs-/Ungeeignetheitsgründe
- liegen vor. liegen nicht vor.

7. PRÜFUNG DES SOZIALEN UMFELDES (nur bei Urlaubsentscheidung):

- A) eigene Wohnung in: _____
- B) Kontaktperson:
 - a) Name: _____
 - b) wohnhaft in: _____
 - c) in welchem Verhältnis steht die Kontaktperson zu dem Gefangenen (Verwandter?): _____
 - d) Kontaktperson besucht den Gefangenen in der Anstalt
 - nie
 - unregelmäßig
 - regelmäßig
 } seit: _____
 - e) dem GL bekannt durch
 - persönliches Gespräch
 - Telefonate
 - Schriftverkehr
 - f) bestehen Anhaltspunkte, daß der Urlaub bei der Kontaktperson die Erreichung des Vollzugszieles gefährden könnte (VV Nr. 5 Abs. 1 zu § 13 StVollzG)?:
 - nein
 - ja: _____

8. ANGABE DES ZWECKS (nur bei Ausgangsentscheidung)

AV Nr. 11 und 12 zu § 11 StVollzG (beide weiteren Fallgruppen)

9. EIGNUNGSPRÜFUNG:

- A) Vollzugsverhalten:
 - insbes. - Arbeitsverhalten
 - Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles
 - Disziplinarmaßnahmen
 - a) Stellungnahme des Arbeitsbetriebes
 - positiv negativ Bl./Anlage _____
 - b) Stellungnahme des Gruppenbetreuers
 - positiv negativ Bl./Anlage _____
 - c) Stellungnahme des Gruppenleiters:
 - _____
 - _____
 - _____

B) Mißbrechungsgefahr:

insbes.: Liegen Erkenntnisse über HIV-Infizierung des/der Gefangenen vor?

nein

ja → a) Beratung/Belehrung und Aushändigung des Merkblattes erfolgt: Bl./Anlage _____

b) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Gefangene/die Gefangene sich verantwortungslos verhält (z.B. Prostitution, Strichjungentätigkeiten etc.)?

10. ERMESSENERWÄGUNGEN (AV Nr. 14 zu § 11 StVollzG, AV Nr. 3 Abs. 1 zu § 13 StVollzG):

- soweit nicht schon unter den Punkten 2 B, 3 B, 4 D, 7 B, 9 A u. B vermerkt -
- _____
- _____
- _____
- _____

11. ZUSTIMMUNGS- U. ANHÖRUNGSERFORDERNISSE:

- A) Zustimmung des Anstaltsleiters (AV Nr. 15 Absätze 3 und 4 zu § 11 StVollzG, AV Nr. 5 Absätze 3 und 4 zu § 13 StVollzG):
 - erforderlich in den Fällen 1 A; 2 Aa, c, d; 3 Ab, c - Bl./Anlage _____
- B) Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - (VV Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 u. Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 u. Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 zu § 13 StVollzG)
 - erforderlich in den Fällen 2 Aa, c, d; 5 - Bl./Anlage _____
- C) Einvernehmen der Ausländerbehörde:
 - (LEA Berlin, Referat für Ausländerangelegenheiten)
 - (VV Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG)
 - erforderlich im Fall 2 Ac - Bl./Anlage _____
- D) Anhörung der Vollstreckungsbehörde:
 - (VV Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG)
 - erforderlich im Fall 2 Aa - Bl./Anlage _____
- E) Anhörung der StVK:
 - (VV Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG)
 - erforderlich im Fall 2 Ad - Bl./Anlage _____
- F) Anhörung der zuständigen Behörde:
 - (VV Nr. 6 Abs. 3 Satz 2 zu § 11 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 Satz 2 zu § 13 StVollzG)
 - erforderlich im Fall 3 Ae - Bl./Anlage _____

- V.
- 1. AnstL/VollzL/TAL _____ zur Entscheidung
- 2. Wv. _____



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Betr.: Spendenaktion in der JVA Tegel

Sehr geehrte Herren,

als externer Mitarbeiter der Selbsthilfegruppe der JVA Moabit unterstütze ich die Aktion „CAP ANAMUR arbeitet in Kroatien und Bosnien“.

Die Teilnehmer der Selbsthilfegruppe, die an dieser Aktion beteiligt sind, haben mich gebeten, dies weiterzuleiten. Diese Aktion ist von der Anstaltsleitung genehmigt worden. Die Gefangenen spenden durch Briefmarken. Wir bemühen uns darum, daß der Vorstand von CAP ANAMUR nach Berlin kommt, um das soziale Engagement der Gefangenen zu würdigen.

Ich wäre erfreut, wenn Sie die Bemühungen der Gruppenteilnehmer, was ich sehr anerkenne, unterstützen würden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Meierhenrich
Berlin

Gefangenenhilfe gegen das Elend in Bosnien - Moabiter Insassen starten Spendenaktion

Wir sind eine Gruppe von Gefangenen, die eine Sammlung im Knast für Bosnien machen wollen. Es gibt Menschen, denen es noch schlechter geht als uns hier in der Haft.

Setzen wir ein Zeichen!

Lassen wir uns nicht ausgrenzen, sondern Aktion und Reaktion zeigen. Mit dieser Aktion können wir MENSCHLICHKEIT beweisen, die wir hier nicht immer selbst erfahren!

Die Spende geht nach der Sammlung direkt ans KOMITEE CAP ANAMUR/Deutsche Notärzte e. V., das in Kroatien und Bosnien helfend tätig ist (u. a. Evakuierung schwerstverletzter Kinder, Schutzhäuser für Frauen). Sie sollte in Form von Briefmarken mit Vormelder in einem Umschlag an die Universal-Stiftung Helmut Ziegner, das katholische oder evangelische Pfarramt geschickt werden. Dieser Brief kann beim ersten Aufschluß mitgegeben werden.

Wir hoffen auf Eure Spendenbereitschaft!!!

.....

Betr.: Leserbrief zum Thema „Sicherungsstation“ und Sonderbehandlung gemäß §§ 88 und 89 StVollzG

Hallo Lichtblicker,

ich muß immer wieder mit Ver- und Bewunderung im Lichtblick lesen, wieweit sich bei Euch, man könnte fast sagen schon fast religiöse Gläubigkeit, Ihr an das Strafvollzugsgesetz glaubt und dessen Thesen immer wieder herunterbetet. Die realen Verhältnisse hier in der JVA Tegel sind doch ganz anders als es sich die Väter des Strafvoll-

zugsgesetzes haben überhaupt vorstellen können. Es gibt hier in der JVA Tegel immer fünf bis sechs Leute, die auf der sogenannten Sicherungsstation untergebracht werden, wobei die §§ 88 und 89 StVollzG dortens als Rechtsgrundlage herhalten müssen.

Intern bezeichnen wir hier Untergebrachten diese diskrete Ecke, den toten Trakt, als „König Klausens Privatzoö“, in dem jeder landen kann, der das Mißfallen S.M. von Justitias Gnaden über sich ergehen lassen muß. Bekannt ist ja, daß deutsche Justiz dem Rechtsgrundsatz frönt, ohne Vergehen keine Strafe. Mitnichten, König Klaus ist dort ganz anders. Aufgrund einer Lampe hat König Klaus festgestellt, daß ich ggf., gewissermaßen, vielleicht, eventuell, kann ja sein, mich seinem Herrschaftsbereich mittels Flucht entziehen wollte oder so. Bevor überhaupt was gefunden wurde, landete ich also einen Tag vor Weihnachten in der Stube/Küche und durfte in dieser in strenger Einzelhaft (§ 89 StVollzG) bis zum 17. Februar mein Dasein fristen. Anzumerken ist, daß man erst bei der Auflösung meiner Hütte Anfang Januar 1993 diverse Fluchtmittel gefunden hat. Die goldene Kuh, sprich StVollzG, besagt in § 102 StVollzG, daß Flucht und Fluchtabsichten weder nach dem Strafvollzugsgesetz noch nach dem Strafgesetzbuch bestraft werden dürfen, sondern der Vollzugsstab

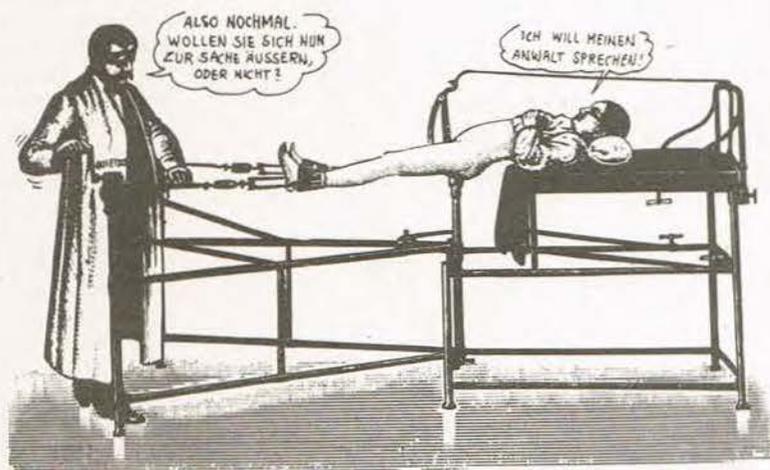
ist gehalten, Vollzugsvereitelung mit Mitteln der Behandlung, Gespräche, Sonderbesuche, Urlaube etc. aufzufangen.

Anders sieht das unser über alles geliebter Landesfürst, der derartiges, seiner Karriere schadendes Verhalten mit Sonderbehandlung bestraft und dabei ein sahniges Wohlwollen der Senatsverwaltung für Justiz erhält. Unser Klaus hat sein Privatgefängnis nach Berta 5, TA II verlegt und vollzieht hier seinen destruktiven Willen, dies ohne Rücksicht auf das StVollzG und andere hemmende Einflüsse. Das StVollzG sagt, daß die §§ 88-89 so kurz wie möglich angewendet werden sollen, weil sie in sich absolut konträr zu den Zielen des Gesetzes an sich stehen. König Klaus ahndet Flucht und deren Absichten mit einer Sonderbehandlung von zumindest vier bis zwölf Monaten Abstrafung auf der Sonderstation, vorher braucht man gar nicht anfragen, ob man nicht bald da runterverlegt wird.

23 Stunden Einschluß und von Hand zu Hand, Arbeitsverbot und Knastklamotten sind hier Praxis. Man muß fragen, wo denn hier der heißgeliebte Rechtsstaat ist mit seinem Strafvollzugsgesetz? Nebenher gibt es noch etwas „Psychoterror“ vom Leiter für Zentrale Aufgaben, der seine Mannen zwecks Sonderkontrolle hier einfliegen läßt und dabei nebenher wieder das Radio abfahren läßt, was die noch zwei Tage vorher ausgehändigt haben. Dies wohlwissend, daß eine hohe Wahrscheinlichkeit des „Stromklau“ besteht, denn wie soll sich unsereiner Batterien kaufen, der wegen verschuldet ohne Arbeit nicht mal Taschengeld bekommt und sich sicherlich nicht gerade Batterien kaufen würde von den paar Kröten.

Es muß gefragt werden, was sich unser allseits beliebter König und Anstaltsleiter dabei denkt? Wenn nun das Einsperren kein reiner Selbstzweck sein soll, ABM für Vollzugsbeamte, kann dieses, sein Beispiel, doch nur destruktiven Charakter haben und nicht unbedingt zu einer Resozialisierung führen, denn würde man ihm in seiner Haltung gegenüber dem Recht folgen, dann müßte man künftig nach der Devise leben: „Legal - Illegal - Scheißegal“. In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine fröhliche Resozialisierung, obwohl unser König es uns wahrlich ganz schön schwer macht, es lebe die Monarchie!!!

Dieter Wurm
JVA Berlin-Tegel, TA II



BEFRAGUNG EINES BESCHULDIGTEN.
(BEACHTET, IN WELCH RUHIGER UND SACHLICHER WEISE DIE BEFRAGUNG DURCHGEFÜHRT WIRD!)

Sozialtherapie in der JVA Tegel – „Ein Psychodrama ganz besonderer Art“

Eigentlich soll dieser kurze Bericht nur eine Bestandsaufnahme sein, ohne Wertung, aus der Sicht eines Klienten. Es wird mir aber nicht gelingen, völlig emotionlos diese von Frau Dr. Essler „beherrschte“ Einrichtung und die dort stattfindenden „Behandlungsmethoden“ zu beschreiben.

Ich bin nun genau drei Jahre hier, mit den Nerven am Ende, körperlich krank und meine Seele ist total „plattgetrampelt“. „Einer der vielen Erfolge, die eine Sozialtherapie wohl bewirken soll?!“ Anders kann ich mir meinen Zustand nicht erklären, wobei ich durch Ärzte von draußen dahingehend aufgeklärt wurde, daß meine Krankheiten fast ausschließlich psychosomatischer Natur sind, was mir von meiner „Behandlung“ hier völlig unbekannt war! Das Erschreckende jedoch ist, daß ich nicht der einzige bin, dem es so geht.

Es soll nun nicht so aussehen, daß alle, die hier sind, krank sind, es gibt auch einige, die physisch und psychisch in der Lage sind, sich abzuschirmen. Die jedoch, die labil sind und mit tatsächlichen Problemen hier auf Hilfe hoffen, sind leider sehr alleingelassen und den unverständlichen, nicht nachvollziehbaren „Einfällen“ unserer „Königin“ ausgeliefert.

Ich muß das so ausdrücken, denn obwohl Therapeuten hier zwar allein arbeiten, aber in Teams über Werdegang und Be-

handlung von Klienten entschieden wird, hat doch „Sie“ immer noch die letzte Entscheidungsmacht, und die nutzt „Sie“ auch. Selbst Therapeuten und Beamte stehen oft bei diesen „letzten Entscheidungen“ vor Rätseln? Wie soll es da erst den Klienten gehen?

Der ständige Therapeutenwechsel spricht da wohl für sich! Der Krankenstand ist hoch! So mußte z. B. ein Therapeut (zuständig für ca. 12 Klienten, wenn's hoch kommt) für ca. 30 Klienten tätig werden. Daß der keine Therapie mehr machen kann vor lauter Schrifkram, ist wohl logisch! Zumal er alles zweimal machen muß, weil Frau Dr. Essler ewig noch irgendwelche Einwände findet und die Entscheidungen der Therapeuten nicht einfach akzeptiert, obwohl diese ja Fachkräfte sind und fachlich wohl in der Lage, selbst zu entscheiden?!

Der Krankenstand der Beamten ist noch erschreckender. Ca. die Hälfte der Bediensteten ist krank?! Die andere Hälfte hält aus und hofft auf Besserung. Wobei die Hälfte dieser Hälfte nur noch resigniert ihren Dienst verrichtet und die andere Hälfte sich noch tatsächlich um uns bemüht und versucht zu retten, was zu retten ist. Das soll erst mal heißen: „Die Sozialtherapie ist gestorben“, aber keiner will sie beerdigen. Schon gar nicht Frau Dr. Essler. „Sie glaubt nach wie vor an einen Toten!“

Jetzt noch einige Beispiele der Handhabung der Sozialtherapie:

1. Gute Ausstattung der Haft Räume. Jeder kann sich ohne viel

Ärger einigermaßen häuslich einrichten. Das wird geduldet und ist ein toller Vertrauensbeweis der Anstaltsleitung.

2. Wir haben Küchen, Waschmaschinen, bekommen jetzt Fernseher (nach etlichen Jahren), Duschen auf den Stationen, dürfen öfter telefonieren und haben mehr Sprechzeiten als andere Häuser. Zudem kommt noch die Langzeitsprechstunde („Liebeszelle“), die für viele (leider nur verheiratete oder langjährige Beziehungen) eine Möglichkeit der intensiveren Kommunikation ist. Frau Dr. Essler hat sich dafür stark gemacht, sehr sogar. Das ist der Beweis, wie stark sich Frau Dr. Essler machen kann, wenn sie will.

3. Die Beamten geben sich Mühe und sind im großen und ganzen daran interessiert, ein gutes Klima zu erhalten. Leider haben sie zuwenig Handlungsgewalt. Man traut ihnen wohl zuwenig zu.

Das war das Positive, da ich die Gruppen (Aquarium-, Video-, Theater-, Fremdsprachen-, Koch-, Bastel- und Aikidogruppe) nicht erwähne, da sie nur sporadisch betrieben werden oder gar nicht mehr bestehen. Ach so, den Kraftsport habe ich noch vergessen! Eine gute Einrichtung für viele. Danke, Frau Dr. Essler!

Jetzt aber die negativen Seiten. Das fängt an bei der ärztlichen Versorgung. Erst vor 14 Tagen fiel ein Klient, plötzlich blauanlaufend, um. „Leider während der Mittagsruhe.“ Die Sanis, die im Haus waren (ja im Haus, 20 m entfernt), verwiesen auf den Notdienst im Haus III!?? Gefangene

mußten Erste Hilfe leisten, und eine Beamtin unterbrach ihre Pause, um zu helfen. Es stellte sich später heraus, daß der Klient „nur“ einen Kreislaufkollaps hatte. Es hätte aber auch ein Infarkt sein können.

Das ist kein Einzelfall! Das schlimme daran ist, daß auch dieser Klient durch starke seelische Belastung (er ist körperlich topfit) zusammenbrach. Mir selbst geschah das schon des öfteren. Ich selbst habe schon zwei Tote hier erleben müssen, wobei bei einem meiner Meinung nach hätte geholfen werden können durch bessere ärztliche Versorgung. Fazit: Es steht traurig um die ärztliche Versorgung!

Nun zur eigentlichen Therapie, die ja jeder Therapeut individuell gestaltet. Es entstehen dadurch leider sehr viele Ungleichbehandlungen.

Vollzugspläne werden zu spät erstellt oder gar nicht! Vollzugslockerungen sind mit größten Problemen verbunden, wenn man sie erst mal hat?! Freigänger in der SothA ist so was wie die „Krönung“ der psychischen Belastung.

Sperren und andere einschneidende Maßnahmen werden bei kleinsten Vergehen blitzschnell wirksam. Wobei der soziale Aspekt (Verlust des Arbeitsplatzes, Wohnung, Beziehung etc.) keinerlei Rolle mehr spielt. Daß das Leben draußen anders ist als hier, hat wohl noch niemand bemerkt, außer den Therapeuten und Beamten. Die stehen nämlich oft verständnislos daneben und sind machtlos gegen Entscheidungen von Frau Dr. Essler, obwohl in der Behandlungskonferenz (Team) anders entschieden wurde. Oft für den Klienten, um zu retten, was zu retten ist und nicht zerstören, was noch nicht ganz zerstört ist.

Die meisten der Klienten hier haben Alkoholprobleme (kleinere oder größere), eigentlich tragisch für den Betroffenen. Für Frau Dr. Essler ein Aspekt der Schuld und Willensschwäche. Für einige Therapeuten (Mehrzahl) eine ernstzunehmende Krankheit, die nicht durch Strafen geheilt werden kann (da hat Frau Dr. Essler wohl einige Vorlesungen versäumt). In solchen Fällen sind Sperren unausweichlich. Der Therapievorschlag von Frau Dr. Essler heißt „Gruppenbesuch“, wie auch immer! Alkoholtherapie als Allheilmittel für Alkis. Nicht falsch, aber nicht immer angebracht. Zumal man nicht zu einer Gruppe kann, wenn man gesperrt ist.

= Alkohol =, wohl das liebste Hobby“ von Frau Doktor. Ich persönlich habe die Vermutung, daß sie dermaßen schlechte Erfahrungen mit Alkis gemacht haben muß, daß bei ihr eine wahre Phobie gegen Alkis entstanden ist, warum auch immer!

Trinken in der Anstalt ist nicht so tragisch!? Daß aber ein Freigänger ein ordentliches Leben draußen führen soll und dabei auch mal ein Bier trinkt zum Abendbrot, auch mal auf der Arbeit oder überhaupt und dann noch 0,2 ‰ oder einige ‰ mehr bei seiner Rückkehr hat, was in einem normalen Leben nicht interessiert, ist hier von immenser Bedeutung und führt unweigerlich zu Sperrn und Ablösungen. Natürlich nicht bei allen!!! Frau Doktor entscheidet, wessen sozialer Stand erhalten bleiben soll und wessen ruhig kaputtgehen kann. Makaber aber Realität, wie ich mit etlichen Beispielen beweisen könnte.

Da hat's ein Drogenabhängiger schon einfacher. Der leidet zwar genauso unter seiner Sucht (Krankheit), hat aber hier den Vorteil, nicht pusten zu müssen. Bei ihm kann das soziale Umfeld unbemerkt zerstört werden, was ihm wohl ebensowenig hilft. Eine wirklich hilfreiche Therapie kann Frau Doktor aber auch nicht benennen. Die liebste ihrer „therapeutischen Weisheiten“ lautet: „Ich verstehe Sie ja, nun ist es aber Zeit, daß Sie mal was für sich tun.“ Und das bedeutet ca. sechs Monate Sperre zum Nachdenken.

Hinzu kommt, da Freigänger, die sich selbst verpflegen müssen, nicht mal was Eßbares in die Anstalt einbringen dürfen, und von DM 25,- Freigängereinkauf kann man wohl kaum leben! Man kann sich ja auch hier verpflegen lassen!! Das bedeutet: Abendessen, Mittag, Frühstück, alles abends um 22 Uhr zu sich zu nehmen, was bei unserer Verpflegung schon zu normalen Zeiten eine Zumutung ist. Des weiteren werden Urlaubsanträge, Ausgänge und Wochenendurlaube oft schlampig bearbeitet, so daß Urlaubsscheine fehlen, Ausgangsscheine falsche Daten oder Zeiten haben oder spurlos verschwinden.

Ich könnte noch seitenweise schreiben, ich will aber nicht mehr! Ich denke, das genügt erst mal. Nur noch soviel! Sozialtherapie in Tegel ist für Leute mit starken Nerven, absoluter körperlicher Gesundheit und einem großen Maß an Humor. Denn nur wer diese Dinge hat, wird hier unbeschadet entlassen. Und nicht

etwa zum 2/3-Zeitpunkt oder vorzeitig, wie von vielen angenommen. Nein, dazu bedarf es noch einer großen Portion Glück und einem riesengroßen Engagement des zuständigen Therapeuten.

Ich hoffe, mit diesem Bericht niemanden verletzt zu haben. Er sollte zum Nachdenken anregen! Vielleicht ist es mir geglückt. Sollte ich dennoch, nach Erscheinen dieses Berichts, in eine andere TA verlegt werden, ist das nichts weiter als eine „normale“ therapeutische Maßnahme. Denn Kritik an Frau Dr. Essler und „ihrer“ SothA sollte man möglichst vermeiden. Das ist so ungefähr das Schlimmste, was man tun kann oder der beste Weg, ohne Probleme aus dieser Anstalt „entfernt“ zu werden, da man ja „offensichtlich“ nicht therapiewillig ist. Schade um diese „SothA“.

Der Gedanke war gut! Die Umsetzung des Gedanken hier in Berlin unter der jetzigen Leitung wird wohl ein ewiger Versuch bleiben, obwohl es wohl schon mal besser war! Eine Frage bleibt: „Warum geht's in anderen therapeutischen Anstalten der BRD?“

U. Schöffel

Katholische Seelsorge
Justizvollzugsanstalt Tegel

DER KATHOLISCHE ANSTALTSGEISTLICHE

D-1000 Berlin 27, 19.04.1993 oa.

An die Redaktion der Zeitschrift
"Der Lichtblick"
über den verantwortlichen Redakteur

Herrn René Henrion

Betr.: Ausgabe März / April 1993

Vorg.: Artikel Seite 2

Sehr geehrter Herr Henrion,
verehrte Damen und Herren,

nach vergeblichen Versuchen Sie, Herrn Henrion, telefonisch zu erreichen, teile ich Ihnen auf diesem Wege mit, daß in dem o.a. Artikel die Darstellung, das Kath. Pfarramt in der JVA Tegel habe eigenmächtig den Beginn der Gottesdienstzeit für den Kath. Anstaltsgottesdienst auf 10.00 Uhr festgesetzt, sachlich falsch ist. Richtig ist, daß die Anstaltsleitung in einer Hausverfügung dies so festgeschrieben hat. Nach Bekanntwerden derselben habe ich die betroffenen evangelischen Mitbrüder konsultiert und wir haben eine Versuchsphase vereinbart, diese Zeitregelung einzuhalten. Feinlich finde ich, wie Sie die evangelischen Mitbrüder preisgeben und ihre Arbeitsweise skizzieren.

Mit freundlichem Gruß

P. Vincens
(Pater Vincens)
Anstaltsseelsorger

Spendenauftrag
Unterstützt den Lichtblick!

SPENDEN AUF DAS KONTO DER

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

ODER
POSTGIROKONTO
DER BERLINER BANK AG
NR. 220 00 102 BLN. W

VERMERK NICHT VERGESSEN:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31-00-132-703

Danke

DA GEMEINNÜTZIG
STEUERLICH
ABSETZBAR!

Kritik am Stillstand der Drogenpolitik

AL-Stadträtin: Methadon-Vergabe trotz Ankündigung nicht ausgeweitet / Krüger: Sozialbehörde ist schuld

Der für Drogenpolitik verantwortliche Jugendssenator Thomas Krüger (SPD) erfüllt 'sein eigenes Versprechen nicht, die Vergabe von Ersatzdrogen deutlich auszuweiten. Diesen Vorwurf erhob gestern Tiergartens Gesundheitsstadträtin Sabine Nitz-Spatz (AL). Derzeit bekommen in Berlin rund 600 der 8000 bis 10 000 Abhängigen illegaler Drogen vom Arzt Methadon. Die Behandlung mit dem Ersatzopiat wird jeweils durch Sozialarbeiter begleitet. Bremen oder Hamburg böten gesundheitlich schwer geschädigten Abhängigen, die für drogenfreie Entzugstherapien nicht in Frage kommen, im Verhältnis zur dortigen Zahl der Süchtigen wesentlich mehr Ersatzdrogenbehandlungsplätze an, sagte sie. In Bremen bekämen 30 Prozent der Süchtigen Methadon.

Jugendssenator Krüger hatte sich im vergangenen Jahr das Ziel gesetzt, die Berliner Zahl der Methadon-Therapien auf 1300 zu vergrößern. Als Voraussetzung dafür wollte er über sogenannte Einzelfallhilfe laut Bundessozialhilfegesetz die psychosoziale Unterstützung sicherstellen. Nitz-Spatz: „Es geschieht aber nichts, die Ju-

gendbehörde schläft offenbar.“ Krügers Pressesprecher Thorsten Schilling stellt die Lage so dar: Seit vier Monaten liege ein entsprechender Vorgang bei der Senatssozialverwaltung, „wir sind daran nicht schuld“. Eine wiederum andere Version kommt von der Sozialbehörde: „Krüger hat uns vor einem Monat geschrieben, wir haben jedoch unbeantwortete Rückfragen. Zudem muß die Innenverwaltung noch wegen der Kosten beteiligt werden“, erläutert Wolfgang Zügel, der Sprecher von Senatorin Ingrid Stahmer.

Als Indiz für eine „Paralyse der Drogenpolitik“ in der Jugendverwaltung wertet die Stadträtin auch „den fehlenden Neuanfang“ in Krügers Drogenreferat nach dem Weggang des Landesdrogenbeauftragten Wolfgang Penkert Anfang des Jahres. Die Stelle wurde von der Verwaltung bislang nicht wieder ausgeschrieben. Penkerts kommissarische Nachfolgerin, Elfriede Koller, räumt selbst ein, daß die derzeitige Arbeitssituation „schwierig“ sei. Den Vorwurf, untätig zu sein, weist Frau Koller jedoch zurück. Man bemühe sich zum Beispiel, die Übernachtungseinrichtung für

süchtige Frauen, „Hera“, nach der Streichung von Bundesmitteln dauerhaft zu sichern. Wie bei der Methadonausweitung setze die Jugendbehörde dabei auf Finanzquellen aus dem Sozialhilfepot.

Tiergartens Gesundheitsstadträtin, die gestern ein Jahr nach einer bezirklichen Drogenkonferenz Bilanz zog, verteilte jedoch neben Tadel auch Lob für Teile der Landesregierung. Gesundheitssenator Peter Luther (CDU) habe sich für Schadensbegrenzung bei Drogenabhängigen engagiert, positiv sei zum Beispiel das „Arztmobil“, das unmittelbar an Snetzertreffpunkten wie dem U-Bahnhof Kurfürstenstraße helfe. Das Mobil wird vom Hause Luther gemeinsam mit der Ärztekammer finanziert und vom Verein für suchtbegleitende Hilfen, „Fixpunkt“, in Kooperation mit dem Kreuzberger Urban-Krankenhaus betrieben.

Astrid Leicht, Sozialarbeiterin bei „Fixpunkt“: „In drei Monaten wurden rund 120 Patienten im Arztmobil behandelt. Die Befunde sind zum Beispiel Kopfläuse, Krätze, Abszesse, Verbrennungen und Folgen von Gewalttätigkeiten.“ bk

(Der Tagesspiegel vom 12.5.1993)

Limbach: Bilanz für offenen Strafvollzug erfolgreich

Sieben Prozent der Gefangenen kehrten nicht in Haftanstalt zurück

Nach Angaben der Justizverwaltung verläuft die Lockerung der Haftbedingungen bei 90 Prozent der Gefangenen im offenen Vollzug erfolgreich. Von Dezember 1990 bis zum 30. November seien 5227 Gefangene im offenen Vollzug gewesen. Von diesen betroffenen Häftlingen seien lediglich sieben Prozent nicht in die Haftanstalt zurückgekehrt, teilte die Justizverwaltung mit.

Ein Prozent habe in diesem Zeitraum erneut eine Straftat begangen, und zwei Prozent seien aus der Anstalt entwichen. Die Erfolgsbilanz in dieser Zeit liege höher als jene der vorangegangenen Jahre, auch sei die Zahl der Gefangenen im offenen Vollzug erheblich erhöht worden.

In den Jahren 1988 bis 1990 waren 3303 Häftlinge im offenen Vollzug, die Erfolgsquote lag bei 87 Prozent. Durch eine geänderte Verwaltungsvorschrift sei es, hieß es in einer Pressemitteilung, gelungen, alle geeigneten Gefangenen in dieser Resozialisierungsmaßnahme unterzubringen.

Durch die Erfolgsquote sieht sich Justizsenatorin Jutta Limbach in ihrer Politik bestärkt. „Für eine differenzierte Betrachtung des schwierigen Arbeitsfeldes Strafvollzug einzutreten“. Auch wenn es in Einzelfällen Fehlentscheidungen gegeben

habe, gebe es zu den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen keine Alternative. „Nur durch verantwortungsbewußten, aber auch konsequenten Einsatz der Unterbringung im offenen Vollzug und durch dosierte Freiheitsvergaben können Strafgefangene auf ein straffreies Leben nach ihrer Haftzeit realitätsnah vorbereitet werden“, sagte die Senatorin.

Eine unvorbereitete Haftentlassung führe demgegenüber zu häufigerer Rückfälligkeit und damit zu einem deutlich größeren Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit.

In den vergangenen Monaten war die Justizsenatorin nach einigen spektakulären Ausbrüchen aus Haftanstalten immer wieder in die Kritik – vor allem der CDU – geraten und bisweilen als Begründerin „des fidelem Strafvollzugs“ bezeichnet worden.

Die letzten Schlagzeilen in dieser Richtung hatte es im Dezember vergangenen Kurses gegeben, als der Drogenhändler Kurt Kuchenbecker aus der Untersuchungshaft in Moabit entwich. Nach knapp drei Monaten hatte sich Kuchenbecker im März allerdings wieder den Berliner Justizbehörden gestellt. sik

(Neue Zeit vom 6.5.1993)

„Wir sind doch nicht die Abschnittsbevollmächtigten“

Bewährungshelfer der Senatsverwaltung für Justiz treffen im Ostteil auf Ablehnung und Ängste

Berlin. „Wenn wir Hausbesuche machen, denken viele, jetzt würden sie abgeholt. Wir sind doch nicht die Abschnittsbevollmächtigten“, wir kommen, um zu helfen.“ Wolfgang Eichstädter, seit 16 Jahren Bewährungshelfer in Westberlin, hat jetzt sein Kontaktbüro in einer Wohnung in der Rosa-Luxemburg-Straße mitten im Ostberliner Zentrum und macht seit einigen Monaten Erfahrung mit der neuen Klientel: auf Bewährung entlassene Straftäter über 25 Jahre.

Eichstädters Chef, der Leiter der sozialen Dienste bei der Senatsverwaltung für Justiz, Horst Detert, bekräftigt aus der Gesamtsicht: „Die Überversorgung in der ehemaligen DDR hat zu einer fatalen Unselbständigkeit geführt, die auch die Sozialarbeiter der Gerichts- und Bewährungshilfe zu spüren bekommen.“ Während die Wiedereingliederung im sozialistischen Staat Sa-

che der Abteilung Inneres war und sich im wesentlichen mit der Bereitstellung von Wohnraum und Arbeitsplatz sowie in den regelmäßigen Meldungen beim Abschnittsbevollmächtigten erschöpfte, ist die nun auch im Osten geltende Gerichts- und Bewährungshilfe auf eine soziale Begleitung der Einzelperson ausgerichtet. „Im Westen“, berichtet Detert, „wissen die Probanden, was sie von ihrem Bewährungshelfer erwarten können, und nehmen dessen Angebote aufgeschlossen in Anspruch. Im Osten treffen wir auf Verweigerung, Verängstigung einerseits und viel zu hohe Erwartungshaltung andererseits.“ Dabei seien die auf Bewährung Entlassenen in Berlin noch gut dran, sie geraten an einen gefestigten sozialen Dienst. In den neuen Bundesländern müsse die Gerichts- und Bewährungshilfe erst aufgebaut werden.

In ganz Berlin stehen derzeit

4 400 Erwachsene unter der Aufsichtspflicht von Bewährungshelfern. Im vergangenen Jahr lag die Erfolgsrate dieser Sozialarbeit bei 69 Prozent. Nur bei knapp einem Drittel der Probanden wurde die Bewährungsstrafe widerrufen. Für den Ostteil könne man noch keine Aussagen machen, schränkt der Sozialarbeiter an der Basis in Mitte ein. Was ihn bei seiner Betreuungsbearbeit im Ostteil „direkt erschüttert“, sei der exzessive Alkoholkonsum und damit einhergehende Vereinsamung und Verelendung.

Die Gerichts- und Bewährungshilfe als Instrumentarium der Justiz (für Jugendliche wird diese Sozialarbeit von der Jugendverwaltung getragen) wurde in den fünfziger Jahren in der alten Bundesrepublik entwickelt. Inzwischen sei in Berlin in dieser Arbeit eine hohe Spezialisierung erreicht, berichtet der Leiter von 157 Sozialarbeitern. So seien

Spezialberater zur Stelle, die bei Sucht, Schulden, Wohnungsnot und Arbeitsplatzsuche helfen können.

11 000 Menschen in Berlin nehmen derzeit – freiwillig – die Gerichtshilfe in Anspruch, um vor ihrem Richter „bessere Karten“ zu haben. Die Sozialarbeiter schreiben nach einer Anklageerhebung über den Beschuldigten einen Bericht über seine Lebensumstände und über sein Verhalten nach der Straftat. Die Bewährungshilfe ist eine Aufsichtspflicht, die von Helfern allerdings „überhaupt nicht dirigistisch, sondern eher als Begleitung zur Selbstentwicklung verstanden wird“, sagt Detert und verweist darauf, daß seine Arbeit durch die gut ausgebauten Helmut-Ziegner-Stiftung unterstützt wird. Die aus Landestöpfen geförderte Stiftung bietet Ausbildungs- und Arbeitsplätze sowie Wohnunterkünfte.

Karin Fischer

Kriminalität

BKA: Verflechtung

FRANKFURT/MAIN, 18. April (d. Ansätze von Verflechtungen der Kriminallität mit den Vertriebsstellen des Wiesbadener Bundeskriminalamts (BKA). Bei einer Analyse von 450 Verfahren habe das Amt festgestellt, jeden sechsten Fall der öffentlich verstrickt gewesen sei, sagte BKA-Präsident Hans-Ludwig Zacher der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“.

In jeden zwanzigsten Fall sei eine Untersuchung die Justiz verwickelt, und in einem „gewissen Rahmen“ auch Medien betroffen. „Es durchaus Ansatzpunkte für kriminelle Verflechtungen in den Bereichen Medien, Verfassung, Polizei“, sagte Zacher der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“.

Die Bestechungsfälle, die in den letzten Monaten in Frankfurt und im Taunus gedeckt wurden, rechnete Zacher „bereits“ schon zur organisierten Kriminalität. In der Bauwirtschaft beschränkt sich „organisierte Mittäterschaft“ nur auf Bestechungen, sie hirt

(Berliner Morgenpost vom 2.4.1993)

Vollzugs-Beamter wegen Stasi-Tätigkeit verurteilt

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts Berlin verurteilte den 46-jährigen Justizvollzugs-Obsekretär Manfred Braunendorf gestern wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für die Stasi und Bestechlichkeit zu einem Jahr und neun Monaten Gefängnis. Die Verbüßung wurde auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Außerdem muß er eine Geldbuße von 4000 Mark zahlen.

Der Strafsenat fand den Angeklagten schuldig, vom 7. März 1988 bis Januar 1990 umfangrei-

che Informationen über die Justizvollzugsanstalt Tegel geliefert zu haben. Personalverzeichnisse, Angaben über inhaftierte sowie über Angehörige des Verfassungsschutz und Staatsschutzes sowie westalliierten Sicherheitsbehörden.

Bei 23 Treffen erhielt der Angeklagte jeweils 300 bis 400 Mark. Nach dem Fund der MfS-Akten war der Angeklagte vom Dienst in Tegel beurlaubt worden. Wegen der Höhe der Strafe muß er mit der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechnen. adn/BM

(Berliner Morgenpost vom 4.5.1993)

Wohnprojekt für haftentlassene Frauen

WEDDING

Frauen, die aus der Justizvollzugsanstalt Plötzensee entlassen werden, haben „draußen“ oftmals Wohnungsprobleme.

Die Arbeiterwohlfahrt (Awo) hilft ihnen und anderen obdachlosen Frauen seit 1986, ein or-

dentliches Zuhause zu finden. Gestern eröffnete die Awo in ihrem Frauenwohnprojekt II die erste Übergangswohnung. Heute ziehen die ersten drei Frauen mit Kindern ein. Sie bleiben dort, bis sie eine Awo-Dauerwohnung erhalten.

Die Übergangs-Wohnung liegt nicht weit vom Schillerpark ent-

fermt. Heike W. Projektleitung noch nicht reer erwöhnen nen die Frau lang wohnen. 1986 gegründ über 27 Wohn bereits für 11 Kinder zum Zi

(Berliner Zeitung)

Haftanstalt

Die Jugendhaft „ferngrund“ platzt. Senator (SPD) will die E junge Straftäter neu gestalten.

(Süddeutsche Zeitung)

Privater Ju verliert G

London (dpa) – I schaftliche Begleit der in Großbritannien Strafanstalten und soll, hat in der erste keit drei Häftlinge. „ gung der Gefanger dienst (POA) sah in Tage ihre Kritik a Europa – von der F Einschaltung priva treuung von Häftlir

t und Verwaltung

mit dem organisierten Verbrechen

Erste auch Steuern und seien in anderen Formen von Kriminalität aktiv. Die in der Öffentlichkeit wenig sichtbare „Kriminalität des Nadelstreifens“ sei „mitunter sehr viel gemeinschaftsschädlicher als diese Brutalo-Kriminalität, die sich auf den Straßen abspielt“.

Zur Etablierung des organisierten Verbrechens in den neuen Bundesländern meinte Zichert, dort seien „einige erstaunliche Immobiliengeschäfte“ mit Hilfe von Stroh Männern im Rotlichtbereich abgewickelt worden. Für eine abschließende Bewertung sei es aber noch zu früh.

Die Welle von rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Anschlägen hat nach Einschätzung Zicherts „zumindest den Zahlen nach“ ihren Höhepunkt überschritten. Nachdem im September, Oktober, November und Dezember des vergangenen Jahres jeweils rund 1000 Anschläge gemeldet worden seien, gebe es jetzt monatlich nur noch 250 bis 300 Anschläge. „Das ist immer noch zu hoch, aber doch ein deutlicher Rückgang“, sagte Zichert.

(Katholische Kirchenzeitung vom 4.4.1993)

essiert sich die Kirche nicht genug für tlinge und für Gefängnisseelsorge?

im Strafvollzug“: Nur als ein notwendiges Übel betrachtet

(kna) – Mangeln kirchlicher Gruppen an Straffälliger Gefängnisseelsorge Teilnehmer der sachen Fachtagung „Strafvollzug“ in klagt. ge werde seitens konferenz stark wohl sie „eigenunüblich ist“, sorge werde nur ige Übel gesehen,

obwohl sie biblisch ist“, kritisierte der Pastoraltheologe Balthasar Gareis, Fulda, bei der Tagung, an der 70 Seelsorger aus Deutschland, Österreich, Dänemark und den Niederlanden teilnahmen.

Gareis bemängelte, daß Verbesserungen im Strafvollzug nureinige Vergünstigungen betreffen wie Sport oder Fernsehen, während zentrale Fragen nicht geklärt seien. „Solange ein einseitiges und starres Zeit-

maß als juristisches Prinzip den Maßstab der Inhaftierung im Gefängnis darstellt und das Absitzen von Zeit als Genugtuung gilt, solange wird man den Gefangenen nicht gerecht“, betonte der Theologe. Seiner Ansicht nach müßte versucht werden, den Täter zur Einsicht zu bringen, Täter und Opfer zur Versöhnung und Wiedergutmachung zu führen sowie die Gesellschaft zur Wiederaufnahme der Schuldigen zu bewegen.

Leichte Kost für schwere Jungs

Theatermanufaktur b spielte in der Jugendvollzugsanstalt Tegel

„Ihre Taschen, Bargeld und Schlüssel lassen Sie bitte draußen. Dort sind Schließfächer.“ Freundlich, aber bestimmt sagt er das, der diensthabende Vollzugsbeamte in sommerlich legerer Kleidung. Eine automatische Tür, das Tor zur Jugendvollzugsanstalt Tegel, in der derzeit 1250 männliche Häftlinge untergebracht sind, öffnet sich wie von Geisterhand.

Nachdem wir unsere Personalausweise abgeben und unterschrieben haben, daß wir keine Interviews mit den Insassen machen werden, lassen wir auch die Sicherheitskontrolle über uns ergehen, bevor uns die mit Funkgeräten ausgestatteten Beamten über den Gefängnisthof geleiten.

Vorbei am ehemaligen Zuchthaus, das zwar heute nicht mehr so genannt werden darf, aber immer noch so aussieht. Wir sind hier, weil

wir mit 60 Strafgefangenen die Aufführung der Friedrichshainer Theatermanufaktur b sehen wollen. Sie gastiert heute im Clubraum der Justizvollzugsanstalt Tegel. Auf dem Programm steht eine englische Komödie mit dem Titel „Zu dir oder zu mir?“. Die Geschichte: Ein Paar lernt sich auf einer Party kennen, sie gehen zu ihm. Im Laufe der recht turbulenten Nacht, stellen sie fest, daß sie ganz verschiedene Ansprüche aneinander haben. Er will ein schnelles Abenteuer, sie glaubt in ihm den Mann fürs Leben gefunden zu haben. Am Ende bleiben beide enttäuscht zurück.

Beziehungsprobleme, interessieren die hinter Gittern? Die Schauspieler waren vor dem Auftritt so nervös, daß sie keinen Bissen herunterbekommen haben. „Ein komisches Gefühl hatte ich schon bei dem Gedanken, vor einem reinen

Männerpublikum zu spielen“, gesteht Kerstin Reimann.

Doch das Publikum ist ein ausgesprochen dankbares. Nach zehn Minuten ist das Eis gebrochen, und als am Schluß der Titel „Always look on the bright side of life“ ertönt, ist den beiden Darstellern der Applaus sicher. „Wann kommt ihr wieder?“ fragen die Zuschauer während der anschließenden Diskussion und belächeln das geringe Kulturangebot in Tegel.

Der Techniker der Theatergruppe saß selber einige Jahre hinter Gittern. Aus eigener Erfahrung weiß er, wie wichtig es ist, schon frühzeitig auf die Resozialisierung hinzuwirken. Es gebe ein Leben nach der Strafe, das gemeistert werden muß. Dazu gehöre auch die Teilnahme am kulturellen Leben.

Gabriela Stütz

(Der Tagesspiegel vom 9.5.1993)

Urteile künftig binnen fünf Monate

Die deutschen Richter müssen künftig schneller arbeiten: Innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung müssen sie ein Urteil einschließlich Begründung und Unterschrift der Justizgeschäftsstelle zuleiten. Mit dieser Entscheidung verwarf der Gemeinsame Senat der obersten Bundesgerichte in Karlsruhe die bisherige Rechtsprechung, die den Gerichten ein Jahr Zeit gegeben hatte. Wird die Fünf-monatsfrist überschritten, gilt die betreffende Entscheidung als „nicht mit Gründen verse-

(Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.4.1993)

Gefangene sollen zu ihrem Unterhalt beitragen

Niederlande wollen 50 Millionen Gulden einsparen / Bau neuer Zellen

E.L. DEN HAAG, 29. April. In niederländischen Gefängnissen einsitzende Häftlinge, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden sind, sollen künftig einen finanziellen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt leisten. Das sagte Justizminister Hirsch Ballin jetzt auf einer CDA-Parteiveranstaltung. Die Höhe des monatlichen Eigenbeitrages für Häftlinge soll sich nach Angaben Hirsch Ballins an dem Sozialhilfekostensatz für Alleinlebende, der 1230 Gulden (umgerechnet rund 1100 Mark) beträgt, orientieren und von jedem Gefangenen unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen zu zahlen sein.

Der Justizminister hofft, auf diese Weise 50 Millionen Gulden einsparen zu können, die er für den Betriebsunterhalt von 1000 zusätzlichen Gefängniszellen verwenden will, die das Justizministerium nun bauen wird. Die Regierung hatte vor zwei Wo-

chen für den zusätzlichen Bau von Gefängniszellen Finanzmittel aus einer geplanten Steuererhöhung auf Benzin- und Dieseldieselkraftstoff zugesagt. Hirsch Ballin sagte: „Wenn jetzt ein Problem akut ist, dann ist es der Mangel an Zellenplätzen. Die Glaubwürdigkeit der gesamten Rechtsprechung steht und fällt mit einer ausreichenden Zellenkapazität.“ Dies sei auch der Grund, weshalb das Kabinett trotz der finanziellen Enge Mittel für den Bau weiterer Gefängniszellen zur Verfügung gestellt habe.

Wegen der fehlenden Zellen mußten nach Angaben des Justizministers im ersten Quartal dieses Jahres 1247 festgenommene Tatverdächtige wieder freigelassen werden. Als Ursachen für den Zellenmangel nannte Hirsch Ballin die Zunahme schwerer Verbrechen, längere Untersuchungszeiten sowie die Verhängung von längeren Freiheitsstrafen.

(Berliner Zeitung vom 7.4.1993)

Rechte Parolen hinter Gefängnismauern

Häftlinge brüsten sich mit rassistischen Taten / Propagandamaterial kommt per Post in den Knast

Der Rechtsradikalismus macht auch vor den Gefängnistoren nicht halt. Häftlinge ziehen sich Bomberjacken über, Neonazis schicken ihre Postillen in den Knast. „Seit Hoyerswerder und Rostock ist es ‚in‘, rechts zu sein“, stellt der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin, Marius Fiedler, fest.

Stolz erzählt der junge Häftling seine Geschichte: Einen Türken habe er aus der S-Bahn geschubst, deshalb sitze er ein. Die Wahrheit allerdings ist eine andere. Nicht einen Ausländer, sondern eine deutsche Frau hat der junge Mann umgebracht. „Selbststilisierung“ nennt Fiedler das Verhalten, das er nicht nur bei diesem Häftling beobachtet. Straftäter, die nicht wegen ausländerfeindlicher Taten verurteilt wurden, geben sich immer häufiger rechtsradikal, „um Ansehen im Knast zu gewinnen.“

Zwar verbüßt niemand der knapp 400 Häftlinge der Jugendstrafanstalt eine Freiheitsstrafe wegen derartiger Straftaten. Gleichwohl registriert der Anstaltsleiter seit mehr als einem Jahr eine Veränderung in dem Verhalten der Inhaftierten.

Ausländer werden undifferenziert abgelehnt

Ausländer würden undifferenziert abgelehnt, Versuche unternommen, nicht mit ihnen zu arbeiten oder in einer Zelle zusammengelegt zu werden. So wollte eine Gruppe Brandenburger Häftlinge in der Berliner Jugendstrafanstalt verlegt werden. Die Begründung: In Brandenburg gebe es nicht so viele „Kanaken“.

Einen Rechtsruck in den Gefängnissen hat auch Jugendinspektor Thomas Krüger (SPD) registriert. Er befürchtet, daß Jugendliche im Knast rechtsradikale Gesinnungen über-

nehmen. Um das zu verhindern, plant er den Ausbau des Wohnheims „Kieferngrund“. Innerhalb der kommenden Jahre sollen die Plätze von 23 auf hundert erweitert werden.

Inzwischen haben auch rechtsextreme Gruppen die Gefängnisse als Absatzmarkt für ihr Propagandamaterial entdeckt. So versorgt die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“, der einst auch der Neonazi Michael Kühnen angehörte, die Häftlinge mit Flugblättern. Da wurde die Zeitung „Europa vor“ aus dem republikaner-Umfeld sichergestellt. Die Gefängnisleitung hat sich auf die ungetragene Post eingestellt. Sie kontrolliert die Briefe. Rechtsextreme Schriften werden den Adressaten erst nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis ausgehändigt. Eine unbefriedigende Lösung,

räumt Fiedler ein.

Ebenso warnt der Anstaltsleiter vor einer Überschätzung des Rechtsradikalismus. „Rassismus ist keine Eigenheit der Deutschen. Auch Ausländer untereinander mögen sich nicht.“ Rechtsradikalismus sei vielfach ein Protest in einer Zeit, in der die Sinnvermittlung fehle, ein Zeichen für die Suche nach Identität.

Anstaltsleitung setzt auf multikulturelles Konzept

Deshalb setzt die Jugendstrafanstalt nicht auf Ausgrenzung. Ihr Konzept heißt Mischung. In allen Bereichen werden die Häftlinge multikulturell untergebracht. Ob in den Zellen oder bei der Arbeit, sie müssen lernen, miteinander umzugehen. Im Anti-Gewalt-Seminar befaßt sich eine Häftlingsgruppe mit dem Problem. Sigrid Aversch

PRESESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 29.4.1993)

Verband fürchtet: Frauen-Gefängnis asbestverseucht

Sind Mitarbeiter und Insassen der Frauen-Justizvollzugsanstalt am Friedrich-Olbricht-Damm in Charlottenburg durch Asbest bedroht? „Nach einer Untersuchung von 1990 ist eine Grundsa-

nierung nötig. Ohne Sofortmaßnahmen und Gesundheitsschutz muß die JVA geschlossen werden“, fordert Joachim Jetschmann, Vorsitzender des Verbandes der Justizvollzugsbediensteten. Justizsprecherin Uta Fölster wies dies zurück: „Laut Untersuchung sind nur drei Stellen im Keller betroffen. Menschen sind nicht gefährdet.“

1.14.4.1993)

berbüfllt t. „Haus Kie- allen Näh- las Krüger itung für 40' abauen und

am 10.4.1993)

rdienst ngene

erste privatwirt- für Häftlinge. Gefangene zu ichten bringen e seiner Tätig- en“. Die Vereini- rter im Staats- silanz der ersten - erstmals in ung betriebenen räfte in die Be- westätigt.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

GIV

LANDGERICHT BERLIN

Beschluß

547 StVK (Vollz) 246/92

In der Strafvollzugssache

des Sprechers der Gesamtinsassenvertretung
... wegen Beteiligung der Gesamtinsassenver-
tretung

hat die 47. Strafkammer – Strafvollstreckungs-
kammer – des Landgerichts Berlin am
1. März 1993 beschlossen:

1. Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung vom 8. Oktober 1992 werden verworfen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenbeihilfe wird abgelehnt.
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf insgesamt DM 400,- festgesetzt.

Gründe:

In der Justizvollzugsanstalt Tegel existiert entsprechend den Vorstellungen des § 160 StVollzG i. V. m. der Ausführungsverordnung

zu § 160 StVollzG schon seit langem eine Gesamtinsassenvertretung. Mitglieder der Gesamtinsassenvertretung sind die Sprecher der Insassenvertretungen der Teilanstalten und deren Vertreter. Die Mitglieder der teilstaltlichen Insassenvertretungen werden direkt von den Strafgefangenen gewählt.

Auch die Gesamtinsassenvertretung wählt – ebenso wie die teilstaltlichen Insassenvertretungen – aus ihrer Mitte einen Sprecher. Dieser hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Gesamtinsassenvertretung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Sprecher der Gesamtinsassenvertretung, Ralf R., stellte hier am 8. Oktober 1992, bei Gericht am 14. Oktober 1992 eingegangen, als Sprecher der Gesamtinsassenvertretung mehrere Anträge auf gerichtliche Entscheidung. Im Verlauf dieses Verfahrens, nämlich am 1. Dezember 1992, verlor er sein Amt, und am 13. Dezember 1992 wurde Gerd O. zum neuen Sprecher der Gesamtinsassenvertretung gewählt. In dieser Funktion führte er das gerichtliche Verfahren weiter, d. h. ebenso wie sein Vorgänger unterzeichnete er Schreiben an das Gericht mit „Der Sprecher“ und fügte seinen Namen hinzu, verwendete als Briefkopf „GIV, der Sprecher“. Die Schreiben an das Gericht wurden auch weiterhin in der „Wir-Form“ verfaßt, so wurde der mit der Formulierung „Wir beantragen“ gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung nun mit der Formulierung „Wir halten unseren Antrag für begründet“ aufrechterhalten.

Die Tätigkeit der Gesamtinsassenvertretung gestaltet sich entsprechend der Hausverfügung Nr. 7-1991 über die Insassenvertretungen unter anderem so, daß jeden ersten Montag im Monat ein Treffen der Gesamtinsassenvertretung und der Anstaltsleitung durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Gespräche, an denen meist der Vollzugsleiter, dessen Mitarbeiter und häufig auch der Anstaltsbeirat teilnehmen, kann die Gesamtinsassenvertretung Themenlisten einreichen, die dann erörtert werden.

Im vergangenen Jahr arbeitete in der Zeit von Februar bis August 1992 in der JVA Tegel eine Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der Anstalt. An dieser anstaltsinternen Arbeitsgruppe, deren letzte Sitzung am 17. August 1992 stattfand, nahmen neben der Anstaltsleitung u. a. auch der Anstaltsbeirat und der Personalrat der JVA Tegel teil, der Gesamtinsassenvertretung wurde die Teilnahme nicht gestattet.

Die in der Arbeitsgruppe entwickelten Pläne zur Neustrukturierung der Anstalt haben das vorrangige Ziel, die Behandlungsmöglichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten der Vollzugsbedingungen sowohl für Gefangene mit einer bestehenden Drogenproblematik, als auch für Gefangene, die keinen Umgang mit Drogen haben, zu verbessern. Man erhofft sich von der demnächst geplanten Umsetzung der Neustrukturierungspläne u. a. eine Eindämmung der allgemein bekannten Drogenproblematik in der JVA Tegel. Im Verlauf der Tätigkeit der Arbeitsgruppe befaßte man sich auch häufig mit Angelegenheiten der Anstaltsicherheit und -ordnung, der diesbezüglichen Organisations- und Verfahrensweise und auch mit Personalangelegenheiten.

Die Gesamtinsassenvertretung wurde aber im Rahmen der regelmäßigen Gespräche über den Stand der Planung informiert. Ihr wurde von der Anstaltsleitung empfohlen, eigene Vorstellungen zur Neustrukturierung zu entwickeln. Die Gesamtinsassenvertretung stellte so ein eigenes Strukturplanungskonzept, das sie der Anstaltsleitung noch vor dem Beginn der Umsetzungsphase der Neustrukturierung vorlegte. Am 5. Oktober 1992 beantragte der Sprecher der Gesamtinsassenvertretung erneut, im Rahmen der Planungsgruppe angehört zu werden, und beschwerte sich darüber, daß dies in der Vergangenheit nicht erfolgt sei. Eine Teilnahme an der im übrigen bereits nicht mehr offiziell tagenden Arbeitsgruppe wurde noch am selben Tag mündlich abgelehnt.

Daraufhin stellte der Sprecher der Gesamtinsassenvertretung, Ralf R., mit Schreiben vom 8. Oktober 1992 folgende Anträge auf gerichtliche Entscheidung:

1. Die JVA Tegel zu verpflichten, die Vertreter der Gesamtinsassenvertretung in Zukunft intensiver an den Beratungen und Arbeitsgruppen von allgemeinem Interesse zu beteiligen.
2. Die Ausgrenzung aus der Strukturplanungsgruppe als rechtswidrig und ermessensfehlerhaft festzustellen.

3. Dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Er ist der Ansicht, daß sich aus den Regelungen der §§ 160, 161 StVollzG i. V. m. der AV zu § 160 ein Anspruch auf Teilnahme mindestens eines Vertreters der Gesamtinsassenvertretung an der Arbeitsgruppe ergebe. Dieser Anspruch folge auch daraus, daß Gegenstand der Planung in der Arbeitsgruppe u. a. die Hausordnung sei. Zu diesem Bereich sei die Anstalt aber gezwungen, die Gesamtinsassenvertretung anzuhören, d. h. ihr Gehör in der Arbeitsgruppe zu gewähren. Auch dies ergebe sich aus der AV zu § 160 StVollzG.

Da im übrigen auch der Personalrat und der Anstaltsbeirat in der Planungsgruppe beteiligt waren, führe die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes zu den eingeforderten Mitwirkungsrechten.

Die JVA Tegel beantragt,

die Anträge auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Ansicht, daß die Gesamtinsassenvertretung kein Antragsrecht im Sinne des § 109 StVollzG habe. Da es sich bei § 160 StVollzG lediglich um einen Programmsatz handle, hänge die Existenz der Gesamtinsassenvertretung vom Willen der Vollzugsbehörde ab, die die Gesamtinsassenvertretung unter Umständen wieder abschaffen könne. Daraus folgert die JVA Tegel, daß der Gesamtinsassenvertretung keinerlei Rechte zustehen, die sie gerichtlich geltend machen könne. Zudem ist die JVA Tegel der Auffassung, daß sich die Unzulässigkeit der Anträge auch aus der Abwahl des Sprechers der Gesamtinsassenvertretung ergebe, der den ursprünglichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt habe.

Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung sind unzulässig und daher zu verwerfen, allerdings nicht aus den von der JVA Tegel vorgebrachten Gründen.

I

Der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel steht nach Auffassung der Kammer grundsätzlich das Recht zu, eine vermeintliche Verletzung ihrer Rechte gerichtlich geltend zu machen, d. h. sie ist im Verfahren gemäß §§ 109 ff. StVollzG in einem gewissen Umfang berechtigt, Anträge auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

Zwar ist es zutreffend, daß es sich bei § 160 StVollzG lediglich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, die der Vollzugsbehörde die Ausgestaltung der Mitverantwortung überläßt. Allein aus dieser Vorschrift ist das Antragsrecht nicht zu entnehmen. In Berlin sind aber Ausführungsvorschriften zu § 160 StVollzG geschaffen worden, in denen es in 1. (1) u. a. heißt, daß es durch Schaffung einer Insassenvertretung zu ermöglichen ist, daß Strafgefangene und Sicherungsverwahrte an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilnehmen. Aus diesem Auftrag ergibt sich, daß die

Vollzugsanstalt die Insassenvertretungen nicht ohne weiteres auflösen kann. Ist aber eine solche Insassenvertretung einmal eingerichtet, so unterliegen Art, Umfang und Verfahren der Teilnahme der gerichtlichen Kontrolle (Calliess/Müller-Dietz 5. Auflage, § 160 Rdn. 6 m. w. N.). Einen justizfreien Raum kann es dann nicht mehr geben, denn eine solche „Rechtlosstellung“ würde der Gesamtkonzeption des Strafvollzugsgesetzes widersprechen (Calliess/Müller-Dietz a. a. O.). Dieses Antragsrecht beschränkt sich aber auf die Geltendmachung eigener Teilnahmerechte der Insassenvertretung. Da der Sprecher der Gesamtinsassenvertretung durch die Anträge auf gerichtliche Entscheidung die – nach Auffassung der Gesamtinsassenvertretung erfolgte – Verletzung ihr zustehender Teilnahmerechte rügt, ist er insoweit antragsbefugt.

II

Die Unzulässigkeit der Anträge ergibt sich auch nicht durch den Wechsel des Sprechers der Gesamtinsassenvertretung. Wenn der Gesamtinsassenvertretung eigene Rechte zustehen, die sie gerichtlich geltend machen kann, muß dies entweder gemeinsam durch alle Mitglieder geschehen oder aber durch den Sprecher. Dessen Aufgabe ist es, ausweislich des durch Hausverfügung der JVA Tegel festgelegten Statuts, die laufenden Geschäfte der Gesamtinsassenvertretung zu führen. Durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 8. Oktober 1992 will nicht der Strafgefangene Ralf R. eigene Rechte geltend machen, sondern der insoweit vertretungsberechtigte Sprecher der Gesamtinsassenvertretung rügt eine Verletzung der Mitwirkungsrechte der Gesamtinsassenvertretung. Die Kammer ist der Ansicht, daß insoweit ein Personenwechsel unerheblich ist.

Im übrigen ergibt sich auch aus dem Beschluß des Kammergerichts vom 11. Februar 1992 – 5 Ws 353/91 Vollz – nichts anderes. Dort wurde der Insassenvertreter im Verlauf des Verfahrens entlassen, so daß das Kammergericht die Ansicht vertrat, die Hauptsache habe sich erledigt. Dies ist zutreffend, wenn der Nachfolger des ausgeschiedenen Antragstellers das Verfahren nicht ausdrücklich weiterbetreibt und der Antragsteller selbst – wie in dem Verfahren geschehen – die Erledigung erklärt.

Da aber hier der neugewählte Sprecher das Verfahren ausdrücklich weiterbetreibt, auch erklärt, dies als Sprecher der Gesamtinsassenvertretung zu tun, kann ein Personenwechsel insofern nicht zur Unzulässigkeit der Anträge führen.

Zudem würde man sonst zu dem prozeßökonomisch wenig sinnvollen Ergebnis kommen, daß der neue Sprecher einen neuen Antrag stellen müßte, mithin ein zweites Verfahren mit identischem Verfahrensgegenstand geführt werden müßte.

Diese Vorgehensweise birgt auch das Risiko, daß der neu zu stellende Antrag auf gerichtliche Entscheidung – z. B. wegen Versäumung der Antragsfrist – unzulässig wäre.

III

Die Unzulässigkeit der Anträge ergibt sich aber aus den fehlenden Voraussetzungen der §§ 109, 115 StVollzG.

1. Der Antrag zu 1. ist zu verwerfen, weil Gegenstand des Verfahrens gemäß §§ 109 ff. StVollzG nur Maßnahmen der Justizvollzugsbehörde sind, die hier erstrebte Verpflichtung sich aber nicht auf eine Maßnahme bezieht. Eine Maßnahme setzt nach allgemeiner Ansicht voraus, daß ein behördliches Handeln zur Regelung eines Einzelfalles vorliegt, das unmittelbare Rechtswirkung für Dritte hat (Calliess/Müller-Dietz 5. Auflage, § 109 Rdn. 6 m. w. N.). Bei der von der Gesamtinsassenvertretung erstrebten Verpflichtung der JVA Tegel, sie in Zukunft intensiver an Beratungen und Arbeitsgruppen von allgemeinem Interesse zu beteiligen, ist nicht erkennbar, welche Einzelfallregelung erstrebt wird. Ein derartig abstrakter und allgemeiner Antrag ohne jeden Bezug zu einem konkreten Einzelfall ist unzulässig.

2. Auch der Antrag zu 2., der als Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. StVollzG zu verstehen ist, ist unzulässig, weil jedenfalls keine Anhaltspunkte für ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Die von der Gesamtinsassenvertretung erstrebte Teilnahme an der Arbeitsgruppe Neustrukturierung bzw. die ablehnende Entscheidung der JVA Tegel hat sich mit dem Ende der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe erledigt.

Gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG ist ein Antrag mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Ein solches berechtigtes Interesse ist nach allgemeiner Ansicht dann gegeben, wenn entweder eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitationsinteresse bei Grundrechtsverletzungen oder die Fortdauer diskriminierender Wirkungen trotz Aufhebung der angeordneten Maßnahme festgestellt werden kann bzw. die Feststellung der Vorbereitung anderer Prozesse zur Geltendmachung von Amtshaftungs- oder Folgenbeseitigungsansprüchen dienen soll (Calliess/Müller-Dietz 5. Auflage, § 115 Rdn. 11 m. w. N.).

Dafür liegen hier keine Anhaltspunkte vor und solche sind auch vom Antragsteller nicht geltend gemacht worden.

Eine konkrete Wiederholungsgefahr besteht nicht, da diese Arbeitsgruppe nicht mehr tätig werden wird. Sollte der Gesamtinsassenvertretung zukünftig die Teilnahme an einer anderen Arbeitsgruppe, die sich mit anderen Inhalten beschäftigt, verwehrt werden, so ist dies keine Wiederholung des hier streitbefangenen Vorfalles.

Ein mögliches Rehabilitationsinteresse ist nicht erkennbar.

Im übrigen ist der Antrag zu 2. auch unbegründet, weil die Gesamtinsassenvertretung kein Anwesenheitsrecht bei der Arbeitsgruppe

hatte, daher die Vorgehensweise der JVA Tegel rechtmäßig war.

Die Gesamtinsassenvertretung übersieht in ihren rechtlichen Ausführungen zur Frage ihrer Beteiligung, daß § 160 StVollzG i. V. m. der Ausführungsverordnung den Insassenvertretungen zwar eine Teilnahme, aber keine rechtliche Mitbestimmung einräumt (Calliess/Müller-Dietz 5. Auflage, § 160 StVollzG Rdn. 5 m. w. N.). Die Anstalt ist nach diesen Bestimmungen verpflichtet, die Insassenvertretungen zu gewissen Themen anzuhören, ihre Vorschläge entgegenzunehmen und diese zu prüfen (KG-Beschluß vom 11. Februar 1992 - 5 Ws 353/91 Vollz -).

Dies ist hier in ausreichendem Umfang geschehen. Die Gesamtinsassenvertretung wurde mit ihren Vorschlägen zur Umstrukturierung gehört, man hat ihr Strukturprogramm entgegengenommen und geprüft. Auch in den regelmäßigen Gesprächen hatte die Gesamtinsassenvertretung Gelegenheit, sich zu diesen Problemen zu äußern. Die Insassenvertretungen, d. h. auch die Gesamtinsassenvertretung hat aber keinen Anspruch auf Teilnahme an Arbeitsgruppen oder ähnlichen Veranstaltungen. Denn gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG liegt die gesamte Verantwortung für den Vollzug bei der Anstaltsleitung, die sich allerdings mit den Vorschlägen der Insassenvertretungen auseinanderzusetzen hat.

IV.

Prozeßkostenhilfe wird dem Antragsteller nicht gewährt, weil die Rechtsverfolgung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatte.

(...)

Gerlach
Richterin

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

12.4.1993

An den
Senator für Finanzen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA Tegel sehen wir einen wesentlichen Aufgabenteil auch darin, Verschwendung und Mißwirtschaft im Strafvollzug zu verhindern.

Diese Aufgabenstellung ergibt sich aus § 160 StVollzG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StVollzG und den AVs zu § 160 StVollzG. Hier besonders die unter Nr. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Grundsätze. In der Vergangenheit hatten wir wiederholt bei der Anstaltsleitung der JVA Tegel den Antrag gestellt, die anstaltseigenen Möbel abzuschaffen und dem Gefangenen die Möglichkeit einzuräumen, seinen Haftraum mit eigenen Möbeln auszugestalten.

Dieser Antrag hat zwei Grundgedanken.

1. Gehen die Gefangenen mit ihrem Eigentum pfleglicher um und

2. ergibt dies Einsparungen im Bereich

a) der Haftentlassenenhilfe

b) der kontinuierlichen Belastung durch neu anzufertigende Möbel in der JVA Tegel.

Für uns als Insassenvertretung ist es nicht einsehbar, daß der Steuerzahler bei jeder Haftentlassung mit extrem hohen Beträgen zur Kasse gebeten wird für Hausrat und Möbel. Die Kosten, die so im Bereich der sozialen Dienste verschwendet werden, könnten für wichtigere Aufgaben eingesetzt werden. Leider ist es uns nicht möglich, detaillierte fiskalische Erhebungen vorzulegen, weil uns keine diesbezüglichen Informationen vorliegen.

In der juristischen Auseinandersetzung sehen wir unsere Überlegungen aus §§ 3 Abs. 1, 71, 72 Abs. 1 StVollzG als Bestätigung an.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Senatsverwaltung für Finanzen

16. April 1993

Gesamtinteressenvertretung
Herrn Gerd Ostermann

Sehr geehrter Herr Ostermann,

Ihr Schreiben vom 12.4.1993 ist heute bei uns eingegangen.

Da die Zuständigkeit betreffend Ihr Anliegen bei der Senatsverwaltung für Justiz liegt, leiten wir Ihr Schreiben dorthin weiter. Parallel erfolgt eine Prüfung in unserem Hause.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Claudia Franzen

Senatsverwaltung für Finanzen

20. April 1993

Herrn
Gerd Ostermann
Gesamtinsassenvertretung

Betr.: „Rotstift-Aktion“ der „BZ“ mit Senator Pieroth

Sehr geehrter Herr Ostermann,

Herr Senator Pieroth hat Ihren Hinweis auf Sparmöglichkeiten mit Interesse zur Kenntnis genommen und gebeten, Ihnen auf diesem Wege dafür zu danken.

Wir werden Ihre Anregung an die Senatsverwaltung für Justiz weiterleiten mit der Bitte, die Möglichkeit einer Realisierung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Kijewski

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

26.3.1993

An die
Leitung der Soz.päd. Abt. der JVA Tegel

Betr.: Theateraufführung

Sehr geehrte Frau Benne,
sehr geehrter Herr Schadenberg,

hiermit beantragen wir, die Theatergruppe von Herrn Bunk zu einer umfassenden und unzensierten Aufführung einzuladen. Wir, die GIV der JVA Tegel, haben bei unserer Sitzung am Sonntag beschlossen, trotz Ihrer Bedenken auf eine entsprechende Veranstaltung zu bestehen.

Gründe:

Die einzelnen Insassenvertretungen und die GIV der JVA Tegel hat mit allen Anträgen auf den mündigen Bürger, als Gefangenen, hingewiesen und im Sinne des § 3 Abs. 1 StVollzG immer wieder die Angleichung an die Verhältnisse „draußen“ eingefordert. Ein aktives soziales Verhalten, ein Einüben von gesellschaftlichen Verhaltensnormen (§ 3 Abs. 3 StVollzG) kann nicht erfolgen, wenn ein chemisch gereinigtes Biotop die hilflosen Zustände bei den Inhaftierten noch verstärkt.

Ein Gefangener, der aus der JVA Tegel entlassen wird, traut sich in keinerlei kulturelle Veranstaltungsstelle, weil Versagungsängste ihn daran hindern. Wenn richtiger Umgang mit Kultur, auch gesellschaftlicher, nicht erlernt werden kann, dann sind die Hemmschwellen für eine Freizeitgestaltung dermaßen hoch, daß diese Schwellen nicht überwunden werden können, so daß hier ein Abgleiten in die Subkultur des Bekannten erfolgt, nämlich Freizeit als Kneipen- und Saufkultur.

Das Einüben von Selbstdisziplin und Offenheit für ungewohnt Neues ist ebenfalls ein aktiver Beitrag zur Resozialisierung. Aus den genannten Gründen halten wir die Aufführungen für dringend geboten.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Gesamtinsassenvertretung
Der Sprecher

7.4.1993

An das
Landgericht Berlin
- Strafvollstreckungskammer -

In der Strafvollzugssache

Gesamtinsassenvertretung gegen JVA Tegel

stellen wir gemäß § 109 StVollzG den Antrag, die Leitung der JVA Tegel zu verpflichten, den Mitgliedern der Gesamtinsassenvertretung (GIV) die Möglichkeit zu erteilen, in den Teilanstalten, in denen es keine Insassenvertretungen gibt, Vollversammlungen abzuhalten, um so die Insassen regelmäßig zu informieren über die Tätigkeit der GIV und insbesondere der GMV.

Weiterhin beantragen wir, die Leitung der JVA Tegel zu verpflichten, die Mitglieder der GIV als Wahlhelfer bei den I.V.-Wahlen heranzuziehen, in den Teilanstalten, in denen es keine Insassenvertretung gibt.

Wir beantragen Prozeßkostenhilfe.

Dies ist unserer Ansicht nach besonders wichtig bei den Wahlen zu einer Insassenvertretung, denn die Inhaftierten müssen ein bestimmtes Vertrauensverhältnis zu ihrer Interessenvertretung aufbauen können. Dies ist aber nicht der Fall, wenn auch nur ein Hauch von Verwaltungseingriff auftaucht. So geschieht es, wenn der Gruppenleiter einen Wahlhelfer seiner eigenen Wahl bestimmen kann und so auch die Kandidatenauswahl vorgenommen wird.

Da viele Dinge im geschlossenen Vollzug wesentlich Reglementierung ausgesetzt sind, ist im Bereich der I.V. unter der Berücksichtigung der Selbstbindung (§ 160 AV Nr. 1 Abs. 2 und 3 StVollzG) ein effektiver Handlungsspielraum für die Insassenvertretungen und die Gesamtinsassenvertretungen einzuräumen. Nur so können die geforderten Lernfelder mit Leben erfüllt werden.

abschließenden Entscheidung weitergereicht werden sollte, was die TA-Leitung auch tat.

Am 7.4.1993 wurde dann der I.V. der TA V von der TA-Leitung offiziell eröffnet, daß nunmehr die Wahl des Insassenvertreters vom 1.3.1993 annulliert ist und der verantwortliche GL angewiesen wurde, eine erneute Wahl zur Ermittlung des Insassenvertreters nach den geltenden Bestimmungen und Richtlinien der Hausverfügung Nr. 7/1991 (Statut und Wahlordnung der Insassenvertretung) durchzuführen. Dieses Ereignis erfolgte dann auch fristgerecht am 30.4.1993, wobei ein neuer Insassenvertreter auf der Station 3/4 ordnungsgemäß bestätigt wurde.

So weit, so gut ...! Die Situation ist erst einmal für uns zu einem günstigen Abschluß gelangt. Dennoch sollte man nicht aus den Augen verlieren, wie leichtfertig es geschehen kann, daß geltende Rechtsbestimmungen nicht sachgerecht beachtet werden oder sogar billigend zweckentfremdet werden. Wieder mal wurde ersichtlich, wie leichtfertig eine 30 Mann starke Wohngruppe fremdbestimmbar war. Wäre hier die Insassenvertretung nicht eingeschritten, hätte es niemand bemerkt! Zukünftig nur zu hoffen, daß derartige, ähnliche oder andersartige Rechtsverletzungen nicht auftreten werden, wird bedauerlicherweise nicht ausreichen. Wir müssen auch weiterhin unsere Augen und Ohren offen halten! In diesem Sinne ...!

Die Insassenvertretung der TA V
Der Sprecher
Hans-Joachim Fromm



Gründe:

In den turnusmäßigen Gesprächen mit der Anstaltsleitung hat die GIV wiederholt den Antrag gestellt, in den Teilanstalten II und III Vollversammlungen durchführen zu dürfen. Diese Anträge sind bisher abgelehnt worden! Der letzte Antrag vom 10.1.1993 wurde am 5.4.1993 abgelehnt. Dies halten wir für rechts- und ermessensfehlerhaft.

In § 160 StVollzG AV Nr. 1 Abs. 1 bis 3 ist für die Anstaltsverwaltung bindend festgelegt, wie eine Zusammenarbeit zwischen I.V. und Anstaltsleitung auszugestaltet ist (siehe Anlage). Ferner ist in § 160 StVollzG AV Nr. 3 Abs. 1 die Vollversammlung als ein Organ der Insassenvertretung ausgewiesen (siehe Anlage) und unter § 160 StVollzG AV Nr. 3 Abs. 2 die Gesamtinsassenvertretung namentlich genannt. Daraus ergibt sich dann, daß eine Gesamtinsassenvertretung die Aufgaben mitverwaltet, die eine Insassenvertretung wahrnehmen würde, wenn diese existieren würde.

Aus den genannten Gründen halten wir unseren Antrag für geboten und zulässig.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Haus V

In der letzten Ausgabe (Libli März/April 1993) berichteten wir über Unzulänglichkeiten bei einer Wahl eines Insassenvertreters. Aufgrund der bestandenen Rechtsverletzung beantragten wir bei der Teilanstaltsleitung die Aufhebung der ominösen Wahl. Die TA-Leitung folgte seinerzeit unserer Rechtsauffassung, konnte aber zunächst noch nicht den zuständigen Gruppenleiter (GL) anordnen, die Wahl erneut durchzuführen. Paradoxerweise gab sich der GL mit der Entscheidung der TA-Leitung nicht zufrieden. Er forderte, daß der Verfahrensstand an die Anstaltsleitung zur

Haus III

26.4.1993

Die Insassenvertretung der Teilanstalt III berichtet über die Weiterentwicklung in ihrem Haus

Die vorgesehene Umstrukturierung in der Justizvollzugsanstalt Tegel müßte meiner Ansicht nach im Interesse jedes einzelnen Gefangenen liegen, der das Ziel eines straffreien Lebens vor Augen hat. Dies gilt insbesondere für Drogenabhängige, denen es außerdem darum gehen sollte, endlich von den Drogen loszukommen, um nach ihrer Entlassung aus der Haft ein drogenfreies Leben führen zu können.

Was nun die Erweiterung der Freizeitgestaltung in der TA III betrifft, so sind wir zwar hier ein Stück weitergekommen, es muß aber in Zukunft noch so einiges getan werden, damit sich die Gefangenen, um ausgelastet zu sein, in ihrer Freizeit in mannigfacher Weise beschäftigen können. Es bedarf noch der Verwirklichung all der weiteren Umstrukturierungsvorschläge, die von mir gebracht wurden. Es sollte vielleicht an dieser Stelle erwähnt werden, daß bereits für den B- und C-Flügel je ein Waschsalon und ein Sportraum (Hantelraum) vorprogrammiert wurden. Was den A-Flügel betrifft, so hat sich der Mitgefängene Joachim T. („Blacky“) von An-

fang an bis jetzt um die Instandhaltung des Hantelraumes im A-Flügel bemüht. Ihm gebührt all unser Dank.

Wie die Gesamtanstaatsleitung in ihrem Bericht zur Umstrukturierung ausgeführt hat, soll die Teilanstalt III ausschließlich mit Drogenabhängigen belegt werden. Doch um eine wirksame Behandlung und Betreuung dieser Menschen, wenn sie einmal in der TA III sind, macht man sich offenbar seitens der Gesamtanstaatsleitung und des Senats keine Gedanken. Es sieht ganz so aus, als ob man mit einer Verlegung dieser Süchtigen in eine einzige Anstalt, die TA III, die Sache als abgeschlossen betrachtet.

Hierüber hatte ich unlängst – es dürfte kurz vor Weihnachten 1992 gewesen sein – ein Gespräch mit einem Abgeordneten der SPD. Auch wurde dies von mir bei einer Besprechung mit der Gesamtanstaatsleitung, der der Wirtschaftsinspektor Herr Mewes und Herr Schmidt-Fich und Herr Marhofer vom Senat sowie die Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel beiwohnten, vorgebracht und in diesem Zusammenhang von mir die Frage aufgeworfen, wie die Anstaatsleitung die Sache mit der Weiterentwicklung bei diesen dann im Haus III landenden süchtigen Gefangenen sieht.

Man kann die Leute nicht einfach verlegen und dann ihrem Schicksal, im Sumpf noch mehr zu versacken, alleine überlassen, sondern man sollte versuchen, den Menschen dabei zu helfen, sich von ihrer Sucht langsam zu befreien, wozu meiner Ansicht nach ein intensives Betreuungsprogramm in Verbindung mit dem Tätigwerden von Gruppenleitern, Psychologen, Therapeuten und einer eigenen Drogenberatungsstelle, einer Anlaufstelle, an die jeder Gefangene sich wenden kann, wenn er Hilfe braucht, ausgearbeitet werden sollte.

Auch wäre es notwendig, zu Behandlungszwecken zu gegebener Zeit die Arztgeschäftsstelle III dahingehend zu erweitern, daß für jeden Flügel ein Arzt eingesetzt werden kann. Der Ärztin ist es nicht möglich, alleine 250 Gefangene oder mehr ärztlich so zu betreuen, wie es erforderlich wäre. Sie ist dadurch überfordert und braucht Unterstützung. Man müßte, so wie aufgezeigt, zu gegebener Zeit diese kranken Menschen betreuen, will man ihnen wirklich helfen.

Es ist ganz offensichtlich, daß man, wenn es soweit ist, in diesem Haus mehr tun muß, als in einem anderen Haus, wozu auch die Erweiterung der Möglichkeiten der Gefangenen zum Aufenthalt im Freien – braucht doch ein Drogenabhängiger mehr Sauerstoff als ein nicht von der Drogensucht befallener Gefangener –, aber auch mehr Gruppenräume ihnen zur Verfügung zu stellen, gehören dürfte. Auch sollte man dann zu gegebener Zeit die Freizeitgestaltungsmöglichkeiten dahingehend erweitern, den Gefangenen möglichst viele Spielgeräte zu einer abwechslungsreicheren Gestaltung der Freizeit zur Verfügung zu stellen, Geräte wie z. B. eine Kegelbahn, Fußballkicker, Billard, Flipper etc.

Die Räumlichkeiten dazu zu schaffen, dürfte dadurch möglich sein, außer im D-Flügel die

ganzen Zwei-Mann-Zellen in der TA III in Freizeiträume umzuwandeln. Dadurch würden keineswegs die suizidgefährdeten Gefangenen benachteiligt werden, da sie in den ausschließlich aus Zwei-Mann-Zellen bestehenden D-Flügel verlegt werden könnten, wo sich auch die Zentrale befindet. Man sollte aber auch, so wie ich die Sache sehe, diesen drogenabhängigen Insassen zu gegebener Zeit bei Eignung die Möglichkeit, in den Genuß von Vollzugslockerungen und offenen Vollzug zu kommen, geben und hier nicht weiter einer Beiseiteschiebepolitik den Vorrang geben.

Im kommenden Monat (Mai 1993) tritt wieder der Rechtsausschuß zusammen, um über die Umstrukturierung in der JVA Tegel zu beraten. Mir persönlich geht es vornehmlich um das Haus III, wobei ich die Sache so sehe, daß es jetzt nur noch besser, aber nicht mehr schlechter werden kann. Es ist meiner Ansicht nach ausschlaggebend, welchen Eigenbeitrag wir zur Erreichung des Vollzugszieles zu leisten bereit sind, und was die Drogenabhängigen betrifft, wie stark diese die ihnen möglicherweise später angebotene Hilfe, sich von der Drogenabhängigkeit zu befreien, zu Selbsthilfzwecken zu nutzen verstehen.

Zur Zeit wird der B-Flügel renoviert, im nächsten Jahr erfolgt die Fertigstellung. Dieser Flügel wird in allem dem A-Flügel angeglichen werden, wozu vor allen Dingen die Ausstattung mit Steckdosen gehört. Was den A-Flügel betrifft, so soll auf jeder Station ein Duschaum eingerichtet werden. Ein entsprechender Antrag wurde bereits gestellt. Auch wurde beantragt, zusätzlich zu dem Waschsalon den Gefangenen einen Bügelraum zur Verfügung zu stellen, wo sie ihre Wäsche bügeln und mangeln können. Auch dürfen die Gefangenen sich in Zukunft ohne ärztliche Genehmigung ihre eigene Wäsche – Bettwäsche – von draußen reinkommen lassen. Auch hier läuft bereits ein entsprechender Antrag, der von der Gesamtinsassenvertretung eingebracht wurde.

Abschließend möchte ich noch jeden von euch bitten, sich bei mir zu melden, der glauben sollte, noch gute Vorschläge und Ideen zu haben, was man hier im Haus III noch verbessern könnte.

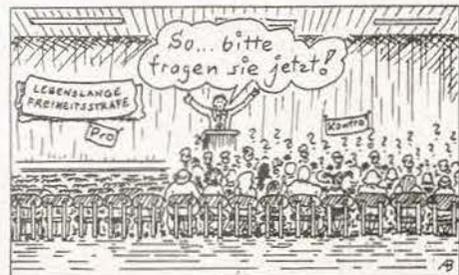
Wolfgang Rybinski

Anhörung in Bonn ...

Zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe“ veranstaltet das Komitee für Grundrechte und Demokratie erneut eine Tagung. Aufbauend auf die Seminare, die bereits zweimal in der JVA Tegel durchgeführt wurden (im Oktober 1990 und im Februar 1992 – der Lichtblick berichtete seinerzeit ausführlich), findet die Tagung erstmals als *Öffentliche Anhörung* in Bonn im Gustav-Stresemann-Institut statt.

Vom 14. bis 16. Mai diskutieren namhafte Wissenschaftler, Rechtsgelehrte und Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft über das *Für* bzw. eher *Wider* der lebenslangen Freiheitsstrafe. Kritisch beleuchtet werden soll bei dieser Anhörung das geltende Konzept der lebenslangen Freiheitsstrafe, ihre Praxis und ihre Begründung.

Im Unterschied zu den Seminaren, die in der JVA Tegel durchgeführt wurden, ist diesmal eine Befragungskommission gebildet worden, die nach den jeweiligen Referaten sowohl die Vortragenden sachbezogen befragt, als auch dem Publikum Gelegenheit gibt, sich mit Fragen an die Referenten oder an die Kommission zu wenden. Die Befragungskommission besteht selbst aus Experten bzw. Sachverständigen.



Von Berlin aus sind Albert Eckert (Mitglied des Abgeordnetenhauses, Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) und Dr. Wera Barth (Sozialpsychologin, Freie Hilfe Berlin e. V.) in der Kommission vertreten. Als Moderator der Befragungskommission ist „unser“ Professor Narr (Fachbereich Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin) tätig.

Prof. Dr. Wolf-Dieter Narr ist nicht nur Vorstandsmitglied des Komitees und federführend in der Projektgruppe *Wider die lebenslange Freiheitsstrafe*, er ist auch Ansprechpartner und quasi Schirmherr der Gruppe der Lebenslänglichen in der JVA Tegel (Kontakt- und Arbeitsgruppe für Langzeitinhaftierte). In dieser Eigenschaft besuchte Prof. Narr am 23. April 1993 die Kontakt- und Arbeitsgruppe der Langzeitinhaftierten und notierte sich noch wichtige Probleme der betroffenen Lebenslänglichen für die Anhörung in Bonn.

Die jetzige Anhörung soll Argumente und Gegenargumente zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe sammeln. Diese Argumente sollen mit dem Prüfstein der unveräußerlichen Menschenrechte gewogen werden. An erster Stelle geht es aber darum, Strafe und Strafformen am Extrem der lebenslangen Freiheitsstrafe wieder zum Gegenstand der öffentlichen Diskussion zu machen! Die lebenslange Freiheitsstrafe soll aus ihrer vorurteilshaften, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Tabuzone hervorgezerrt werden ...

Der Lichtblick entsendet ein Mitglied der Redaktionsgemeinschaft zu dieser Anhörung (das auf der Basis seines privaten Regelurlaubs nach Bonn fährt! – „Extrawürste“ bzw. ein sonderlockerungsmäßiges Entgegenkommen gibt es auch für den Lichtblick nicht ...).

Vollzugsplanabstellung auf 2/3 (1)

Grundsatz: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). ... (§ 2 StVollzG).“

Der Grundsatz ist vorrangig eine Forderung an den Strafvollzug, welche sogar im Verfassungsrang steht. Das bedeutet, daß die Institution (JVA) grundsätzlich und ohne Ausnahme dafür Sorge zu tragen hat, um das Vollzugsziel zu realisieren. Die Justizvollzugsanstalt ist verpflichtet, alles Erdenkliche zu tun und zu ermöglichen, daß jeder Gefangene das Vollzugsziel so schnell als möglich erreichen soll. Das wiederum bedeutet, daß die Erreichung des Vollzugszieles losgelöst vom tatsächlichen Strafmaß wirksam sein muß, wobei die Strafzeitverbüßung sich dann verringern muß, wenn das Vollzugsziel vorzeitig erreicht wird. Und genau das findet seine Berechtigung darin, daß die mit einer Inhaftierung wirksam werdende Bestrafung nicht zu ihrem Selbstzweck verfallen darf. Inhaftierung als Bestrafung zum Zwecke der Schuld und Sühne sieht das StVollzG nicht vor. Vielmehr werden hier Behandlungsmöglichkeiten eröffnet, damit jeder inhaftierte Straftäter die Chance erhalten soll, sich schnellstmöglich wieder in die Gemeinschaft zu integrieren, um wieder ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft werden zu können. Wann aber wird er die Voraussetzungen für eine vorzeitige Reintegration in die Gesellschaft erfüllen?

Bereits im Strafgesetzbuch (StGB) wurde berücksichtigt, daß Gefangene, die eine zeitlich begrenzte Strafe verbüßen, vorzeitig aus der Haft entlassen werden können, wenn es verantwortet werden kann, daß diese keine weiteren Straftaten mehr begehen werden. Der § 57 I StGB sieht vor, daß eine vorzeitige Entlassung bereits nach Verbüßung von 2/3 der Strafzeit möglich ist. Der § 57 I StGB steht nach meiner Überzeugung unmittelbar mit dem § 2 StVollzG in Verbindung und im Einklang. Daher bin ich der Ansicht, daß aufgrund des Koalierens beider Gesetzesinhalte ein unmittelbarer Rechtsanspruch herauszuleiten ist. Und dieses würde bedeuten, daß jeder Inhaftierte einen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Entlassung hat, wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Ebenfalls erwächst ihm dann ein Rechtsanspruch, so daß die JVA diesen in seinen Bemühungen weitgehend bzw. ausreichend unterstützen muß. Für die JVA würde dieses allerdings eine Rechtsverbindlichkeit sein, wonach diese dann verpflichtet wäre, dem gesetzlichen Auftrage Folge zu leisten. Demnach bestünde die Pflicht der JVA, alles Erdenkliche zu unternehmen, um zu versuchen, daß der Inhaftierte das Vollzugsziel zum frü-

hestmöglichen Zeitpunkt seiner Strafzeit erreichen wird.

Bedauerlicherweise zeigt sich auch hier die Realität anders. In der JVA Tegel wird diese Möglichkeit der Vorbereitung zur vorzeitigen Entlassung nach 2/3 der Strafzeit nur sehr spärlich gebraucht. Damit überhaupt auf eine vorzeitige Entlassung hingearbeitet werden kann, muß der jeweilige Vollzugsplan auf den jeweiligen Entlassungszeitpunkt abgestellt werden. Und gerade dieses so wichtige Instrument wird nur sehr selten angewandt. Diese Situation hatte bereits die Insassenvertretung (I.V.) in der Teilanstalt V (TA V) im letzten Jahr aufgegriffen. Entsprechend wurde die I.V. tätig und stellte den ersten Antrag am 13.9.1992 (siehe Anlage 1) an die Senatsverwaltung für Justiz (SenJust). Zusätzlich wurde je eine Eingabe an weitere sieben Institutionen (siehe Anlage 2) gerichtet, um von dort ein Meinungsbild einzuholen. Angeschrieben wurden folgende Institutionen:

Der Präsident des Landgerichts
Tegeler Weg 17-21, 1000 Berlin 10

Der Leiter der Anwaltschaft
Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Der Präsident des Amtsgerichts
Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Die Präsidentin des Kammergerichts
Witzlebenstraße 4-5, 1000 Berlin 19

Der Generalstaatsanwalt beim Landgericht
Turmstraße 91, 1000 Berlin 21

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer
Heerstraße 2, 1000 Berlin 19

Der Generalstaatsanwalt beim Kammergericht
Am Karlsbad 6, 1000 Berlin 30

Davon haben fünf Institutionen mit einem Antwortschreiben reagiert (siehe Anlage 3 bis 7). Auf zwei dieser Antwortschreiben hat die I.V. nochmals rückgefragt (siehe Anlage 8 und 9), worauf abschließend noch jeweils ein Antwortschreiben einging (siehe Anlage 10 und 11).

Hier kann sich jeder selbst ein Bild davon machen, was die jeweiligen Institutionen von einer 2/3-Abstellung halten!

In der nächsten Ausgabe werde ich dann diesbezüglich von der Auseinandersetzung mit der Senatsverwaltung für Justiz berichten. Also bis dann ...

Hans-Joachim Fromm

Anlage 1

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

13.9.1992

An die
Senatsverwaltung für Justiz, Abt. V
...

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Limbach,

mit dem heutigen Schreiben beantragen wir, die Insassenvertretung der TA V in der JVA Tegel, daß alle Vollzugspläne für Zeitstrafer auf 2/3 als voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt ausgerichtet werden.

Dieser Antrag ist erforderlich, weil durch die Haftanstalt ein Rechtsanspruch unterlaufen wird. Gemäß § 57 I StGB haben die Inhaftierten einen Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Entlassung nach der Verbüßung von 2/3 der Strafzeit, wenn diesen Inhaftierten eine günstige Zukunftsprognose zu erstellen ist. Eine günstige Prognose ist nur möglich, wenn in der Erprobung durch den offenen Vollzug die Beweise zu einer Prognose erbracht wurden. Dies ist herrschende Meinung und ständige höchstrichterliche Rechtsprechung.

Durch die hier übliche Vollzugsplanung wird der Inhaftierte an der Beweisführung gehindert, so daß dadurch ein wesentliches Rechtsgut unterlaufen wird. Diese unzulässige Vorabentscheidung ist auch eine erhebliche Verletzung des § 454 StPO.

Hochachtungsvoll

Hans-Joachim Fromm

Anlage 2

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

3.10.1992

...

Sehr geehrte ...,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Kopie eines Antrages an die Senatsverwaltung für Justiz Abt. V mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Beurteilung unserer Rechtsauffassung.

Wir, die Insassenvertreter der TA V der JVA Tegel, sind der Auffassung, daß die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, „jedem“ Gefangenen die Möglichkeit einräumen muß, daß dieser sich eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 I StGB verdienen kann. Diese Rechtsauffassung ziehen wir aus dem § 57 I StGB selbst, der eine eingeschränkte „**Muß-Vorschrift**“ darstellt, in der Weise, daß: ... der Gefangene wird entlassen, wenn diesem eine günstige Zukunfts- und Sozialprognose erstellt werden kann.

Des weiteren ziehen wir diese Auffassung aus der Entwicklung vom § 26 a. F. in den § 26 u. F. StGB zu dem heutigen § 57 StGB. In diesem Zusammenhang geben wir auch die herrschende Meinung und die ständige Rechtsprechung zu dem § 57 I StGB, die davon ausgeht, daß der Rechtsgrundsatz „**in dubio pro reo**“ bei einer Prognoseentscheidung nicht tragen kann, so daß der Gefangene beweispflichtig wird.

Wenn der Strafvollzugsbehörde als erste Pflicht die Resozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) des Strafgefangenen aufgegeben wurde, dann hat diese Strafvollzugsbehörde auch den Gefangenen die Möglichkeit zum Beweis einzu-räumen.

Die Geschichte des § 57 I StGB ist empirisch gesichert, so daß dies auch dem § 2 Satz 2 StVollzG dient.

Aus diesen Überlegungen heraus kann nur die generelle Vollzugsplanung auf die mögliche Entlassung nach der Verbüßung von 2/3 der Strafe erfolgen, weil nur so der Strafgefangene aktiv an seinem Vollzugsziel mitwirken kann (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Diese Verfahrensweise würde auch den § 454 StPO mit Leben erfüllen, weil die derzeitige Verfahrensweise der Strafvollzugsbehörde eine unzulässige Vorabentscheidung darstellt.

Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Rechtsauffassung teilen könnten und unterstützen würden. Dies auch, um die Allgemeinheit besser vor erneuten Straftaten zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Ostermann

Anlage 3

Der Präsident des Amtsgerichts

...

443 - A 3 AG

12. Oktober 1992

An die
Insassenvertretung der Teilanstalt V

...

Sehr geehrte Herren!

Von Ihrem Schreiben vom 3. Oktober 1992 nebst anliegender Kopie eines Antrags an die Senatsverwaltung für Justiz habe ich Kenntnis genommen, kann aber mangels Zuständigkeit dazu keine Stellungnahme abgeben.

Hochachtungsvoll

Clausing

Anlage 4

Der Leiter der Anwaltschaft

...

AA AR 106/92

14. Oktober 1992

An die
Interessenvertretung der Teilanstalt V

...

(...)

Sehr geehrter Herr Ostermann!

Die Anwaltschaft ist keine Vollstreckungsbehörde. Ihre Dezernenten korrespondieren nicht mit den Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin. Die von Ihnen aufgeworfene Problematik fällt allein in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Ich sehe daher von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Bluhm
Oberstaatsanwalt

Anlage 5

Die Präsidentin des Kammergerichts

...

1402 E-A 51/92 KG

19.10.1992

An die
Insassenvertretung der Teilanstalt V

...

(...)

Sehr geehrter Herr Ostermann!

Ihren Wunsch auf eine Beurteilung Ihrer Rechtsauffassung kann ich leider nicht erfüllen. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in der Justizvollzugsanstalt getroffenen Maßnahmen obliegt nicht mir als Justizverwaltungsbehörde, sondern sie ist in jedem Einzelfall von einem der dafür zuständigen Spruchkörper, den Strafkammern des Landgerichts Berlin und den Strafsenaten des Kammergerichts zu treffen. Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen in der Anlage die Ablichtung einer Entscheidung des für Strafvollzugssachen zuständigen 5. Strafsenats des Kammergerichts zu dem Sie interessierenden Themenkreis. Die Entscheidung ist abgedruckt in der Zeitschrift für Strafvollzug (ZfStrVo 1987, S. 245 f.).

Ich hoffe, daß Ihnen diese Entscheidung weiterhilft.

Hochachtungsvoll

Knobloch

Anlage 6

Der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht

...

45 gen 324/69

19.10.1992

An den Sprecher
der Insassenvertretung der TA V

...

Sehr geehrter Herr Ostermann!

Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1992 nebst den ihm beigelegten Schreiben vom 13. September 1992 an Frau Senatorin Prof. Dr. Limbach hat Herrn Generalstaatsanwalt Heinze vorgelegen, der mich beauftragt hat, Ihnen zu antworten.

Die Vollzugsplanung nach § 7 Strafvollzugsgesetz, die Gestaltung des Vollzuges und die Mitwirkung des Gefangenen hieran (§§ 3, 4 Strafvollzugsgesetz) obliegen ausschließlich dem Verantwortungsbereich der Vollzugsbehörde.

Nach § 3 Abs. 2 der Strafvollstreckungsordnung ist insoweit ausdrücklich eine Verantwortung der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nicht gegeben.

Da Sie sich mit Ihren die Vollzugsgestaltung betreffenden Fragen bereits an die oberste Vollzugsbehörde gewandt haben, werden Sie Verständnis dafür haben, daß die Vollstreckungsbehörde nicht abstrakt zu Rechtsfragen Stellung nimmt, die nicht ihrem Verantwortungsbereich unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Pech
Oberstaatsanwalt

Anlage 7

Der Präsident des Landgerichts

...

400 E - A 1/92

20.10.1992

Herrn
Gerd Ostermann

...

Sehr geehrter Herr Ostermann!

Ihr Schreiben vom 3. Oktober 1992 hat dem Präsidenten des Landgerichts vorgelegen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Verwaltung des Landgerichts, gegenüber Interessenvertretungen des Justizvollzuges Rechtsauffassungen zu verlautbaren.

Hochachtungsvoll

i. A. Solin-Stojanovic

Anlage 8

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

5.11.1992

An die
Präsidentin des Kammergerichts

(...)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Knobloch,

wir bedauern sehr, Sie nochmals belästigen zu müssen, aber anscheinend haben wir uns Ihnen gegenüber falsch ausgedrückt oder Sie haben das Schreiben von uns versehentlich falsch interpretiert. Wir haben Sie um eine Meinung zu einer Rechtsauffassung gebeten, weil Sie als ein Organ der Strafrechtspflege auch an der Meinungsbildung innerhalb der Spruchkörper mitwirken.

Auch haben wir unser Ansinnen nicht für anmaßend angesehen, weil von Präsidenten und Vorsitzenden der verschiedenen Gerichte in der Bundesrepublik Veröffentlichungen in den Fachperiodika erschienen, so daß Ihre Meinungsäußerung uns gegenüber in den Rahmen dieser Entwicklung eines allgemeinen Meinungsbildes passen würde. Unsere Bitte um diese Meinungsäußerung resultiert aus der Tatsache, daß die Berufsjuristen der JVA Tegel uns immer und immer wieder über den Mund fahren mit der Behauptung: „Die Insassen sind keine Juristen und müßten die Meinung der Gefängnisdirektoren glauben.“

Diese Auffassung halten wir für bedenklich, weil so der Eindruck der Behördenwillkür entsteht, der der Forderung nach der Resozialisierung entgegensteht. Unserer Meinung nach sind alle Organe der Rechtspflege auch gefordert bei dem Bemühen, die Öffentlichkeit vor Kriminalität durch Resozialisierung zu schützen, so daß daraus abgeleitet werden kann, daß den Inhaftierten die Rechtsansprüche gesichert werden, damit diese nicht beständig die Behauptung aufstellen können, sie, die Inhaftierten, hätten ja keine Möglichkeit gehabt.

Diese Behauptungen sind, wie die Erfahrung beweist, ständiger Begleiter aller Hauptverhandlungen. Diese beständigen Behauptungen der Angeklagten haben zu einer Verhärtung der Fronten geführt. Auf der einen Seite die Vorsitzenden Richter, die zu Recht behaupten, es gibt gesetzliche Vorschriften, die die Vollzugsgestaltung und die vorzeitige Entlassung regeln, so daß der Angeklagte keinen Anspruch mehr ableiten kann, keine Chance mehr zu erhalten.

Die andere Seite ist die der Angeklagten, die ebenfalls zu Recht behaupten, keine Chance erhalten zu haben, denn die Ermessensentscheidungen der Justizverwaltung hindern an Ausfüllung der vom Gesetz vorgesehenen Chancen. Aus diesen Gründen benötigen wir als Betroffene eine Argumentationshilfe eines sachverständigen Zeugen wie Sie das sind, Frau Präsidentin.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich in der Lage sehen würden, nun doch noch Ihre fachlich fundierte Meinung zu äußern.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann



Anlage 9

Insassenvertretung TA V
Der Sprecher

5.11.1992

An den
Leiter der Anwaltschaft

Betr.: Ihr Schreiben vom 14. Oktober 1992 ...

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Bluhm,

bitte entschuldigen Sie, daß wir uns nicht klar genug ausgedrückt haben. Mit unserem Schreiben haben wir versucht, die Meinung einer Fachpersönlichkeit einzuholen, die auch täglich mit den Problemen Strafe, Strafvollzug befaßt ist und als ein Organ der Strafrechtspflege zur allgemeinen Meinungsbildung beiträgt.

Als Argumentationshilfe der Strafvollzugsverwaltung gegenüber wäre die persönliche Rechtsauffassung einer anerkannt kompetenten juristisch gebildeten Persönlichkeit sehr hilfreich. Deshalb würden wir uns freuen, wenn Sie sich doch noch entschließen könnten zu einer Meinungsäußerung.

Hochachtungsvoll

Gerd Ostermann

Anlage 10

Die Präsidentin des Kammergerichts

1402 E-A 51/92 KG

16.11.1992

An die Insassenvertretung der Teilanstalt V

(...)

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. November 1992

Sehr geehrter Herr Ostermann!

Auch Ihre neuerliche Eingabe muß ich abschlägig bescheiden. Eine Diskussion über die Sie bewegenden Fragen kommt für mich nicht in Betracht; Ihre Annahme, ich wirkte als Organ der Strafrechtspflege an der Meinungsbildung der Spruchkörper mit, ist unzutreffend. Im Gegenteil ist mir als Justizverwaltungsbehörde eine Einflußnahme wegen der richterlichen Unabhängigkeit, die Verfassungsrang hat (Art. 97 Abs. 1 GG), versagt.

Auch ich halte Ihr Ansinnen nicht für anmaßend. Wie Sie aus dem Vorstehenden erkennen können, liegt die Erfüllung Ihres Wunsches jedoch außerhalb meiner Zuständigkeit. Ihr Hinweis auf Veröffentlichungen von Amtskollegen in Fachzeitschriften ändert daran nichts, weil die Autoren dort jeweils unabhängig von ihrem Amt ihre private Rechtsmeinung der Öffentlichkeit gegenüber darstellen und nicht in eine Diskussion mit einem bestimmten Adressaten eintreten. Da ich als Vorsitzende eines Zivilsenats mit Rechtsfragen des Strafvollzuges nicht befaßt bin, kommt im übrigen auch eine solche Veröffentlichung für mich nicht in Frage.

Ich bedaure, Ihnen keinen günstigeren Bescheid erteilen zu können. Sie werden sicherlich Verständnis dafür haben, daß ich einen Schriftwechsel in dieser Angelegenheit nicht mehr fortsetzen werde.

Hochachtungsvoll

Knobloch

Anlage 11

Der Präsident des Amtsgerichts

443 - A 3 AG

17. November 1992

An die
Insassenvertretung der Teilanstalt V

Sehr geehrte Herren!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5. November 1992 teile ich mit, daß ich Ihr erstes Schreiben (vom 3. Oktober 1992) nicht mißverstanden, es insbesondere nicht als Antrag aufgefaßt habe. Ich habe in meiner Antwort von einem Antrag an die Senatsverwaltung für Justiz gesprochen.

In der Sache selbst bedauere ich auch unter Berücksichtigung Ihres Schreibens vom 5. November 1992 mitteilen zu müssen, daß keine Stellungnahme von hier aus erfolgt.

Hochachtungsvoll

i. A. Weidner

Einkauf – Einkauf – und kein Ende . . .

Eigentlich sollten wir gleich mit dem Schluß dieses Artikels beginnen und empfehlen, daß 1. die Firma König (DAVO) mit sofortiger Wirkung von ihrem Belieferungsvertrag entbunden wird, und daß 2. endlich die Versorgung der Gefangenen mit Einkauf von amtlicher Seite aus gewährleistet wird – sprich: Die JVA Tegel (Wirtschaftsverwaltung soll eigenständig den Gefangeneinkauf bewerkstelligen ...!!!

Nun, alle Beschwerden über den neuen Einkauf an dieser Stelle auflisten zu wollen, würde den geplanten Umfang des Lichtblicks sprengen. Die Untervertragsnahme der Firma König zum 1.4.1993 wird nach den ersten Erfahrungen mit den chaotischen Zuständen der An-, Falsch- und Ablieferungen nahezu einhellig als schlechter Aprilscherz empfunden.

Die vollmundige Behauptung des „Überkönigs“ DAVO, er verfüge über eine „30jährige Erfahrung in diesem für die Anstaltsinsassen so wichtigen Teil des Anstaltslebens“, kann nur als Hohn angesehen werden. Wir bezweifeln vehement, daß sich unsere Mitgefangenen in Westdeutschland solche Zustände 30 Jahre lang gefallen ließen ...! Die noch unverschämtere Behauptung, daß die Partner DAVO und König uns „Vorteile beim Einkauf bieten“, muß schlichtweg als Lüge bezeichnet werden – wenn es nicht gar ein Fall für den Staatsanwalt ist (arglistige Täuschung o. ä.).

Kommen wir aber ruhig zu den Fakten (auszugsweise aus den o. a. Platzgründen). Fast der gesamte Einkauf für April wurde unvollständig, falsch oder mangelhaft angeliefert. Die daraus resultierenden Reklamationen (Nachlieferungen) sind immer noch im Gange, obwohl bereits die Neubestellungen für den Monat Mai bearbeitet werden. Bei den falschen Waren handelt es sich teilweise sogar um minderwertige Qualität, für die dennoch der ursprüngliche und somit teure Preis berechnet wird. Beispiele: Cornflakes; anstelle des Markenprodukts „Kellogs“ zu DM 3,56 wird ein Billigprodukt angeliefert, berechnet wird der Preis für die Markenware ... Tasse mit Untertasse, Preis: DM 2,98, geliefert wird ein billiger Kaffeepott, der im Laden bestenfalls DM 1,50 kosten dürfte ...

Weitere Beschwerden: Das Kosmetiksoriment ist schlecht ausgewählt worden und zum Teil unzumutbar. Beispiel: Das Billigstrasierwasser (Marke: „Tür zu – du stinkst ...“). Ferner sind die bewährten Kondome nicht mehr im Angebot, dafür gibt es Slipenlagen für Herren und „o.b.-mini“ für die besonderen männlichen Tage. Die ebenfalls im Kosmetik-



sortiment angebotenen Thermoskannen (zu DM 16,98) sind für hiesige Verhältnisse unbrauchbar, es handelt sich zudem um ein Billigprodukt aus Fernost (Modell: „Nix Warmhalt“). Die Firma Rühl hatte uns zu diesem Preis Qualitätskannen von Rotpunkt geliefert!

Das Angebot an heimatischen Waren für ausländische Mitgefangene ist eingeschränkt worden. Die Sonderangebote bestehen nur auf dem Papier; bei Bestellungen derselben erfolgt eine ersatzlose Streichung (Beispiel: „Maxwell“-Kaffee). Obwohl Obst und Gemüse auf der Liste auch in kleinen Mengen (100 g) angeboten wird, erfolgt eine Lieferung nicht einmal dann, wenn man ein Kilo bestellt (Beispiel: Rotkohl und Weißkohl).

Der Zweiteinkauf (Frischwaren) kommt zu früh (in Haus II beispielsweise schon vier Tage nach der Hauptlieferung) und wiederum teils unvollständig.

Die hiesige Einkaufsbearbeitungsstelle (Bedienstete und Gefangene) konnte die Verteilung des April-Einkaufs nur durch ständige Überstunden annähernd bewerkstelligen (den Gefangenen werden diese Überstunden „natürlich“ nicht vergütet!). Die Notwendigkeit der häufigen Nachlieferungen belastet die Einkaufsstelle zusätzlich.

Die Unzufriedenheit der Insassen wächst stetig, und einhellig ist man der Meinung, daß die Firma König/DAVO unfähig ist, den Bedarf der JVA Tegel bestandslos zu decken! Leider ist die Anstaltsleitung bislang untätig geblieben und hat sich noch nicht einmal zu einer Verwarnung an König wegen der

unhaltbaren Zustände aufrufen können. Nun, die leitenden Damen und Herren beziehen ihre „Zusatzverpflegung“ sicher nicht von der Firma König. Wenn sich allerdings die freie Marktwirtschaft bei uns Gefangenen so auswirkt, daß es im Ermessen des Händlers liegt, ob er liefert, wann er liefert und was (zu welchem Preis) er liefert, dann muß die Fürsorgepflicht der Justiz greifen!

Draußen würden wir sofort den Laden wechseln – hier im Gefängnis sind wir dem „königlichen“ Geschäftsgebaren offenbar ausgeliefert ...?

Unser Resümee: Firma König – nee!

-kra-

Anmerkung der Redaktion:

Nach unseren Informationen setzt sich das Lieferchaos auch in der zweiten Hauptrunde – Mai-Einkauf – fort. Es wird für die Beteiligten immer unerfreulicher offenbar, daß sich die Firma König überhaupt nicht auf die Belieferung der JVA Tegel vorbereitet hat.

Da es zu den demokratischen Rechten – gerade von Gefangenen – gehört, sich beschweren zu können, empfehlen wir allen Einkaufsopfern, dieses Recht ausgiebig wahrzunehmen. Der Unmut über das Geschäftsgebaren der Firma König sollte nicht nur der Anstaltsleitung kundgetan, sondern auch an den Verursacher selbst herangetragen werden. Zum Mitschreiben: Firma Klaus König, Kaiserin-Augusta-Allee 90, W-1000 Berlin 10, Telefon: 3 45 53 51 oder 3 44 11 62.

Ausschreibung Ingeborg - Drewitz - Literaturpreis für Gefangene

Zum dritten Mal soll der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene vergeben werden.

Wir rufen alle inhaftierten Frauen und Männer, Einzelpersonen oder Schreibgruppen auf, sich mit der Einsendung von Texten zu beteiligen.

Das Thema der diesjährigen Ausschreibung lautet:

WIDERSTEHEN

...um sich das Leben nicht ganz aus der Hand nehmen zu lassen

Solange Gefangene auf Dächern sitzen, Höfe besetzen, die Arbeit verweigern, wird in den Medien berichtet. Kaum sind sie zurück in den Zellen, erfährt die Öffentlichkeit nichts mehr über ihren Alltag. Die Revolten sind auffälliger und medienwirksamer Teil des Widerstandes und dennoch sind sie nur die Spitze des Eisberges. "Draußen" ist wenig bekannt, wie Menschen in dem alltäglichen Trott, der Reglementierung, der Unfreiheit überleben.

Hier ist nicht nur das rein körperliche Überleben gemeint, sondern darüberhinaus ein Stück von sich selbst zu bewahren, die eigene Identität zu behalten, das eigene Leben nicht gänzlich dem Rhythmus der Institution zu unterwerfen.

All die kleinen Verweigerungen, die Energie, die jeden Tag neu aufgebracht werden muß, um sich das Leben nicht ganz aus der Hand nehmen zu lassen. Sie bedeuten, nicht automatisch von der Zelle in den Betrieb und zurück zu laufen, sich nicht ständig von Radio und Fernsehen berieseln

zu lassen, sich über Rechte zu informieren und sie einfordern...1000 kleine und große Dinge, die ein Leben im und nach dem Knast erst möglich machen.

Gefangene sind nicht nur Objekte, mit denen etwas gemacht wird: denn auch in der Unfreiheit des Gefängnisses bleiben große und kleine Nischen, in denen mit viel Kreativität und Kraft unter Umgehung der Bürokratie eigene Räume geschaffen werden.

Hier sollen die Mauern poröser, durchsichtiger werden, und darum soll das Motto für die nächste Ausschreibung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene so heißen:

"Das ist meine Zeit, die will ich nicht absitzen, die will ich leben. Denn alles was man selber erkämpft, gegen den Trott...das ist was wert" (Margit Czenki)

Dazu können Texte aller unterschiedlichen Formen wie Romane, Reportagen, Briefe, Hörspiele, Gedichte, Erzählungen, Features eingesandt werden. Auch können Beiträge geschickt werden, die in Gruppenarbeit entstanden sind.

Teilnehmen können Inhaftierte oder ehemalige Inhaftierte aus deutschsprachigen Ländern.

Einsendeschluß ist der 31.10.1993

Aus den eingesandten Manuskripten wählt eine Jury die besten Texte aus, die veröffentlicht werden sollen. Im Rahmen der Preisverleihung werden gemeinsam mit den Inhaftierten die Texte der Öffentlichkeit vorgestellt.

Einsendungen bis zum 31.10.93 an:

**Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis,
c/o Initiativkreis Gefangenenarbeit,
Lessingstr.18, W-4600 Dortmund
oder
c/o Ak Resozialisierung und Strafvollzug, Bernhard-Göring-Str. 152,
O-7030 Leipzig**

Trägerkreis

Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur Prof. Dr. H. Koch Fliednerstr. 21 4400 Münster 1	Reiner Padliger Verlag Moltkestr. 10 5800 Hagen 1	Strafvollzugsarchiv Universität Bremen Prof. Dr. J. Feest Postfach 330440 2800 Bremen 33	Initiativkreis Gefangenenarbeit Lessingstr. 18 4600 Dortmund
-------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

Schirmherrschaft:

Luise Rinser, Autorin, Rom	Friedrich Magirus Superintendent der Nicolaikirche Leipzig Stadtpräsident Leipzig
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –

Kleine Anfrage Nr. 3536 der Abgeordneten Gisela Grotzke (SPD) vom 17.2.1993 über „Pausenregelung im Berliner Justizvollzug“:

1. Welche Berliner Institutionen haben vergleichbare Pausenregelungen wie die Justizvollzugsanstalten Tegel, Plötzensee und die Frauenhaftanstalt?
2. Wie sind die Pausenregelungen bei
 - a) der Berliner Polizei,
 - b) der Berliner Feuerwehr,
 - c) bei den Einrichtungen des Maßregelvollzuges und
 - d) bei den Berliner Krankenhäusern gestaltet?
3. Warum umfaßt die praktizierte Regelung jeweils eine volle Zeitstunde, obwohl den Bediensteten nur eine Pause von 30 Minuten zusteht?
4. Ist der Senat der Meinung, daß die erheblichen Beeinträchtigungen bei der Erledigung folgender Aufgaben vertretbar sind wie
 - a) Ausübung der Kontrollfunktion durch Abgeordnete,
 - b) Wahrnehmung von Sprechstunden durch Rechtsanwälte,
 - c) Erledigung dienstlicher Angelegenheiten durch die Berliner Polizei,
 - d) dienstliche Aufträge durch die Gerichtshilfe und Bewährungshilfe,
 - e) Besuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von freien Trägern zur Beratung und Betreuung der Inhaftierten und
 - f) Besuchskontakte durch die Angehörigen?

Antwort des Senats vom 9.3.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 15.3.1993):

Zu 1.: Vergleichbare Pausenregelungen bestehen im Bereich der Justizverwaltung in der Justizvollzugsanstalt Moabit und in der Jugendstrafanstalt Berlin. Hinsichtlich der Pausenregelungen vergleichbarer Institutionen der übrigen Berliner Verwaltung wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Zu 2 a): Der Senat geht davon aus, daß in erster Linie die Pausenregelung bei Gewahrsamen der Polizei interessiert. Die Aufgaben der Bewachung werden dort im Schicht- und Wechseldienst erledigt. In allen Schichtdiensten der Schutz- und Wachpolizei wird mit wenigen Ausnahmen eine durchgehende Arbeitsleistung erbracht. Pausen im Rechtssinne sind nicht vorgesehen, d. h. die tägliche Anwesenheitszeit wird nicht um die Zeit einer Pause verlängert. Es besteht allerdings auch kein Anspruch auf eine ungestörte Pause. Auch bei kurzer Arbeitsunterbrechung muß der Mitarbeiter jederzeit erreichbar sein.

Im Bürodienst der Exekutive und in den Diensten der Verwaltung ist grundsätzlich eine Pause von täglich 30 Minuten in der Anwesenheitszeit enthalten.

Zu 2 b): Es ist zwischen Bereichen mit Regelarbeitszeit und Schichtdienstbetrieb zu unterscheiden.

1. Pausen werden bei der Regelarbeitszeit nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei durchgehender Arbeitszeit von sechs Stunden und mehr wird eine tägliche Mindestpause von 30 Minuten gewährt (§ 3 Abs. 3 AZVO).

In den verschiedenen Verwaltungszweigen der Berliner Feuerwehr besteht keine Festlegung hinsichtlich der Pausenzeiten. Pausen richten sich nach den Erfordernissen des Arbeitsplatzes (Publikumsverkehr, Telefonverkehr, dienstliche Dringlichkeit). Es werden mindestens zwei Kurzpausen von 15 Minuten Dauer gewährt. Ein Pausenausgleich wird nicht eingeräumt.

2. In den Funktionsbereichen mit Schicht- oder Wechseldienst werden Pausenzeiten in die Arbeitszeit eingerechnet (§§ 7 und 12 AZVO). Dort handelt es sich immer um eine Verlängerung sowohl der täglichen als auch wöchentlichen Arbeitszeit, die teilweise in Bereitschaft besteht (§ 5 Abs. 1 AZVO).

Während der täglichen Arbeitszeit werden an den Feuerwachen nach einem vorgegebenen Zeitplan Arbeiten zur Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit durchgeführt. Über den Arbeitstag verteilt sind Bereitschaftszeiten vorgesehen. Diese Bereitschaftszeiten müssen auch für Ruhepausen und zur Einnahme von Mahlzeiten und Erfrischungen genutzt werden.

Das Personal wird durchgängig zum Einsatzdienst herangezogen. Alarmierungen erfolgen zu jeder Tages- und Nachtzeit und unterbrechen die jeweilige Tätigkeit. Mit wenigen Ausnahmen sind Einsätze hinsichtlich Zeitpunkt und Dauer unvorhersehbar. Während der Bereitschaftszeit geleisteter Einsatzdienst kann als Bereitschaftszeit in der gleichen Schicht nachgewährt werden. Eine Pausenregelung in üblicher Form existiert nicht.

Zu 2 c) und d): Bei den Berliner Krankenhäusern stellt sich die Pausenregelung so dar, daß jeweils hausindividuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Zu 3.: Soweit die Schließung der Anstalten eine volle Zeitstunde umfaßt, geschieht dies, weil die Pausen wechselseitig in zwei Durchgängen gewährt werden. Die jeweils zur Pause eingeteilten Bediensteten müssen in ihren Aufgabengebieten von den übrigen Dienstkräften vertreten werden. Dies ist nur bei einer Reduzierung des Dienstbetriebes möglich. Ob diese zu den in Frage 4 angesprochenen Einschränkungen zwingt, wird im jetzigen Probelauf empirisch ermittelt.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel wird der Besucherverkehr jeweils nur für 45 Minuten ausgesetzt. Der Fahrzeugverkehr ist von der Betriebsruhe ausgenommen. Die innerhalb der Betriebsruhe anstandslos durchgeführte 30minütige Pause erfordert einen 15minütigen Vorlauf. Während dieser Zeit erfolgt unter Einsatz aller Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes die ordnungsgemäße Bestandsfeststellung der in den Teilanstalten untergebrachten Strafgefangenen.

Zu 4.: Nach einer Rahmendienstvereinbarung zwischen dem Gesamtpersonalrat der Berliner Justiz und der Senatsverwaltung für Justiz über die Gewährung von im Arbeitszeitrecht vorgesehenen Pausen wird im Rahmen eines Probelaufes den im Schicht- und Wechseldienst tätigen Bediensteten in den Berliner Vollzugsanstalten durch organisatorische Maßnahmen eine tägliche Pause von 30 Minuten Dauer ermöglicht. Bei der Umsetzung in den Vollzugsanstalten konnten Ein-

schränkungen im Dienstbetrieb nicht vermieden werden, weil zusätzliches Personal für Pausenvertretungen nicht zur Verfügung steht.

Zu Buchstaben a) und c): Zwischenzeitlich ist sichergestellt, daß Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Angehörige der Berliner Polizei ungehindert Zutritt zu den Vollzugsanstalten haben.

Zu Buchstaben b) und d) bis f): Der Senat prüft gegenwärtig, auf welche Weise die Arbeits- und Besuchsbeeinträchtigungen beseitigt oder abgemildert werden können.

Prof. Dr. Jutta Limbach
 Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 3289 des Abgeordneten Dr. Rolf-Peter Lange (FDP) vom 6.1.1993 über „Bedingungen des Strafvollzuges in Berlin“:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Strafgefangene vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden können? Wann werden Inhaftierte direkt in den offenen Vollzug geladen?
2. Wie oft kam es 1991 und seit dem 1.1.1992 bis heute bei Vollzugslockerungen (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang), offenem Vollzug und Hafturlaub zu Entweichungen?
3. Wie definiert die Justizsenatorin „Entweichung“?
4. Wie oft kam es während einer Vollzugslockerung, während des offenen Vollzugs und während eines Hafturlaubs 1991 und vom 1.1.1992 bis heute zu Straftaten und welche Straftaten wurden begangen?
5. Wie oft sind Häftlinge nach einer Vollzugslockerung, während des offenen Vollzugs oder von einem Hafturlaub verspätet zurückgekehrt?
6. Trifft es zu, daß verspätete Rückkehr statistisch und rechtlich anders erfaßt wird, abhängig vom Zeitpunkt der freiwilligen Rückkehr in die Anstalt, und worin besteht und begründet sich diese zeitliche Abhängigkeit?
7. In welchem Umfang betreibt die Polizei Fahndungsmaßnahmen, um Entwichene wieder zu ergreifen, in welchem Umfang werden personelle, sachliche und finanzielle Ressourcen gebunden und wie hoch ist die Erfolgsquote?
8. Wann wird seitens der Strafvollzugsanstalt die Fahndung eines Häftlings veranlaßt, und wie ist die Koordination zwischen Strafvollzugsanstalt und Polizei?

Antwort des Senats (Schlußbericht) vom 9.2.1993 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 24.2.1993):

Zu 1.: Gemäß § 10 StVollzG sollen Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn

- sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen,
- nicht zu befürchten ist, daß sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr),
- nicht zu befürchten ist, daß sie die Möglichkeit des offenen Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werden (Mißbrauchsgesfahr), und
- sie der Unterbringung im offenen Vollzug zustimmen.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es den Vollzugsbehörden, Gefangene nach Maßgabe vorhandener Plätze vom geschlossenen in den offenen Vollzug zu verlegen, sobald sie alle genannten Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug erfüllen.

Alle rechtskräftig zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die von den Strafverfolgungsbehörden und den erkennenden Gerichten auf freiem Fuß belassen werden, weil die für den Erlaß eines Haftbefehls erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, werden von der Vollstreckungsbehörde zum Strafantritt in den offenen Vollzug geladen. Sofern sie sich fristgemäß in der für die Direktaufnahme zuständigen Anstalt einfinden, wird dort im Rahmen des Aufnahmeverfahrens anhand der o. g. gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug geprüft, ob sie dort verbleiben können oder wegen bestehender Sicherheitsbedenken umgehend in den geschlossenen Vollzug verlegt werden müssen.

Zu 2.: Die erbetenen Zahlen bitten wir den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die mitgeteilten Zahlen verdeutlichen, daß es der Justizverwaltung gelungen ist, die Zahl der Fehlschläge bei Freiheitsvergaben aus dem Vollzug gegenüber dem Jahr 1991 deutlich zu reduzieren.

Zu 3.: Es wird unterschieden zwischen „Entweichen“ und „Nichtrückkehr von Vollzugslockerungen und Urlaub“. Die Senatsverwaltung für Justiz ist insofern an die von den Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich vereinbarte Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) gebunden. In VGO Nr. 7 heißt es u. a.:

„**Entweichen:** die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus der Gefangenschaft. Eine Nichtrückkehr vom Freigang, Ausgang und Urlaub gilt nicht als Entweichen.“

Zu 4.: Im Jahr 1991 gerieten Gefangene im Rahmen von Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen in 62 Fällen, im Jahr 1992 in 35 Fällen in den Verdacht, eine neue Straftat begangen zu haben. Um Mißverständnisse und Doppelzählungen zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß diese Zahlen in den zu 2. mitgeteilten Zahlen bereits enthalten sind.

Die Art des dem neuen Straftatverdacht zugrundeliegenden Delikts wird in der bundeseinheitlich geführten Statistik nicht erfaßt.

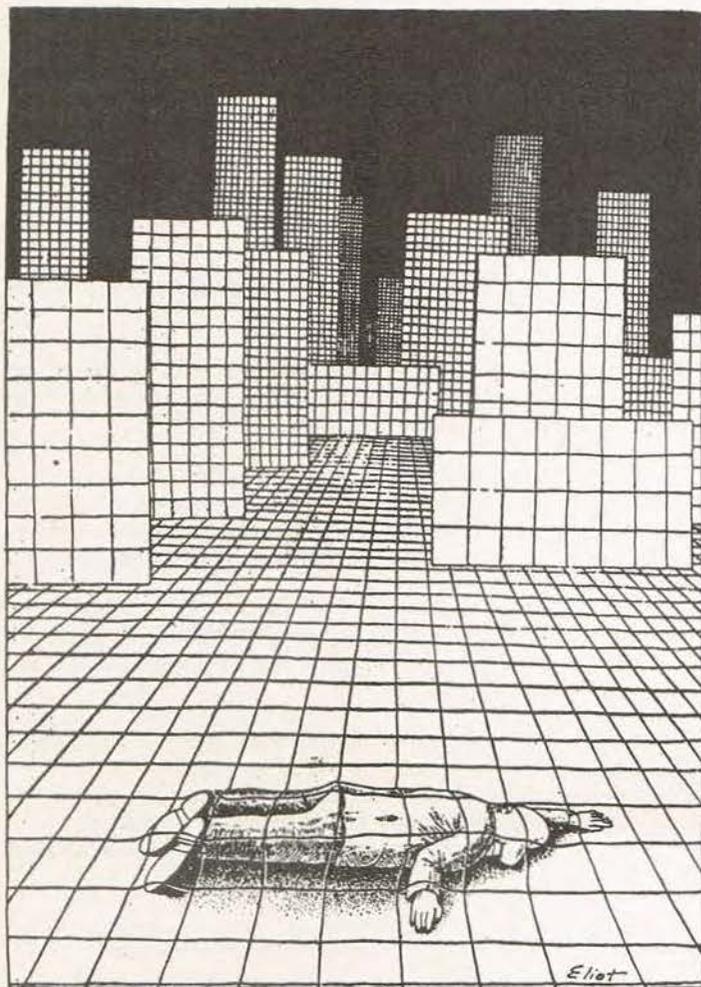
Zu 5.: Während die in der Beantwortung zu 2. und 4. mitgeteilten sicherheitsrelevanten Daten quartalsweise erhoben werden, wird die verspätete Rückkehr lediglich im Rahmen einer bundeseinheitlich geführten Statistik einmal jährlich erfaßt. Diese Statistik kann aufgrund der von den Justizvollzugsanstalten zu erbringenden Vorarbeiten jeweils erst Mitte bis Ende März erstellt werden, so daß die erbetenen Zahlen für 1992 noch nicht mitgeteilt werden können.

1991 kehrten 1 006 Gefangene verspätet von gewährten Lockerungsmaßnahmen zurück, wobei die Rückkehr bei 966 Gefangenen innerhalb des vorgesehenen Rückkehrtages, bei 40 Gefangenen nicht innerhalb des vorgesehenen Rückkehrtages, jedoch vor Einleitung der Fahndung erfolgte.

Zu 6.: Kehrt ein Gefangener von einer ihm gewährten Vollzugslockerung oder Beurlaubung nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in die Anstalt zurück, wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Inhaftierten, des von ihm begangenen Deliktes und des bisherigen Vollzugsverlaufes entschieden, ob unverzüglich die Fahndung eingeleitet oder hiermit bis maximal 24 Stunden zugewartet werden soll. Stellt sich der Gefangene vor Einleitung der Fahndung selbst, gilt er als verspätet. Nach Einleitung der Fahndung wird der Gefangene unabhängig von einer späteren Selbststellung oder Festnahme statistisch als Nichtrückkehrer erfaßt.

Diese Verfahrensweise ist vollstreckungsrechtlich zulässig, weil bei einer Rückkehr bis zum Ablauf des dem vorgesehenen Rückkehrzeitpunkt folgenden Tages keine neue Strafzeitberechnung erfolgen muß.

Zu 7.: Die Fahndungsinspektion der Direktion Verbrechensbekämpfung FI der Berliner Polizei hat 1992 in 228 Fällen nach entwichenen Personen aus Justizvollzugsanstalten gefahndet. Die Erfolgsquote bei entwichenen Strafgefangenen betrug 44 %, wobei in weiteren 45 % der Fälle die Entwichenen freiwillig in den Vollzug zurückkehrten. Insofern sind 11 % der Fahndungsfälle noch offen.



Die Intensität der jeweiligen gezielten Fahndungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der potentiellen Gefährlichkeit des Entwichenen für die Allgemeinheit (Delikt, Strafmaß, kriminelle Entwicklung, Umstände der Flucht etc.). Danach orientiert sich auch die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, wobei entweder alle Mitarbeiter eines Fahndungskommissariats eingebunden werden können (durchschnittlich 12 Beamte) oder aber Fahndungstreifen (i. d. R. zwei Beamte) ausreichen.

Darüber hinaus werden in besonders bedeutsamen Fällen die Fahndungsmaßnahmen kommissariatübergreifend und unter Einbeziehung weiterer Gliederungseinheiten der Berliner Polizei, wie Observationskräfte und Kräfte des Spezialeinsatzkommandos, geführt. Für derartige Fahndungsfälle werden die zur Verfügung stehenden sachlichen Ressourcen wie Dienstfahrzeuge, Funkgeräte, Selektivfunkgeräte konzentriert benötigt.

Zu 8.: Besteht im Ausnahmefall Unklarheit über den Verbleib eines Inhaftierten, muß der Einleitung der Fahndung eine intensive Nachschau auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt vorausgehen. Dies dient der Vermeidung unnötiger Fahndungsmaßnahmen. Unverzüglich nach Feststellung der Entweichung eines Inhaftierten unterrichtet die Justizvollzugsanstalt telefonisch den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt und die Fahndungsleitstelle der Personenfahndung. Detaillierte Angaben werden im Anschluß hieran per Telefax an die Polizeibehörde übermittelt.

Im allgemeinen ist die Koordination zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Personenfahndung der Berliner Polizei als zufriedenstellend zu bewerten.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

I. Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug im Jahr 1991 und im Jahr 1992

Justizvollzugsanstalt	Zahl der Entweichungen		darunter			
			bei Ausführungen u. a.		aus dem eingefriedeten Bereich der Anstalt	
	1991	1992	1991	1992	1991	1992
JVA Moabit	4	2	4	1	-	1
JVA Tegel	4	3	4	2	-	1
JVA Plötzensee	1	3	1	-	-	3
JVA Berlin	5	6	3	-	2	6
JVA Frauen Bln.	2	-	2	-	-	-
GESAMT	16	14	14	3	2	11

II. Entweichungen aus dem offenen Vollzug im Jahr 1991 und im Jahr 1992

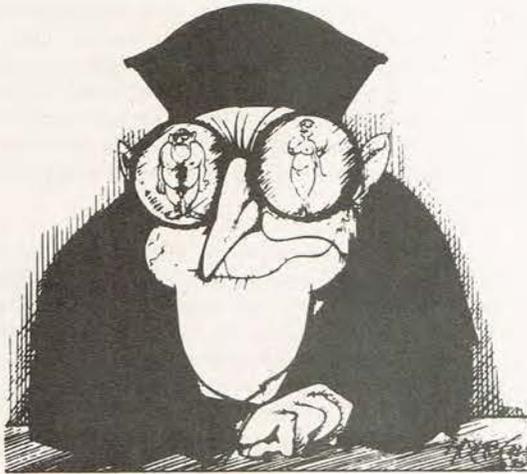
Justizvollzugsanstalt	Zahl der Entwichenen	
	1991	1992
JVA Düppel	21	12
JVA Hakenfelde	21	17
JVA Plötzensee	36	18
JVA für Frauen Berlin	1	1
Jugendstrafanstalt Berlin	-	1
GESAMT	79	49

I. Nichtrückkehr von Außenmaßnahmen (Vollzugslockerungen und Urlaub) aus dem geschlossenen Vollzug im Jahr 1991 und im Jahr 1992

Justizvollzugsanstalt	Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	
	1991	1992
JVA Moabit	13	1
JVA Tegel	108	78
JVA Plötzensee	40	26
Jugendstrafanstalt	100	75
JVA für Frauen Berlin	2	5
GESAMT	263	185

II. Nichtrückkehr von Außenmaßnahmen (Vollzugslockerungen und Urlaub) aus dem offenen Vollzug im Jahr 1991 und im Jahr 1992

Justizvollzugsanstalt	Nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt	
	1991	1992
JVA Düppel	56	43
JVA Hakenfelde	72	42
JVA Plötzensee	112	78
Jugendstrafanstalt	-	2
JVA für Frauen Berlin	1	3
GESAMT	241	168



Art. 5 Abs. 1 GG, §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Zensur und Aushändigung der „taz“)

1. Die Vorenthaltung von einzelnen Ausgaben oder Teilen von Zeitungen oder Zeitschriften erfordert gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine Prüfung im Einzelfall. Dabei ist das grundrechtlich garantierte Recht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu beachten.
2. Auf Grund des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) ist Wert darauf zu legen, daß Tageszeitungen in der Regel am Tag ihres Erscheinens in der Anstalt zugänglich sind.
3. Diese Informationsrechte des Strafgefangenen finden dort ihre Grenzen, wo das besondere Sicherheitsbedürfnis der Anstalt und der allgemeine Geschäftsgang berührt werden. Damit darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Dienstzeiten der Beamten und Angestellten an den Wochenenden gewisse Einschränkungen des Anstaltsbetriebes erfordern.
4. Demgemäß begegnet die Abwägung, die Zensur der am Samstag erscheinenden Ausgabe der „taz“ bis Montag zurückzustellen, auch im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG keinen Bedenken, zumal andere Zeitungen zensurfrei am Erscheinungstag bezogen werden können und andere Medien zur Information zur Verfügung stehen. Angesichts des Umstandes, daß in der Tageszeitung „taz“ erfahrungsgemäß häufig vorzuenthaltende Artikel und Leserbriefe abgedruckt sind, ist ein Ermessensfehlergebrauch nicht darin zu sehen, daß diese Zeitung im Gegensatz zu anderen Zeitungen zensuriert wird.

OLG Nürnberg, Beschluß vom 25.11.1992 - Ws 1264/92 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1993

§§ 7, 33 Abs. 1 StVollzG (Fortsetzung des Strafvollzugsverhältnisses trotz eigenmächtiger Unterbrechung)

Kehrt ein Gefangener aus der ihm gewährten Vollzugslockerung verspätet zurück, so wird durch die von ihm verursachte vorübergehende Unterbrechung der Strafvollstreckung das Strafvollzugsverhältnis nicht beendet. Vielmehr wird - wenn nicht eine ordnungsgemäße Entlassung in die Freiheit stattfindet - das alte Strafvollzugsverhältnis fortgesetzt mit der Folge, daß bisher begründete Rechte und Pflichten des Gefangenen bestehen bleiben.

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluß vom 13.2.1992 - 1 Vollz (Ws) 12/91 -

Gründe:

HAF TRECHT

Der Beschwerdeführer befindet sich zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe seit 16. Januar 1990 in der Justizvollzugsanstalt Z. Die drei Pakete mit Nahrungs- und Genußmitteln, die der Gefangene gemäß § 33 Abs. 1 StVollzG jährlich empfangen darf, sind zu Ostern, zu Weihnachten und einem dritten, vom Gefangenen zu bestimmenden Termin zugelassen. Der Beschwerdeführer hat im Jahr 1991 dieses Paket zu seinem Geburtstag beantragt und am 1. Juli 1991 empfangen. Von einem ihm gewährten Ausgang am 7. September 1991 kehrte er nicht in die Anstalt zurück. Erst am 9. September stellte er sich zur weiteren Strafverbüßung. Nachdem ihm eröffnet worden war, daß jetzt der in Tagen ausgebrachte Rest der ursprünglich gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren vollstreckt werde und sich der Entlassungstermin um einen Tag verschiebe, beantragte der Beschwerdeführer sein „Jahrespaket“ für 1991. Er ist der Ansicht, er sei wie ein Gefangener zu behandeln, der eine Strafe neu antrete. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Z. lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der Beschwerdeführer habe das ihm zustehende Jahrespaket bereits am 1. Juli 1991 erhalten, die gewährte Lockerung habe die Strafe nicht unterbrochen. Zudem gehe es nicht an, den Lockerungsmißbrauch mit der Erlaubnis, ein weiteres Paket empfangen zu dürfen, zu belohnen. Den gegen diese Ablehnung gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken am 4. November 1991 zurückgewiesen. Sie hat sich der Rechtsansicht des Leiters der Justizvollzugsanstalt Z. angeschlossen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG vorliegen.

Es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Welche Auswirkungen die durch einen Gefangenen bewirkte Unterbrechung der Strafvollstreckung auf das Strafvollzugsverhältnis hat, ist, soweit ersichtlich, obergerichtlich noch nicht ausdrücklich entschieden. Es handelt sich dabei um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung und nicht nur um die Klärung eines Einzelfalles.

Die demnach zulässige Rechtsbeschwerde ist aber nicht begründet.

Für die Entscheidung der Rechtsfrage ist es freilich unerheblich, daß durch die Gewährung von Vollzugslockerungen die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Denn der Beschwerdeführer ist aus der ihm gewährten Vollzugslockerung nicht pünktlich am 7. September 1991, sondern erst im Laufe des 9. September 1991 zurückgekehrt. Damit war die Strafvollstreckung für einen Tag unterbrochen. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß das Strafvollzugsverhältnis durch die von dem Beschwerdeführer verursachte vorübergehende Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht beendet worden ist. Vielmehr wird, wenn nicht eine ordnungsgemäße Entlassung des Gefangenen in die Freiheit, sei es infolge Strafendes oder infolge vorzeitiger Entlassung zur Bewährung, stattfindet, das alte Strafvollzugsverhältnis fortgesetzt mit der Folge, daß bisher begründete Rechte und Pflichten des Gefangenen bestehen bleiben. Das ergibt sich aus dem Strafvollzugsgesetz, wonach ungeachtet vollstreckungsrechtlicher Aufteilungen die gesamte Strafzeit eines Gefangenen bis zur Entlassung in die Freiheit als einheitlicher Vorgang geplant (§ 7 StVollzG) und gestaltet (§ 3 StVollzG) wird. Auch seinem Wortsinn nach bedeutet der Begriff „Unterbrechung“ nicht, daß ein alter Vorgang beendet und danach ein neuer begonnen, sondern daß das Begonnene nach zeitweiser Behinderung fortgesetzt wird.

Hiervon geht die Rechtsprechung, ohne den Grundsatz allgemein zu formulieren, auch zutreffend aus. So ist es anerkannt, daß Disziplinar-

maßnahmen wegen schuldhafter Pflichtverstöße eines Gefangenen, die er anlässlich einer Entweichung oder davor begangen hat, nach seiner Wiedereingliederung in die Vollzugsanstalt verhängt und vollstreckt werden dürfen (OLG Hamm ZfStrVo 1988, 316). Das vor einer Entweichung aus der Haft von dem Gefangenen angesparte Überbrückungsgeld bleibt ihm auch nach einer Jahre später erfolgten Wiederergriffung erhalten (OLG Koblenz, Blätter für Strafvollzugskunde, Beilage zum Vollzugsdienst 1989, Heft 2, Seite 5). Er kann dieses Geld auch nur als Überbrückungsgeld beanspruchen und nicht verlangen, daß es ihm etwa als Eigengeld gutgeschrieben wird, weil er aus der Straftaft nicht ordnungsgemäß entlassen war (HansOLG Bremen ZfStrVo 1991, 309). Für den Gefangenen, der seine Strafe durch Nichtrückkehr aus dem Urlaub unterbricht, beginnt keine erneute Wartezeit von 6 Monaten im Sinne von § 13 Abs. 2 StVollzG. Vielmehr muß der Anstaltsleiter eine etwaige Wartezeit bis zur nächsten Gewährung eines Urlaubs nach den Verhältnissen des Einzelfalles bestimmen (OLG Bremen NSZ 1982, 84; LG Darmstadt ZfStrVo 1983, 303; Schwind/Böhm-Kühling, StVollzG 2. Aufl. 1991, § 13 Rdn. 16). Die einem Gefangenen nach § 69 Abs. 2 StVollzG erteilte Genehmigung, ein eigenes Fernsehgerät im Haftraum zu betreiben, wird nicht dadurch berührt, daß der Gefangene aus einem ihm gewährten Urlaub zu spät – mit der Folge einer zweimonatigen Unterbrechung der Strafvollstreckung – zurückgekehrt ist (OLG Hamm 1986, 143); in dieser Entscheidung ist ausdrücklich vermerkt, daß der Gefangene „jedenfalls bei kürzerer eigenmächtiger Abwesenheit“ wieder in dieselben rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt eintrete, wie er sie vor seiner Entfernung verlassen habe.

Der Beschwerdeführer hat daher durch seine eigenmächtige Abwesenheit nicht das alte Strafvollzugsverhältnis beendet und durch seine Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt Z. am 9. September 1991 ein neues Strafvollzugsverhältnis begonnen. Es setzt vielmehr das mit seiner Inhaftierung im Jahr 1989 begonnene Strafvollzugsverhältnis fort. Da er für das Jahr 1991 bereits das Jahrespaket am 1. Juli 1991 empfangen hat, entspricht es der Vorschrift des § 33 StVollzG, wenn der Anstaltsleiter seinen Antrag, gewissermaßen als „Neuzugang“ ein (weiteres) Jahrespaket zu empfangen, abgelehnt hat.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 117, April 1993

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, § 119 Abs. 3 StPO (Teilnahme eines Untersuchungsgefangenen an einem Fernsehinterview)

a) Der Begriff „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ umfaßt alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Betrieb in einer Untersuchungshaftanstalt sachgerecht ablaufen zu lassen. Die Ordnung in der Vollzugsanstalt bedingt Freiheitseinschränkungen, die mit der Sicherheit des Anstaltspersonals, der Vermeidung von Spannungen zwischen den Untersuchungsgefangenen und dem Aufsichtspersonal sowie dem Schutz der Mitgefangenen vor unnötigen zusätzlichen Belastungen – etwa durch Unruhe – zusammenhängen.

b) Ein Fernsehinterview mit einem Untersuchungsgefangenen in der Vollzugsanstalt ist mit deren Ordnung nicht vereinbar.

OLG Hamm, Beschluß vom 4.7.1991 – 3 Ws 301/91 –

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1993

§§ 5 Abs. 2, 116 Abs. 1 StVollzG (Anforderungen an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer)

1. Sind die Feststellungen des angefochtenen Beschlusses so unvollständig, daß nicht geprüft werden kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen, ist die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde zulässig.

2. Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur sind an den Beschluß der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen die gleichen Anforderungen zu stellen wie nach

§ 267 StPO an die Begründung eines strafgerichtlichen Urteils. Neben den wesentlichen rechtlichen Erwägungen müssen von der Strafvollstreckungskammer die entscheidungserheblichen Tatsachen so vollständig wiedergegeben werden, daß anhand dieser Feststellungen eine rechtliche Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht möglich ist. Dies muß in einer eigenen, in sich geschlossenen Darstellung geschehen, die eindeutig erkennen läßt, welche tatsächlichen Feststellungen die Strafvollstreckungskammer getroffen und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt hat.

3. Für die Strafvollstreckungskammer gilt dabei der Untersuchungsgrundsatz, der sie verpflichtet, eigene Feststellungen zu treffen und den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Sie darf den Sachverhalt, von dem die Vollzugsbehörde ausgegangen ist, nicht ungeprüft ihrer Entscheidung zugrunde legen. Eigene Feststellungen – etwa aus dem Akteninhalt – zu treffen, ist dem Senat in dem revisionsähnlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren verwehrt.

4. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung stellt für sich allein noch keinen Wiedereinsetzungsgrund im gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG dar. Ausreichend, aber auch erforderlich ist, daß der Strafgefangene gemäß § 5 Abs. 2 StVollzG von der Vollzugsbehörde allgemein über die Möglichkeit der Anfechtung von Vollzugsmaßnahmen unterrichtet worden ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob den allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungen (z. B. den Informationen zum StVollzG) hinreichend deutlich entnommen werden kann, ob die Ablehnung der Übernahme eines Strafgefangenen, die das Justizministerium eines Bundeslandes gegenüber dem Justizministerium eines anderen Bundeslandes in einem an dieses gerichteten Schreiben erklärt, von dem betroffenen Strafgefangenen mit einem Rechtsbehelf angefochten werden kann.

OLG Koblenz, Beschluß vom 13.8.1992 – 2 Ws 309/92 –

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 42. Jahrgang, Heft 2, S. 116, April 1993

§ 70 Abs. 3 StVollzG (Rücknahme von Vergünstigungen bei Strafgefangenen)

Die Rücknahme einer bereits erteilten Erlaubnis für einen Strafgefangenen (hier: Benutzung einer Schreibmaschine) wird durch eine Verlegung des Gefangenen in ein anderes Bundesland nicht mit der Folge beseitigt, daß völlig neu über die Erlaubnis entschieden werden müßte. Andernfalls würde die Rechtsstellung des Antragstellers verschlechtert, ohne daß dies durch ein ihm zurechenbares Verhalten veranlaßt worden wäre.

OLG Celle, Beschluß vom 31.7.1992 – 1 Ws 221/92 –

Sachverhalt:

Der AST befindet sich in Straftaft in der JVA Celle. Er hatte diese Strafe zuvor in der JVA Hamburg verbüßt. Dort war ihm der Besitz einer elektronischen Schreibmaschine mit Datenspeicher gestattet worden. Nach seiner Verlegung hat er die Aushändigung der Schreibmaschine von der JVA Celle I verlangt. Nach Ablehnung des Antrags durch den Anstaltsleiter und erfolglosem Widerspruchsverfahren hat die StVK den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Gründe:

Die Nichtaushändigung der Schreibmaschine durch die JVA Celle I stellt sich als Widerruf einer Erlaubnis i. S. d. § 70 Abs. 3 StVollzG dar. Die Verlegung des AST. auch in ein anderes Bundesland konnte die bereits in der JVA Hamburg erteilte Erlaubnis jedenfalls dann nicht mit der Folge beseitigen, daß über sie in der JVA Celle I völlig neu entschieden werden müßte, wenn sie von dem AST. nicht beantragt oder verschuldet war. Andernfalls würde die Rechtsstellung des AST.

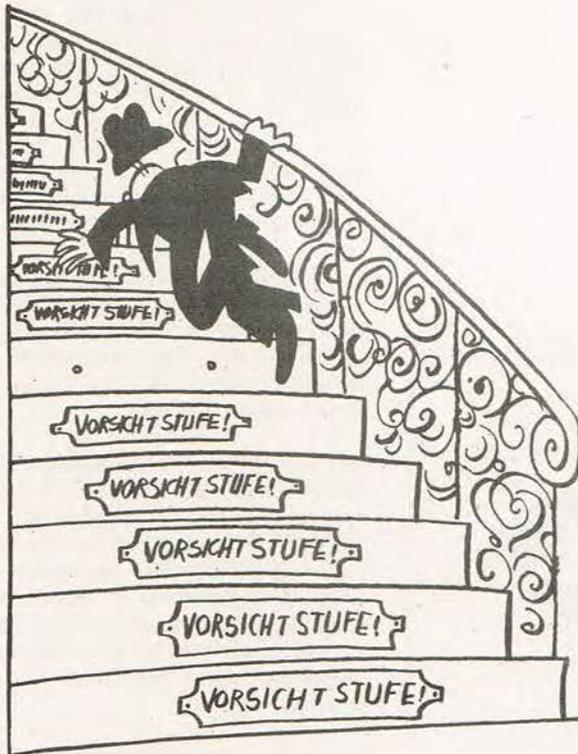
verschlechtert, ohne daß dies durch ein ihm zurechenbares Verhalten veranlaßt worden wäre. Die StVK hat in dem angefochtenen Beschluß nicht festgestellt, daß ein derartiges Verhalten des Ast. vorgelegen hat.

Die Erlaubnis kann nur widerrufen werden, wenn die Aushändigung der Schreibmaschine – dies kommt hier allein in Betracht – die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdete (§ 70 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 2 StVollzG). Eine solche Gefahr muß konkret gegeben sein (vgl. Entscheidung des hiesigen 3. Strafsenats vom 12.11.1981 – 3 Ws 342/81 [StrVollz] –; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., Rdnr. 6 zu § 70). Der angefochtene Beschluß erwähnt dagegen nur ganz allgemein, daß mit einer elektronischen Speicherschreibmaschine geheime Nachrichten gespeichert und ausgedruckt weitergegeben werden können; er nennt keine für die Sicherheit der Anstalt bestehende konkrete Gefahr, die durch die Aushändigung des Geräts an den Ast. entsteht. Sollten konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gegeben sein, so müssen diese in nachprüfbarer Weise mitgeteilt werden. Das Fehlen einer solchen Angabe bedeutet stets einen Rechtsfehler, der zur Aufhebung führen muß.

Mitgeteilt von RA Henning Plähn, Hannover.

Anm. d. Red.: Vgl. dazu auch OLG Koblenz ZfStrVO 1986, 114; OLG Karlsruhe NSTZ 1990, 408; aber auch OLG Zweibrücken NSTZ 1992, 102.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 4, Seite 207, April 1993



§§ 454, 458 a StPO, § 57 StGB (Zulässigkeit eines Antrages auf Strafrestaussetzung trotz Ausweisung)

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung einer Reststrafe zur Bewährung ist auch dann zulässig, wenn die StA nach § 458 a StPO von der weiteren Vollstreckung der Strafe abgesehen und den Verurteilten ins Ausland abgeschoben hat.

OLG Oldenburg, Beschluß vom 16.10.1992 – 2 Ws 263/92 –

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Verurteilten vom 31.8.1992 richtet sich dagegen, daß das LG die Vollstreckung der Reststrafe aus dem Urteil des LG vom 29.11.1990 nicht zur Bewährung ausgesetzt hat.

Das Rechtsmittel ist im Ergebnis unbegründet.

Entgegen der Auffassung des LG ist der Antrag des Verurteilten zulässig. Das Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung nach § 456 a StPO stellt eine vorläufige Maßnahme der Vollstreckungsbehörde dar, die keinen Verzicht auf den Vollstreckungsanspruch beinhaltet. Der Verurteilte muß aufgrund der hier ergangenen Anordnung der StA nach § 456 a Abs. 2 S. 3 StPO, gegen die er im übrigen bislang keine Einwendungen erhoben hat, bei einer Rückkehr nach Deutschland mit seiner Verhaftung und der Festsetzung der Vollstreckung rechnen; dies unabhängig davon, ob ihm – aus welchen Gründen auch immer – eine ausländerrechtliche Genehmigung hierzu erteilt wird. Unter diesen Umständen hat der Verurteilte ein schutzwürdiges Interesse daran, bereits vor einer etwaigen Wiedereinreise eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über eine Strafaussetzung nach § 57 StGB herbeizuführen.

Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache (...) keinen Erfolg. (...)

Mitgeteilt von RA Martin Stucke, Bremen

Anm. d. Red.: Ebenso OLG Karlsruhe MDR 1992, 885 und OLG Frankfurt/M. StV 1985, 23.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 13. Jahrgang, Heft 4, Seite 205, April 1993

§§ 28 ff., 33, 68, 70 StVollzG (Fotokopien als Teil eines Schreibens)

1. Die einem Brief beigefügte Kopie eines Zeitungsausschnittes ist in der Regel ein untrennbarer Bestandteil des an den Gefangenen gerichteten Schreibens.
2. Die Anwendung von § 68 Abs. 2 StVollzG kommt nur in Betracht, wenn wesentliche und erkennbare Teile einer Zeitung oder Zeitschrift (Einzelexemplar) zugesandt werden.
3. Die besondere Eignung von Fotokopien als Träger von Rauschmitteln oder verborgenen Informationen und ihre abstrakt nicht ausschließbare Ausnutzung zu solchen Zwecken vermögen eine relevante Gefahrenlage i. S. d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG noch nicht zu begründen. Um das Anhalten der Kopie zu rechtfertigen, bedarf es vielmehr konkreter, insbesondere in der Person des Absenders oder des Adressaten oder deren Umfeld liegender Umstände, die den Mißbrauchsverdacht nahelegen.
4. Unter dem Gesichtspunkt des der Justizvollzugsanstalt nicht mehr zuzumutenden Kontrollaufwands können Briefbeilagen nur angehalten werden, wenn etwa ein Strafgefangener fortwährend in erheblichem Umfang Postsendungen mit fotokopiertem Material im Rahmen von „Schreiben“ erhält und damit ein individueller Mißbrauch des Schriftverkehrs bzw. eine Umgehung der vorherigen Genehmigung durch die Anstalt (§§ 33 Abs. 1 Satz 3, 68 Abs. 1, 70 Abs. 2 StVollzG) naheliegt.

OLG Frankfurt, Beschluß vom 26.9.1991 – 3 Ws 383/91 (StVollz) –

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 118, April 1993

§§ 29 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 2 StVollzG (Durchsuchung des Gefangenen nach Verteidigerbesuch)

Der Gefangene und von ihm mitgeführte Ordner dürfen auch nach einem Verteidigerbesuch durchsucht werden, wenn Gegenstand der Suche nicht Verteidigungsunterlagen, sondern von diesen leicht unterscheidbare Kassiber sind.

OLG Karlsruhe, Beschluß vom 13.7.1992 – 1 Ws 87/92 –

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 42. Jahrgang, Heft 2, Seite 118, April 1993

Das Allerletzte



Tödliche Macht – ein Schmarren von RTL!

Am Mittwoch, dem 26. Mai 1993, war im Fernsehprogramm für 23.15 Uhr auf RTL der Beitrag „Tödliche Macht, der Mafia-Report (mit Olaf Kracht) – Deutschland – Mafialand?“ angekündigt. Während der Sendung konnte man allerlei Mögliches über die Verbrechen der Mafia in Deutschland sehen. Eigentlich ist es die ganze Sendung überhaupt nicht wert gewesen,

daß man darüber spricht bzw. sie zur Kenntnis nimmt, denn einen Beweis für die Arbeit der Mafia gab es in dem Beitrag nicht.

Es wurden Strichjungen am Bahnhof Zoo und Prostituierte in Berlin gezeigt. Was das mit der Mafia zu tun hat, blieb nicht nur mir unverständlich. Dann kamen aber –

wie schon des öfteren – in dem Bericht auch die drei Brüder Weiß vor. Was die nun allerdings mit der Mafia zu tun haben sollen, ist nicht nachvollziehbar. Empörend und schrecklich daran ist, daß in der Sendung Obduktionsfotos von Christian Weiß gezeigt wurden, den man Ende November 1991 in der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel mit einer Überdosis in seinem Haftraum aufgefunden hatte, an der er zwei Tage später im Humboldt-Krankenhaus verstarb, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft stellte damals das Verfahren ein, weil ein Fremdverschulden von Bediensteten oder Mitinsassen nicht erkennbar war. Zwischenzeitlich sind in diesem Verfahren die Ermittlungen erneut aufgenommen worden.

Der Lichtblick vertrat seinerzeit schon die Meinung, daß bei diesem Tod nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. An dieser Meinung hat sich bei uns bis heute nichts geändert. Der Ausbund an Geschmacklosigkeit war es jedoch in dieser Sendung, Obduktionsbilder im Fernsehen zu veröffentlichen, die Christian mit völlig aufgeschnittenem Bauch auf dem Obduktionstisch zeigten.

Ich denke, das Grundgesetz schützt die Würde eines Menschen? Einen Toten derart der Öffentlichkeit zu präsentieren, ist eine Pietätlosigkeit, die sich nicht in Worte fassen läßt. Es erstaunt, daß ein Fernsehsender, auch wenn es sich hierbei um einen Privatsender handelt, solche Bilder preisgibt. Wo bleibt da das Schamgefühl?

Die Staatsanwaltschaft muß sich die Frage gefallen lassen, wie es möglich ist, daß Journalisten an derartige Aufnahmen herankommen? Vielleicht wird die Senatorin für Justiz bei einer Parlamentarischen Anfrage klären können, wie die Fotos in den Besitz der Journalisten gelangt sind?

-gäh-

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin

Bundesallee 42, W- 1000 Berlin 31

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 - U-Bahnhof Berliner Straße - Buslinien 104 und 204

Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Telefon: 86 05 41

Wir beraten

- Straffällige
- Haftentlassene
- von Inhaftierung bedrohte Personen
- Angehörige, Freunde und Bekannte

bei

- persönlichen Problemen
- Entlassungsvorbereitungen
- rechtlichen Problemen (z.B. Sozialhilfe)
- der Wohnungssuche
- finanziellen Problemen
- Überschuldung (Schuldenregulierung)
- Geldstrafen
- Problemen mit der Arbeit

Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit

Beratung durch die Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V. mit
Sprechstunden in der ZB
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



Sprechstunden in der ZB

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Telefonische Beratung in der ZB

Dienstag 9.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten

Montag - JVA Tegel
Montag - Jugendstrafanstalt Berlin
Montag - Vollzugsanstalt für Frauen

nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw. über ihre(n) Gruppenleiter (in) oder über "Vormelder"

Preisausschreiben

Die Deutsche AIDS-Hilfe e. V. veranstaltet ein Preisausschreiben für Gefangene. Prämiiert werden die besten Entwürfe für ein Plakat, das zu Solidarität und Akzeptanz für Menschen mit HIV und AIDS im Strafvollzug auffordert.

Eine unabhängige Jury wird Ende September die Preise vergeben.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß ist der 15. August 1993 (Poststempel entscheidet).

Alle Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.

Die Einsender erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Entwürfe durch die Deutsche AIDS-Hilfe einverstanden. Die eingesandten Entwürfe gehen in das Eigentum der DAH über und dürfen von ihr veröffentlicht werden.

Folgende Preise sind ausgesetzt:

1 x 1. Preis von DM 750

3 x 2. Preis von DM 500

5 x 3. Preis von DM 250

Teilnehmen kann jeder, der in Strafhaft ist oder war.

Die Entwürfe sollten mindestens das Format DIN A 4 haben und können farbig oder schwarzweiß sein.

Die Entscheidung der Jury ist bindend.

Mitglieder der Jury prämiieren die neun besten Entwürfe.

Die Zeichnungen sind an folgende Anschrift zu senden:

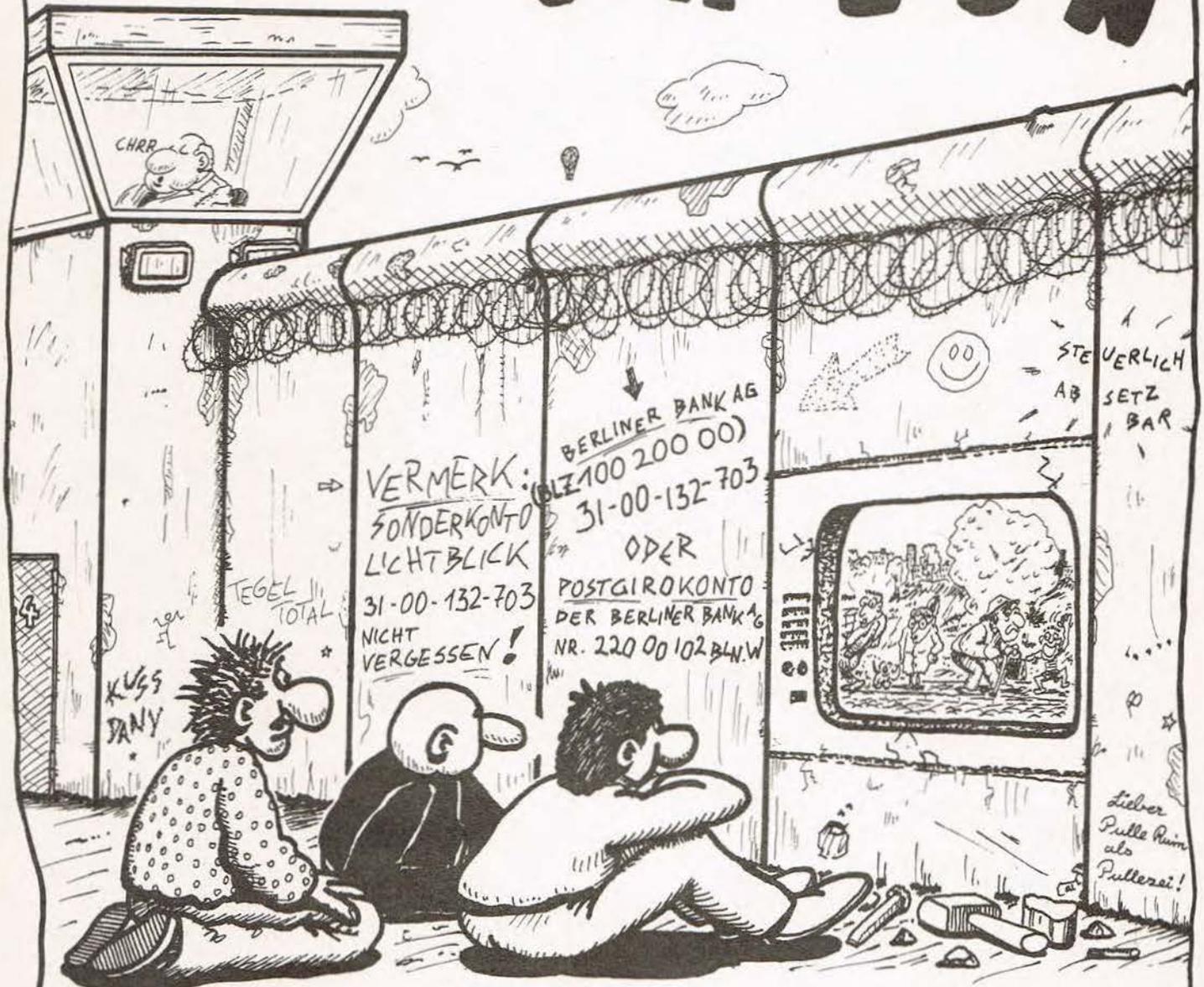
**Deutsche AIDS-Hilfe e. V.
Referat für Menschen in Haft
Dieffenbachstraße 33
W-1000 Berlin 61 (PLZ ab 1.7.: 10967)**

Das Preisausschreiben und der Druck der Plakate werden aus Mitteln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gefördert.



**Deutsche
AIDS-Hilfe e. V.**

LICHTBLICKSPENDE NICHT VERGESSEN



SONST MÜSSEN WIR
IN DIE RÖHRE KIEKEN!